

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

EU - Fz - In - U - Wi

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat über die "Europäische Energieinfrastruktur"

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung der Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich in der Zeit von 1996 bis 2001

KOM(2001) 775 endg.; Ratsdok. 6990/02

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 19. März 2002 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 6. März 2002 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Hinweis: vgl. Drucksache 160/92 = AE-Nr. 920650,
Drucksache 151/94 = AE-Nr. 940529,
Drucksache 143/01 = AE-Nr. 010538 und AE-Nr. 020422.

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

Europäische Energieinfrastruktur

INHALT

1.	Einleitung.....	2
2.	Europäische Erdgas- und Elektrizitätsinfrastruktur: die Herausforderung.....	3
2.1.	Elektrizität.....	3
2.2.	Erdgas	10
3.	Schlussfolgerungen.....	14
3.1.	Einleitung.....	14
3.2.	Handlungsbereich 1: Bessere Nutzung der vorhandenen Infrastruktur.....	17
3.3.	Handlungsbereich 2: Gewährleistung eines stabilen rechtlichen Umfelds für Infrastrukturinvestitionen.....	22
3.4.	Handlungsbereich 3: Politische und finanzielle Unterstützung vorrangiger Vorhaben durch die Gemeinschaft.....	22
3.5.	Handlungsbereich 4: Übernahme politischer Verpflichtungen.....	27
3.6.	Handlungsbereich 5: Erdgasversorgung Europas	28
	ANHÄNGE	31

1. EINLEITUNG

Eine ausreichende und diskriminierungsfrei zugängliche Infrastruktur ist als Voraussetzung für die Schaffung eines Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes ebenso wichtig wie die Marktöffnung selbst. Daher hat die Kommission bereits Maßnahmen zur vollständigen quantitativen Marktöffnung sowie Bestimmungen für den tatsächlichen Netzzugang Dritter und zur Entflechtung vorgeschlagen. Sie hat ferner den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, die beträchtlich zur wirksamen Nutzung der Elektrizitätsinfrastruktur beitragen wird. Überdies hat sie in verschiedenen Fusions- und Kartellverfahren die europäischen Wettbewerbsregeln angewandt, um bestehende Engpässe zu beseitigen und die Einführung eines wirksamen Wettbewerbs zu erleichtern. In dieser Mitteilung sollen nun die verbleibenden Infrastrukturprobleme aufgezeigt und erste Maßnahmen zu deren Lösung vorgeschlagen werden.

Diese Mitteilung enthält daher erstens eine Analyse der gegenwärtigen Lage und der zu erwartenden Entwicklung der europäischen Erdgas- und Elektrizitätsinfrastruktur, nennt zweitens die Hindernisse für die Schaffung einer neuen Energieinfrastruktur und deren Gründe und schlägt drittens Maßnahmen zur möglichst effizienten Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und zum Aufbau der ggf. benötigten neuen Infrastruktureinrichtungen vor. Ein Hauptziel dieser Mitteilung ist ferner die allgemeine politische Sensibilisierung für die Wichtigkeit einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Energieinfrastruktur in der EU.

Dabei stützt sich die Kommission in dieser Mitteilung auf die von ihr bereits durchgeführten Arbeiten und geht auf die Hindernisse für die Vollendung des Binnenmarktes ein, die dadurch entstanden sind, dass die einzelnen Mitgliedstaaten die Binnenmarkt-Richtlinien auf unterschiedliche Weise umgesetzt haben. Aus den Ergebnissen dieser Arbeiten, die im ersten Bericht über die Verwirklichung des Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes¹ dargelegt werden, geht klar hervor, dass sich sowohl die Zuweisung von Elektrizitäts- und Erdgas-Infrastrukturkapazitäten als auch die Entgeltbildung zwischen den Mitgliedstaaten beträchtlich unterscheiden und häufig zur Diskriminierung und zur Behinderung eines fairen Wettbewerbs führen. Anhang I dieser Mitteilung enthält eine Zusammenfassung dieser Ergebnisse unter dem Gesichtspunkt der Infrastruktur. Ferner werden in dieser Mitteilung Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems aufgezeigt.

Mit dieser Mitteilung kommt die Kommission daher der Aufforderung des Europäischen Rates von Stockholm (23. bis 24. März 2001) nach, der folgende Schlussfolgerung zog: „Die Schaffung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts im Dienstleistungsbereich ist eine der wichtigsten Prioritäten Europas. [...] Gleichzeitig muss ein Rahmen für die Entwicklung reibungslos funktionierender grenzüberschreitender Märkte geschaffen werden, die durch eine angemessene Infrastrukturkapazität unterstützt wird.“ Ferner bat er die Kommission, „die Lage in diesen Sektoren in ihrem Bericht für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates im Jahr 2002 zu bewerten, damit weitere Schritte unternommen werden können“. Der Europäische Rat forderte die Kommission außerdem auf, die Einhaltung der im Vertrag festgeschriebenen Wettbewerbsregeln sicherzustellen.

Diese Mitteilung ist auch ein erster Schritt zur Bewältigung einiger der im Grünbuch der Kommission „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“² aufgezeigten Probleme. Darin betonte die Kommission die Notwendigkeit eines europäischen

¹ SEK(2001) 1957.

² KOM(2000) 769 endgültig.

Energieverbundplans, in dem als Mittel zur Überwindung der mit dem Aufbau europäischer Energieinfrastruktureinrichtungen verbundenen Hindernisse Anlagen von europäischem Interesse ausgewiesen werden.

Breit angelegte Konsultation

Im Einklang mit dem Weißbuch der Europäischen Kommission über europäisches Regieren (KOM(2001) 428 endgültig) wurde als Grundlage für die Ausarbeitung dieser Mitteilung eine breit angelegte Konsultation aller beteiligten Interessengruppen durchgeführt. Die Befragung aller Beteiligten³ erfolgte anhand eines Fragebogens. Die Kommission erhielt etwa 70 Einzelbeiträge und veranstaltete zahlreiche Zusammenkünfte mit den beteiligten Interessengruppen. Zudem wurden sämtliche 13 Beitrittskandidaten zur Beteiligung aufgefordert und haben alle einen Beitrag geleistet.

2. EUROPÄISCHE ERDGAS- UND ELEKTRIZITÄTSINFRASTRUKTUR: DIE HERAUSFORDERUNG

Zur Schaffung eines wirklichen, wettbewerbsfähigen und integrierten Binnenmarktes sind ausreichende Infrastrukturkapazitäten sowohl innerhalb der nationalen Erdgas- und Elektrizitätsmärkte als auch zwischen diesen unverzichtbar. Dieses Erfordernis wird im ersten Benchmarking-Bericht der Kommission über die Umsetzung der gegenwärtigen Richtlinien genannt, auf den in Anhang I eingegangen wird. Zur Erörterung notwendiger Maßnahmen zur Sicherstellung einer optimalen Infrastrukturnutzung muss daher zunächst die gegenwärtige Situation der Elektrizitäts- und Erdgasinfrastruktur untersucht werden.

2.1. Elektrizität

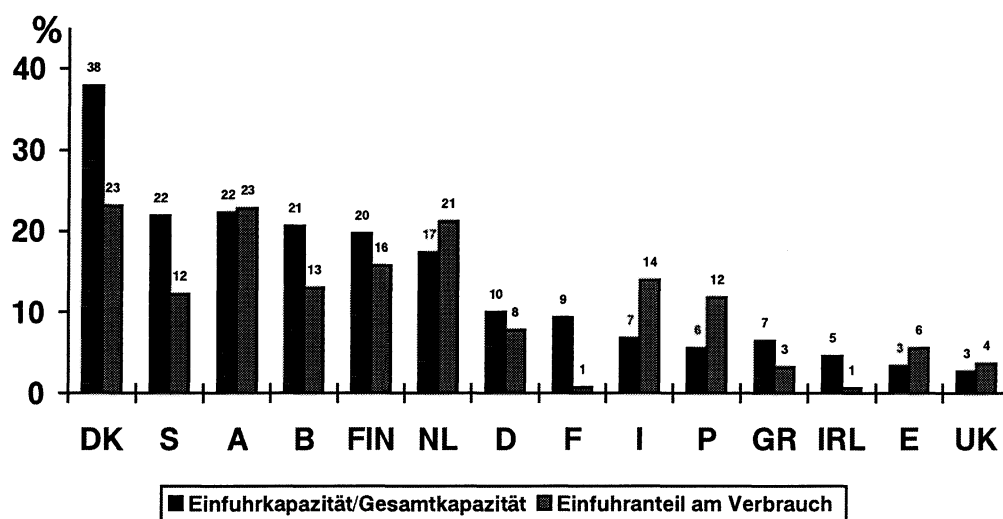
Der europäische Elektrizitätsmarkt hat im Vergleich zu regionalen Elektrizitätsmärkten in anderen Teilen der Welt bereits einen guten Vernetzungsgrad erreicht. Dennoch sind oft Verbindungsleitungen überlastet, und einige Mitgliedstaaten sind relativ isoliert, weil sie nur über geringe Verbindungskapazitäten zu ihren Nachbarländern verfügen. Das europäische Elektrizitätsverbundnetz kann in ein Kerngebiet („UCTE-Kern“: Deutschland, Frankreich, Belgien, Österreich, Schweiz, Luxemburg, Niederlande) und sechs Randgebiete (iberische Halbinsel, Italien, Großbritannien, Skandinavien/Nordel, Irland/Nordirland und Griechenland) gegliedert werden. Die vier größten Randgebiete haben allesamt eine geringe Einfuhrkapazität. Am niedrigsten ist diese auf der iberischen Halbinsel (Einfuhrkapazität von nur 2 % der dort installierten Gesamtkapazität), gefolgt vom Vereinigten Königreich (3 %), Skandinavien (4 %) und Italien (7 %). Irland/Nordirland und Griechenland befinden sich noch deutlicher in einer Randlage. Irland und Nordirland sind miteinander verbunden. Bis Ende 2001 wird Nordirland über ein 500-MW-Kabel auch mit Schottland verbunden werden. Griechenland ist mit anderen EU-Ländern noch nicht direkt, sondern nur indirekt und teilweise über die Balkanländer verbunden. Es wird jedoch bis Ende 2001 über ein Unterseekabel an Italien angebunden werden.

Das folgende Diagramm⁴ zeigt für jeden Mitgliedstaat die Gesamteinfuhrkapazität aus allen mit im verbundenen Ländern im Verhältnis zur eigenen installierten Gesamtstrom-

³ Mitgliedstaaten, nationale Energie-Regulierungsbehörden, Netzbetreiber, Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (einschließlich externer Erdgaslieferanten), Verbraucher, Händler und andere Nutzer der Infrastrukturnutzer sowie Finanzinstitutionen.

⁴ Quelle: Verbindungskapazitäten Sommer 2001 (ETSO), Eigenkapazitäten Ende 1999 (Eurostat) und Einführen für 2000 (UCTE, Nordel und DTI).

erzeugungskapazität. Darüber hinaus zeigt das Diagramm den Anteil der tatsächlichen Einfuhren am nationalen Verbrauch, aus dem sich schließen lässt, in welchem Umfang die Verbindungsleitungen für Einfuhren genutzt werden⁵.



Wie aus dem Diagramm ersichtlich ist, gibt es eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit einem externen Verbundgrad von etwa 20 % oder mehr (Dänemark, Schweden, Österreich, Belgien, Finnland und die Niederlande), die relativ gut mit ihren Nachbarländern verbunden sind. Eine Gruppe aus zwei Mitgliedstaaten (Deutschland und Frankreich) weist einen Verbundgrad von etwa 10 % auf. Schließlich gibt es eine Gruppe von sechs Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Spanien, Irland, Griechenland, Portugal und Italien), deren Verbundgrad mit nur 3-7 % der installierten Gesamtkapazität niedrig und in Spanien und im Vereinigten Königreich mit 3 % am geringsten ist.

Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Verbundgrad und dem Anteil der eingeführten Elektrizität geht aus dem Diagramm eine klare Korrelation zwischen der Höhe der Stromimporte und der entsprechenden Einfuhrkapazität hervor. Außerdem gibt es eine Gruppe von Mitgliedstaaten (Italien, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich und die Niederlande), die ihre Einfuhrkapazität intensiv nutzen, was auf Engpässe hindeutet.

Engpässe können jedoch auch bei weniger genutzter Einfuhrkapazität auftreten, wenn entweder die Kapazitätszuweisung unzureichend geregelt ist oder wenn Kapazitätsreservierungen langfristig vereinbart sind, ungenutzte Kapazität jedoch nicht wieder freigegeben wird (keine Anwendung des „Use-it-or-lose-it“-Prinzips). Um beurteilen zu können, ob die gegenwärtigen Verbindungskapazitäten ausreichend sind, muss deshalb auch untersucht werden, wie bei auftretenden Engpässen verfahren wird. Die Tabelle 1 in Anhang I zeigt die Verbindungsleitungen mit den auftretenden Engpässen, der Art der Zuweisung und den Kosten, die sich daraus für die Marktbeteiligten ergeben. Daraus ergeben sich ernsthafte Engpässe an mehreren Grenzen, vor allem denen der Beneluxländer, Italiens, Spaniens, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs.

Die Auswirkungen solcher Engpässe auf den Binnenmarkt sind offensichtlich. Die derzeit verfügbaren Verbindungskapazitäten und Zuweisungsmethoden führen zur Beibehaltung unterschiedlicher Einzelhandelspreise zwischen den einzelnen Märkten. So werden niedrigere

⁵ Frankreich nutzt seine Verbindungskapazität hauptsächlich für Ausfuhren, die im Diagramm nicht ersichtlich sind.

Endkundenpreise in den Einfuhrländern selbst bei marktorientierter Zuweisung, z. B. über Auktionen, durch hohe Verbindungskapazitätspreise verhindert. Wenn keine formale Anbindung an Spotmärkte wie beim nordischen Modell erfolgt, können die Stromexporteure von der Marktsegmentierung profitieren und die gleiche Elektrizität in verschiedenen Ländern zu unterschiedlichen Preisen anbieten. Daraus ergeben sich dann hohe Preise für Verbindungsleitungen, wie zwischen FR-VK und DE-NL.

Bei vertikal integrierten Unternehmen, die eine Verbindungsleitung bauen und betreiben und gleichzeitig kommerzielle Lieferinteressen an dieser Leitung haben, muss besonders auf eine wirksame Entflechtung geachtet werden.

Abgesehen von den wettbewerbsrechtlichen Bedenken ergeben sich aus geringen Verbindungskapazitäten aber auch wichtige Fragen der Versorgungssicherheit. Die folgende Tabelle zeigt die Reserven der Stromerzeugungskapazität für die oben genannten sechs Gebiete sowie die Höhe der Einfuhrkapazität im Vergleich zur Gesamterzeugungskapazität.

Tabelle 1: Derzeitige Reserve- und Einfuhrkapazitäten - 2001

	Reservekapazität (% der installierten Kapazität)	Einfuhrkapazität (% der installierten Kapazität)
„UCTE-Kern“ ⁶	3,7	3,3
NORDEL	1,2	3,8
Griechenland, Jugoslawien und EJRM	2,0	1,2
Irland	0	4,1
Italien	5,6	7,2
Vereinigtes Königreich	5,9	2,7
Iberische Halbinsel	4,1	1,9

Quelle: UCTE-Leistungsbilanz: Vorschau 2001-2003, März 2001

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, sind die Reservekapazitäten in Irland, Skandinavien und auf dem Balkan besonders niedrig bzw. gleich Null. Die Einfuhrkapazitäten sind auf der iberischen Halbinsel, auf dem Balkan und im Vereinigten Königreich besonders niedrig. Angesichts des in den kommenden Jahren zu erwartenden Anstiegs der Elektrizitätsnachfrage insbesondere in Griechenland, Irland, Portugal und Spanien⁷, wo die Reserve- und/oder Einfuhrkapazitäten derzeit besonders niedrig sind, kommt der Steigerung der Verbindungskapazitäten unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit eine große Bedeutung zu.

Verbindungsleitungen dienen einer ganze Reihe von Zielen: Anbindung isolierter Märkte an den größeren Binnenmarkt, Erhöhung der Versorgungssicherheit durch zusätzliche Reservemöglichkeiten, Stromtransit, vollständige Marktintegration und Ausnutzung der Preisunterschiede zwischen Märkten mit sich ergänzendem Energieträgermix durch den grenzüberschreitenden Handel. Obwohl Verbindungsleitungen allen diesen Zielen gleichzeitig dienen

⁶ Die UCTE (Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie) koordiniert die technischen Interessen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in 20 europäischen Ländern (EU - außer Skandinavien, VK und Irland - CENTREL-Länder, Balkanländer und Schweiz). Der „UCTE-Kern“ umfasst die UCTE außer Spanien, Portugal, Griechenland, Jugoslawien, EJRM, CENTREL und Italien.

⁷ Während die Elektrizitätsnachfrage im EU-Durchschnitt bis 2020 voraussichtlich um etwa 40 % zunehmen wird, ist in Griechenland, Irland, Portugal und Spanien mit einem Zuwachs um mehr als 60 % zu rechnen (Quelle: Grünbuch über die Sicherheit der Energieversorgung).

können, ist meist eines davon vorherrschend, was sich aber im Laufe der Zeit mit der Marktentwicklung ändern kann.

Tatsache ist, dass die vorhandene Verbindungskapazität in vielen Gebieten der EU unzureichend ist. Unbestritten ist auch, dass dadurch der Wettbewerb auf dem Binnenmarkt behindert und die Versorgungssicherheit beeinträchtigt wird. Außerdem ist wegen der erst jetzt erfolgenden, sich aber beschleunigenden Entwicklung des Binnenmarktes mit einer Zunahme des Handels und der Engpässe zu rechnen.

Es ist schwierig, wenn nicht gar unmöglich, eine „ideale“ Standard-Verbindungskapazität zu definieren. Diese hängt von den Verbindungskosten und der relativen Wettbewerbsfähigkeit der Stromerzeugung in den verschiedenen Gebieten ab. Aus den von der Kommission oder in ihrem Auftrag durchgeführten Untersuchungen ergibt sich jedoch, dass eine gewisse Mindest-Verbindungskapazität zwischen den Mitgliedstaaten (Gesamteinfuhrkapazität jedes Mitgliedstaates im Verhältnis zu seiner installierten Gesamtkapazität) sinnvoll ist, und zwar nicht nur im Interesse der höheren Versorgungssicherheit, sondern auch unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Im Falle der Festlegung einer Mindest-Verbindungskapazität wäre der Netzausbau an den Grenzen Irlands, des Vereinigten Königreichs, Spaniens, Portugals, Italiens und Frankreichs angezeigt. Für den Aufbau solcher Mindestkapazitäten sind natürlich Anstrengungen auf beiden Seiten der jeweiligen Grenze erforderlich. Eine im Auftrag der Kommission durchgeführte Studie⁸ belegt beispielsweise, dass zusätzliche Verbindungskapazitäten zwischen Frankreich und Italien sowie Frankreich und Spanien ein äußerst günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis hätten.

Bei Transitländern (Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Deutschland, Österreich und Frankreich) müssten zur Ermittlung angemessener Verbindungskapazitäten weitere Kriterien herangezogen werden, um sicherzustellen, dass die Netzkapazitäten der Transitländer nicht schwächer sind als die ihrer Nachbarn. In diesem Zusammenhang belegt die genannte Studie, dass die Netzkapazität in Belgien und in der Schweiz relativ gering ist.

In ihrem Konsultationsbeitrag zu dieser Mitteilung äußerte eine Gruppe nationaler Energie-Regulierungsbehörden aus europäischen Randländern die Ansicht, dass eine überall vorhandene Mindest-Verbindungskapazität für die Anbindung an den Rest der EU in Höhe von

⁸ „Analyse der Stromnetzkapazitäten und Feststellung von Engpässen“ von IAEW und Consentec, Dezember 2001. Aus dieser Studie geht hervor, dass bei einer zusätzlichen grenzüberschreitenden Verbindungskapazität von 8 000 MW zwischen Italien und seinen Nachbarländern infolge sinkender Elektrizitätspreise mit einem jährlichen Gewinn von 250 Mio. EUR zu rechnen wäre. Selbst wenn man die Kosten für den Aufbau der zusätzlichen Leitungskapazität durch verschiedene technische „Hardware“-Lösungen wie neue 380-kV-Leitungen zu Grunde legt, anstatt zunächst die billigeren Möglichkeiten einer besseren Nutzung der vorhandenen Infrastruktur („leichte Maßnahmen“) auszuschöpfen, ergäbe sich ein Nettogewinn in der Größenordnung von jährlich 40-50 Mio. EUR/GW. Der Aufbau einer zusätzlichen Verbindungskapazität von mindestens 2 000 MW (Erhöhung der italienischen Einfuhrkapazität als Prozentsatz der installierten Gesamtkapazität von etwa 7 % auf 10 %) wäre aufgrund der von den Analysten verwendeten Ausgangsdaten (die als realistisch bis konservativ gelten und wichtige Daten wie Brennstoffpreise berücksichtigen) wirtschaftlich rentabel. Die Analysten sind davon überzeugt, dass zusätzliche Maßnahmen ebenfalls ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis hätten. Außerdem gehen die Analysten auf den Grenzwert einer zusätzlichen Verbindungskapazität an der französisch-spanischen Grenze ein. Demnach wären von einer solchen zusätzlichen Übertragungskapazität von Frankreich nach Spanien beträchtliche wirtschaftliche Vorteile in der gleichen Größenordnung wie im Fall Italiens zu erwarten. Gleichermäßen schätzen die Analysen ausgehend von Tagesauktionen und den Kosten für den Aufbau zusätzlicher grenzüberschreitender Übertragungskapazität den wirtschaftlichen Nettogewinn durch eine Aufstockung der Verbindungskapazität an der deutsch-niederländischen Grenze auf jährlich 30 Mio. EUR/GW.

ca. 20 % der Spitzennachfrage hilfreich wäre, um die Marktsegmentierung zu beseitigen und einen wirklich vom Wettbewerb geprägten Binnenmarkt zu schaffen.

Kritische Engpässe

Auf der Grundlage dieser Darlegungen, der bei der Kommission im Rahmen ihrer Untersuchungen eingegangenen Stellungnahmen sowie der im Auftrag der Kommission durchgeführten Studien wurden innerhalb der EU folgende kritische Engpässe ermittelt, die vorrangig einer kurzfristigen Lösung bedürfen.

Frankreich und Spanien

Diese Verbindung macht nur 2 % der auf der iberischen Halbinsel installierten Gesamtkapazität aus. Sie ist fast ständig überlastet, und die derzeitigen Zuweisungsmethoden, die vor allem auf dem Reihenfolgeprinzip („Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“) beruhen, funktionieren offensichtlich nicht zufriedenstellend. Der Engpass wird noch dadurch verschärft, dass die Hälfte der Kapazität (500 MW) für die Elektrizitätsübertragung durch langfristige Liefervereinbarungen zwischen Frankreich und Spanien reserviert ist und ungenutzte Kapazität nicht wieder freigegeben wird (keine Anwendung des sog. „Use-it-or-lose-it“-Prinzips).

Es gab zwar Versuche der Kapazitätssteigerung, und Mitte der neunziger Jahre wurde sogar eine Erhöhung der Kapazität um 1 000 MW vereinbart. Im letzten Moment zog sich dann aber Frankreich unter Berufung auf Umweltgründe zurück. Im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss Hidrocarbónico/EnBW sind EDF und RTE verpflichtet, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um die gewerblich verfügbare Kapazität der Verbindungsleitung an der französisch-spanischen Grenze von derzeit 1 100 MW auf etwa 4 000 MW zu erhöhen. Überdies haben sich EDF und RTE verpflichtet, die Kapazität bis Ende 2002 um weitere 300 MW und später noch einmal um 1 200 MW zu erhöhen. Längerfristig ist eine zusätzliche Steigerung um 1 200 MW vorgesehen.

Dies bedeutet eine Kapazitätzunahme von 2 % auf 7 % für die iberische Halbinsel und auf 8 % für Spanien. Angesichts der unbestimmten zeitlichen Zusage für die letzten 1 200 MW und der bestehenden Vereinbarungen über die Kapazitätsreservierung ist jedoch kaum davon auszugehen, dass diese Steigerungen ausreichend schnell und in angemessenem Umfang erfolgen werden, um die angestrebte höhere wirtschaftliche Effizienz des Binnenmarktes und eine Verbesserung der Versorgungssicherheit zu erreichen.

Italien

Die Grenzen zwischen Italien und Frankreich, zwischen der Schweiz und Italien sowie zwischen Österreich und Italien sind ständig überlastet, obwohl die Einfuhrkapazität 7 % der Inlandskapazität ausmacht. In bedeutendem Maße ist dies auf hohe Einfuhren aus Frankreich und die damit einhergehende Reservierung von Verbindungskapazität zurückzuführen. Wenngleich neue Erzeugungskapazitäten in Italien den Nachfragezuwachs in den nächsten Jahren leicht übertreffen und somit im Prinzip zur Entlastung beitragen dürften, sind dadurch kurz- bis mittelfristig keine nennenswerten Verbesserungen zu erwarten. In den kommenden Jahren sind mehrere neue Vorhaben geplant: eine Kapazitätssteigerung um 380 kV in die Schweiz im Jahr 2002 und nach Österreich und Frankreich im Jahr 2003. Der Bau dieser Verbindungsleitungen ist jedoch noch nicht sicher.

Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass diese neuen Leitungen tatsächlich fristgemäß gebaut werden. Und selbst dann ist nicht mit einer Beseitigung der Engpässe auf diesem

Markt zu rechnen, da weiterhin Einfuhren notwendig sein werden, um den Bedarf in vorhersehbarer Zukunft zu decken.

Belgien/Niederlande

Trotz des hohen Verbundgrades in den Benelux-Ländern (Belgien 21 %, Niederlande 17 %) gibt es erhebliche Engpässe, wie die jüngsten Auktionspreise für niederländische Kapazität (10-12 EUR von Deutschland nach den Niederlanden, etwa 30-35 % über dem niederländischen Poolpreis) und die erheblich höheren Preise in den Niederlanden im Vergleich zu den Nachbarländern zeigen. Dieser Kapazitätsmangel wird noch dadurch verschärft, dass 25 % der niederländischen Kapazität durch langfristige Liefervereinbarungen reserviert sind. Desgleichen macht die an der belgischen Grenze verfügbare Kapazität Einfuhren für Industriekunden schwierig oder sogar unmöglich. Ein wichtiger Grund dafür ist das Fehlen einer eigenen Verbindung zwischen Deutschland und Belgien. Erhebliche Engpässe gibt es auch zwischen Frankreich und Belgien.

In den Niederlanden soll die Kapazität im Jahr 2002 um 1 000 MW auf 5 000 MW erhöht werden. Angesichts des hohen Preisniveaus in den Niederlanden, der andauernden Notwendigkeit von Elektrizitätseinfuhren in die Niederlande, um die Nachfrage in den kommenden Jahren zu decken, und der langfristigen Kapazitätsreservierungen darf bezweifelt werden, dass durch diese Kapazitätssteigerung der Engpass beseitigt wird.

In Bezug auf Belgien hat die Kommission bei ihren Untersuchungen keine konkreten Pläne zur wirksamen Engpassbeseitigung feststellen können.

Dänemark - Deutschland

In den letzten Jahren hat die Elektrizitätserzeugung aus Windenergie in Dänemark und Norddeutschland schnell zugenommen. Je nach Windstärke treten Engpässe in beiden Richtungen auf, meistens jedoch von Dänemark nach Deutschland, da für diese Windenergie noch Märkte gesucht werden. Daher stieg der Auktionspreis für Kapazität von Dänemark nach Deutschland auf 1,62 EUR/MWh, was 7 % des deutschen Großhandelspreises entspricht. Daraus ergeben sich offensichtliche Auswirkungen nicht nur auf die Wettbewerbsfähigkeit dieser erneuerbaren Energiequelle, sondern auch auf den Binnenmarkt.

In den kommenden Jahren ist mit der Zunahme der Einfuhren aus Kontinentaleuropa nach Schweden und möglicherweise nach Finnland zu rechnen. Daraus wird sich der Engpass von Dänemark nach Deutschland verringern, der von Deutschland nach Dänemark aber verschärfen.

Irland

Die Elektrizitätsnachfrage in Irland hat rasant zugenommen (z. B. Anstieg der Spitzennachfrage um 50 % in den letzten 10 Jahren). Dieser Trend dürfte sich fortsetzen. Die Verbindungskapazität zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich ist mit weniger als 5 % der Inlandskapazität gering. In Anbetracht der Wachstumsrate sowie der Tatsache, dass in Irland ein einzelner Anbieter (ESB) den Markt beherrscht, steht die Notwendigkeit weiterer Verbindungen außer Frage, damit überhaupt ein wirklicher Wettbewerb entstehen und damit die Versorgungssicherheit erhöht werden kann. Der für 2002 geplante Ausbau der Verbindungsleitungen von Irland nach Nordirland (von 300 MW auf 600 MW) wird gewisse Verbesserungen bringen, reicht aber keinesfalls aus, um den eigentlichen Verbindungsbedarf zu decken, wenn Irland wirklich in den Genuss der Vorteile des Binnenmarkts kommen soll.

Eine vergleichbare Lage gibt es in Nordirland. Allerdings soll im Januar 2002 eine teilweise von der EU finanzierte 500-MW-Verbindung zwischen Nordirland und Schottland in Betrieb gehen.

Vereinigtes Königreich

Das Vereinigte Königreich hat neben Spanien die geringste Verbindungskapazität der EU. Diese beträgt lediglich 3 % der inländischen Stromerzeugungskapazität. Dennoch sind die Auswirkungen im Hinblick auf den Binnenmarkt und die Versorgungssicherheit weniger schwerwiegend als in Spanien, Irland und Griechenland. Im Vereinigten Königreich beträgt der Erzeugungsüberschuss bzw. die Reservekapazität 5,9 % der installierten Kapazität, und die Stromerzeugung ist nur wenig konzentriert (VK: die drei größten Erzeuger = 37 %, Griechenland: ein Erzeuger = 100 %, Spanien: die drei größten Erzeuger = 94 %, Irland: ein Erzeuger = 97 %). Es ist jedoch klar, dass weitere Verbindungskapazität geschaffen werden muss, wenn das Vereinigte Königreich in den Genuss aller Vorteile des Binnenmarkts kommen will. Eine Betrachtung der bei Auktionen in den Jahren 2000 und 2001 erzielten Kapazitätspreise macht dies deutlich. So schwankte der Preis für Einfuhren aus Frankreich in das Vereinigte Königreich zwischen 5,75-6,75 EUR/MWh, was etwa 22-26 % des britischen durchschnittlichen Großhandelspreises entspricht. Mehrere Privatunternehmen ziehen den Bau zusätzlicher Kapazität in Betracht (gewerbliche Verbindungsleitungen), konkrete Vorschläge liegen jedoch derzeit nicht vor.

Griechenland

Seit 1992 ist die Synchronverbindung zwischen Griechenland und der UCTE infolge des Krieges im ehemaligen Jugoslawien zerstört. Griechenland ist nur indirekt über die Balkanländer mit dem EU-Stromnetz verbunden. Diese Verbindungen sind störanfällig und eignen sich weder für eine wettbewerbsorientierte Elektrizitätslieferung noch für die Einfuhr aus Gründen der Versorgungssicherheit. Dies ist ein großes Problem. Der Elektrizitätsverbrauch in Griechenland nimmt rasant zu, so dass in den kommenden Jahren mit Versorgungsengpässen zu rechnen ist, selbst wenn die derzeit im Aufbau befindlichen neuen Kraftwerke rechtzeitig fertig gestellt werden sollten. Zur Lösung dieses Problems soll Ende 2001 eine neue 500-MW-Unterseeverbindung nach Italien in Betrieb gehen. Darüber hinaus koordiniert die Kommission im Rahmen der Schaffung des regionalen Elektrizitätsmarktes in Südosteuropa die Hilfgelder für den zügigen Wiederaufbau des Balkan-Verbundnetzes, beginnend mit dem Wiederaufbau der Einspeisestationen und Umspannwerke in Bosnien-Herzegowina und in Kroatien.

Inseln in äußerster Randlage

Viele EU-Inseln sind nicht an das Hauptstromnetz angebunden, weil die Kosten der Verbindung per Unterseekabel unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die kurzfristigen Vorteile übersteigen. In diesen Gebieten könnte jedoch das Wettbewerbspotenzial erneuerbarer Energien durch die Anbindung enorm zunehmen (und Stromexporte bei Rückgang der Inlandsnachfrage vor allem außerhalb der Fremdenverkehrssaison ermöglichen). Außerdem würde eine Anbindung die Versorgungssicherheit beträchtlich erhöhen und könnte, je nachdem, wie rentabel sie ist, sogar zur Senkung der Elektrizitätspreise führen. Die Rentabilität solcher Verbindungen muss daher im Einzelfall betrachtet werden.

Verbindungen zu Drittländern

Die Netze von CENTREL (Tschechische Republik, Ungarn, Polen, Slowakei) und Slowenien sind mit dem Stromnetz der EU verbunden, und alle diese Länder sind Mitglied der UCTE (Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie). Die Stromnetze des Baltikums, Bulgariens, Rumäniens und der Türkei sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht synchron an den EU-Verbund angeschlossen, wogegen die Stromnetze von Zypern und Malta isoliert sind.

Wie in der Mitteilung der Kommission zur Vollendung des Energiebinnenmarktes⁹ dargelegt wird, verfolgt die Gemeinschaft das Ziel, einen über die derzeitigen EU-Grenzen hinausgehenden Binnenmarkt zu schaffen, in den zügig die Beitrittsländer und später auch andere Nachbarn einbezogen werden sollen. Diese Zielstellung unterliegt natürlich dem Vorbehalt der gegenseitigen Markttöffnung und vergleichbarer Umweltbedingungen, die auch Gegenstand der Beitrittsverhandlungen sind. Sobald Nachbarländer diese Anforderungen erfüllen, rücken daher Infrastrukturverbindungen mit diesen Gebieten verstärkt in den Vordergrund. Anhang II enthält eine Aufstellung der derzeit in der Planungsphase befindlichen Elektrizitäts- und Erdgasverbindungen zwischen der EU und den Beitrittskandidaten sowie zwischen den Beitrittskandidaten untereinander.

2.2. Erdgas

Seit etwa 1960 haben die Gewinnung und der Verbrauch von Erdgas sowie die damit verbundene Infrastruktur in der EU eine schnelle Entwicklung erfahren. Der EU-Erdgasmarkt hat sich nicht nur geografisch immer weiter ausgedehnt, auch die Nachfrage ist stets gewachsen. Seit 1970 wurde das europäische Hochdruckfernleitungsnetz von 71 000 km auf eine Länge von 187 000 km ausgebaut. Durch diese fortlaufende Marktdurchdringung ist der Erdgasanteil an der Primärenergieversorgung von weniger als 2 % im Jahr 1960 auf fast 24 % im Jahr 2000 gestiegen. Die zunehmende Nachfrage wurde in den letzten Jahren hauptsächlich durch die Stromerzeugung aus Erdgas verursacht. Zwischen den Mitgliedstaaten gibt es hier aber weiterhin große Unterschiede, die von 1 % in Schweden bis zu über 48 % in den Niederlanden reichen.

Seit der Einführung der Erdgasversorgung in Griechenland und Portugal im Jahr 1996 bzw. 1997 haben alle 15 EU-Mitgliedstaaten eine gemischte Energieversorgung unter Einbeziehung von Erdgas. Dennoch gibt es für Erdgas keine allgemeine Grundversorgung und wird

⁹ KOM(2001) 125 endgültig.

es wahrscheinlich auch in Zukunft nicht geben. Weite Teile Europas werden vor allem aus wirtschaftlichen Gründen nicht mit Erdgas versorgt¹⁰.

Im Gegensatz zur Elektrizität, bei der nur 7 % des EU-Verbrauchs aus dem grenzüberschreitenden Stromhandel gedeckt werden, hat 60 % des Erdgases vor dem Verbrauch mindestens eine Grenze überschritten. Dieser grenzüberschreitende „Handel“ hat jedoch nichts mit einem echten, vom Wettbewerb geprägten Binnenmarkt oder einem wirklichen Handelsaustausch zu tun, sondern beruht auf der Tatsache, dass Erdgas von nationalen Erdgasunternehmen aus weit entfernten Quellen eingeführt wird. Etwa die Hälfte aller Mitgliedstaaten hängen zu 100 % von der Einfuhr ab. Im EU-Durchschnitt werden ca. 40 % des verbrauchten Erdgases vor allem aus Russland, Algerien und Norwegen bezogen.

Trotz fehlenden Wettbewerbs kommt der Zusammenschluss der Erdgasverbundnetze in der EU gut voran, wobei als Motor ein Zusammenspiel aus Marktnachfrage, zusätzlich benötigter Fernleitungskapazität und Erwägungen der Gasversorgungssicherheit wirkt. Der Neubau großer Erdgasinfrastruktureinrichtungen beruhte in der Regel auf langfristigen Verträgen mit unbedingter Zahlungsverpflichtung (sog. „Take-or-pay“-Verträgen).

Anders als auf dem Elektrizitätsmarkt hat der Mangel an verfügbarer Kapazität bisher offenbar zu keiner größeren oder sofortigen Einschränkung des Netzzugangs geführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich dies mit steigender Nachfrage ändern wird, denn die neuen Möglichkeiten des Netzzugangs und die Existenz zahlreicher langfristiger Kapazitätsreservierungen begünstigen vor allem die bereits etablierten Erdgasunternehmen. Außerdem haben erstmals vertikal integrierte Erdgasunternehmen ein geringeres Interesse an der Beseitigung von Engpässen, weil diese ihre Marktposition stärken. Deshalb kommt es darauf an, dass Transparenz bei der tatsächlichen Nutzung der Verbundnetze herrscht und dass es Anreize zur Beseitigung von Engpässen gibt.

Zwar wurden der Kommission im Rahmen ihrer Umfrage zu den vorhandenen Engpässen nur geringe Probleme gemeldet, es sollte jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen werden, wo solche Probleme in naher Zukunft zu erwarten sind. Der Verband der europäischen Gasfernleitungsnetzbetreiber (*Gas Transmission Europe*, GTE) hat der freiwilligen Veröffentlichung detaillierter Informationen über die verfügbare Fernleitungskapazität zwar noch nicht zugestimmt, er hat aber ein „Ampelsystem“ für die voraussichtlich im europäischen Haupt-Erdgasverbundnetz freien Kapazitäten veröffentlicht. In der GTE-Übersicht sind etwa zwei Drittel der 55 Grenzübergangspunkte „rot“ (geringe oder keine Kapazität verfügbar) oder „gelb“ (Verfügbarkeit je nach Höhe der Anforderung) gekennzeichnet. Nur bei etwa einem Drittel der Übergangspunkte sind verfügbare Kapazitäten mit „grün“ gekennzeichnet. Anhang III.A enthält eine Aufstellung der wichtigsten „roten Punkte“ auf der Karte des europäischen Gasfernleitungsnetzes.

Neben den potenziellen Engpässen gibt es weiterhin eine Reihe „fehlender Verbindungen“ auf dem europäischen Gasmarkt. Das Erdgasnetz der EU ist heute zwar relativ gut integriert, allerdings sind vor allem zwei Mitgliedstaaten (Finnland und Griechenland) immer noch vollständig vom europäischen Verbundnetz isoliert. Andere Märkte befinden sich in relativer Randlage oder sind weniger stark in das europäische Gasverbundnetz integriert. Die hauptsächlichen Infrastrukturlücken, die von der Kommission im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten festgestellt wurden, sind im Anhang III.B enthalten.

¹⁰

z. B. Randgebiete wie die nördlichen und mittleren Gebiete Schwedens und Finnlands, wo eine Gasversorgung wegen der geringen Bevölkerungsdichte und der hohen Fernleitungskosten als unwirtschaftlich gilt.

Wenngleich die effiziente Nutzung der vorhandenen Infrastruktur im Vordergrund stehen sollte, gelten diese fehlenden Verbindungen dennoch als notwendig für ein reibungsloses Funktionieren der Erdgasmärkte, insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Diversifizierung der Lieferquellen, und dienen damit der Entwicklung des Binnenmarktes und des Wettbewerbs innerhalb des Erdgassektors. Während einige dieser im Anhang III.B aufgeführten Vorhaben erst mit der Zeit an Bedeutung gewinnen, werden die meisten von ihnen als unverzichtbar betrachtet, um die zunehmende Nachfrage nach Erdgas befriedigen zu können.

Verbindungen zu Beitrittsländern

Der EU-Erdgasmarkt ist bereits gut mit bestimmten Teilen des Gasverbundnetzes der mittel- und osteuropäischen Länder verbunden, die gleichzeitig als Hauptdurchleitungsländer für die russischen Erdgasausfuhren in die EU dienen.

Während in der EU mit einem Anstieg der Nachfrage nach Erdgas bis zum Jahr 2020 um rund 40 % zu rechnen ist, wird sich in den 13 beitrittswilligen Ländern die Nachfrage im Zeitraum von 2000-2020 mehr als verdoppeln. Daraus ergibt sich natürlich für die Beitrittskandidaten ein beträchtlicher Investitionsbedarf im Bereich der Infrastruktur (siehe die Liste der zwischen der EU und den Beitrittskandidaten geplanten Erdgasinfrastrukturvorhaben).

Externe Erdgasinfrastruktur

Das Problem einer ausreichenden Infrastruktur stellt sich nicht nur innerhalb der EU. Umfangreiche Investitionen in die Erdgasversorgung werden erforderlich sein, um der steigenden europäischen Nachfrage und Importabhängigkeit Herr zu werden. Das Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ eröffnete eine breit angelegte Diskussion über die wichtigsten Herausforderungen, vor denen die Europäische Union im Hinblick auf die Versorgungssicherheit heute steht. In diesem Zusammenhang sind eine solide Energieinfrastruktur innerhalb der EU und verlässliche Verbindungen zu auswärtigen Lieferanten und Transitländern unverzichtbar.

Da in der EU einerseits die Erdgas-Nachfrage in den kommenden Jahrzehnten zunehmen, die Erdgasgewinnung aber zurückgehen dürfte, wird die EU mehr Erdgas einführen müssen. Die Abhängigkeit der EU von Erdgaseinfuhren könnte daher von heute 40 % auf etwa zwei Drittel im Jahr 2020 steigen. Der entsprechende Prozentsatz für die Importabhängigkeit ganz Europas (EU, Beitrittskandidaten, Norwegen und Schweiz) liegt bei über 60 %. Da die Kapazität der vorhandenen Einfuhrwege jedoch begrenzt ist, müssen neue Erdgas-Einfuhrkapazitäten geschaffen werden, um dem hauptsächlich durch die Stromerzeugung verursachten Nachfragezuwachs gerecht zu werden.

Obwohl das Erdgas aus immer weiter entfernten Quellen stammen wird, befindet sich Europa noch in einer relativ günstigen Versorgungssituation, denn über 80 % der weltweit bekannten Gasvorkommen befinden sich in annehmbarer Entfernung. Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit ist daher die Verfügbarkeit der Erdgasvorkommen kein Problem. Das Problem wird vielmehr darin liegen, die wirtschaftlichen Anreize für Investitionen in die Förder- und Fernleitungsinfrastruktur zu schaffen, die erforderlich sind, um das Erdgas auf die EU-Märkte zu bringen.

Angesichts abnehmender Eigenförderung und zunehmender Nachfrage, aus der sich verstärkte Einfuhren ergeben, kann der europäische Erdgasbinnenmarkt nur dann reibungslos funktionieren, wenn es eine möglichst große Auswahl an externen Lieferanten gibt, die um

Marktanteile auf dem EU-Markt konkurrieren. Der Wettbewerb zwischen den Lieferanten, der sowohl für einen wettbewerbsorientierten Binnenmarkt als auch für die Versorgungssicherheit unverzichtbar ist, erfordert ein günstiges Investitionsklima.

Nach einer kürzlich im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführten Untersuchung¹¹ sind in den kommenden zwanzig Jahren Investitionen in Höhe von über 200 Mrd. EUR erforderlich, um die Versorgung Europas mit ausreichend zusätzlichem Erdgas sicherzustellen. Diese Investitionen werden in der Regel von der Privatwirtschaft und den Finanzinstitutionen getragen werden müssen.

Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass die Deckung der steigenden europäischen Erdgasnachfrage möglich ist und dass auch das Ziel der Diversifizierung der Gaseinfuhr erreicht werden kann, wenn ein günstiges Investitionsklima herrscht und angemessene Preisvereinbarungen getroffen werden. Die gegenwärtigen Hauptlieferanten der Europäer (Produzenten in Russland, Algerien und Norwegen) werden zwar ihre Erdgasexporte in den kommenden 20 Jahren absolut erhöhen und auch weiterhin die wichtigsten Erdgaslieferanten der EU bleiben, es ist aber auch mit einigen neuen Lieferquellen zu rechnen. Die wichtigsten neuen Lieferanten werden voraussichtlich Erdgasförderer in Libyen, Ägypten, Trinidad, Irak, Aserbaidschan, Iran und Katar sein.

In Anbetracht der geschätzten Förder- und Fernleitungskosten dürften neue Gasliefervorhaben nach Europa ihren Ursprung aber zunächst in Südeuropa und im mittleren Osten haben. Die Türkei wird voraussichtlich eine Schlüsselrolle bei der Erdgasdurchleitung nach Europa spielen.

Es wird erwartet, dass Flüssiggas (LNG) in den kommenden Jahren insbesondere in Südeuropa an Bedeutung gewinnen wird. Dadurch dürften die Flexibilität, die Diversifizierung des Lieferangebots und die Liquidität auf dem Erdgasmarkt zunehmen und sich die Verbindung der wichtigsten Erdgasmärkte der Welt (Europa, USA und Asien) untereinander verbessern. Offene Märkte werden voraussichtlich zu mehr Flüssiggashandel führen. Der diskriminierungsfreie und kostenorientierte Zugang zu den Flüssiggasterminals ist deshalb genauso wichtig wie der zu den Erdgasfernleitungen.

Anhang IV enthält eine vorläufige Karte der Perspektiven für die externe Gasversorgung der EU und eine ausführlichere Liste wichtiger geplanter oder angedachter Erdgasliefervorhaben für Europa.

Das EU-Programm INOGATE dient dem Ausbau grenzüberschreitender Fernleitungen, um die Projektentwicklung und den Zugang zu den Öl- und Gasquellen am Kaspischen Meer und in Mittelasien sowie in den umliegenden Regionen bis hin zum Iran zu erleichtern. INOGATE wird sicherlich eine Schlüsselrolle bei der Förderung der regionalen Zusammenarbeit, bei der Überwachung der regionalen Energieprobleme wie Netzintegrität und technische Sicherheit sowie bei der Lösung finanzieller und politischer Probleme im Zusammenhang mit der Beseitigung nichtkommerzieller Risiken und der Förderung von für die EU bedeutsamen Gasliefervorhaben spielen. So erleichtert INOGATE beispielsweise den Bau einer Verbindungsleitung zwischen dem griechischen und dem türkischen Verbundnetz, was den

¹¹ „Assessment of internal and external gas supply options for the EU, evaluation of the supply costs of new natural gas supply projects to the EU and an investigation of related financial requirements and tools“ (Bewertung interner und externer Erdgasversorgungsmöglichkeiten für die EU, Kostenabschätzung neuer Vorhaben für die Erdgasversorgung der EU und Prüfung der entsprechenden finanziellen Erfordernisse und Mittel), Observatoire Méditerranéen de l'Energie, Juli 2001.

Boden für weitere Versorgungswege aus Mittelasien, vom Kaspischen Meer, aus Ägypten und dem mittleren Osten nach Europa bereiten könnte.

Der Aktionsplan für die Nördliche Dimension in den externen und grenzüberschreitenden Politikbereichen der Europäischen Union, der auf dem Europäischen Rat in Feira im Juni 2000 verabschiedet wurde, benennt Verbesserungen bei der grenzüberschreitenden Infrastruktur im Bereich Energie als eine der Herausforderungen, die im Rahmen des Aktionsplanes in Angriff zu nehmen sind. Wie in dem Aktionsplan und in der vorausgegangenen Mitteilung der Kommission zur Verstärkung der nördlichen Dimension im Rahmen der europäischen Energiepolitik hervorgehoben wurde, ist einer der zu untersuchenden Bereiche das Potential für Gasvorkommen in der Barentssee.

Der Energiedialog EU-Russland und der Dialog zwischen Förder- und Verbraucherländern, an dem andere Erdgaslieferanten der EU teilnehmen, werden ebenfalls wichtige Bestandteile einer breiter angelegten externen EU-Energiepolitik sein. Der Gipfel EU-Russland im Oktober 2001 steckte die künftige Marschrichtung für den Energiedialog zwischen der EU und Russland ab und diente der Stärkung der langfristigen Energiebeziehungen. Auf dem Gipfel wurde eine Reihe von Gebieten hervorgehoben, auf denen kurzfristig Fortschritte möglich sind. Dazu zählen die Verbesserung der Rechtsgrundlagen für die Energieerzeugung und -übertragung in Russland und die Gewährleistung der technischen Sicherheit der Energieübertragungsnetze.

In diesem Zusammenhang ist die gegenseitige Öffnung der Märkte auf beidseitig anerkannten rechtlichen Grundlagen und Freihandelsprinzipien unerlässlich. Die Tatsache, dass auf dem Gipfel EU-Russland im Oktober 2001 beschlossen wurde, das Konzept eines gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraums auszuarbeiten, um engere wirtschaftliche Beziehungen zwischen Russland und der EU zu fördern, ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

3.1. Einleitung

Aus den vorstehenden Darlegungen und aus dem jüngsten Bericht der Kommission über die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes (siehe Übersicht der Infrastrukturproblematik in Anhang I) kann eine ganze Reihe klarer Schlussfolgerungen gezogen werden:

- Ohne eine angemessene Infrastruktur ist angesichts der andauernden hohen allgemeinen Überlastung nicht mit der Entwicklung eines wirklichen Binnenmarktes zu rechnen.
- Eine angemessene Infrastruktur ist die Voraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit.
- Die Entwicklung erneuerbarer Energien wird davon abhängen, ob besondere Anstrengungen zur Gewährleistung eines fairen und transparenten Infrastrukturzugangs unternommen werden.
- Die Hauptverantwortlichen für die Schaffung einer ausreichenden Infrastrukturkapazität sind die Unternehmen, die bereits in der Vergangenheit Elektrizitäts- und Erdgasnetze in Europa aufgebaut haben. Die größte Herausforderung der Gemeinschaft in Bezug auf den Binnenmarkt besteht deshalb darin, ein geeignetes rechtliches Umfeld zu schaffen, das den Unternehmen genügend Anreize bietet,

damit sie die vorhandene Infrastruktur effizient nutzen und gegebenenfalls neue Infrastruktureinrichtungen aufbauen, das für Wettbewerb sorgt und das klare, angemessene und voraussagbare Regeln für die Renditeaussichten der Neuinvestitionen festlegt.

- Ergänzend sind jedoch Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten unverzichtbar, um Engpässe zu beseitigen oder fehlende Teilstücke zu bauen, die die Privatwirtschaft allein nicht in Angriff nehmen würde. Äußerst komplex ist hierbei die Frage, welche Infrastruktur-Ausbaustufe angemessen ist. Dies ändert sich mit der Zeit und in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand des Binnenmarktes. Besondere Beachtung verdienen dabei der Ausbau der Erdgasinfrastruktur und dessen Auswirkungen auf den Elektrizitätsbereich wegen der zunehmenden Nutzung von Erdgas zur Stromerzeugung. Dennoch ist unbestritten, dass für Strom und in geringerem Umfang auch für Erdgas bestimmte Grundinfrastrukturen, insbesondere Verbindungsleitungen, die für eine zügige Entwicklung des Binnenmarktes notwendig sind, entweder nicht ausreichen oder ganz fehlen. Dafür wurden verschiedene Gründe ermittelt:
 - mangelnde Rentabilität von Verbindungsleitungen insbesondere zu Regionen in Randlage oder äußerster Randlage, die jedoch aus sozialen oder regionalpolitischen Gründen, zur Erhöhung der Versorgungssicherheit oder zur Gewährleistung eines EU-weit wirksamen Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarktes unverzichtbar sind;
 - Schwierigkeiten bei der Erlangung von Baugenehmigungen für Infrastruktureinrichtungen, vor allem für Elektrizitätsprojekte, aus Umweltschutzgründen. Zu Verzögerungen im Zusammenhang mit Umweltbelangen kommt es jedoch häufig gar nicht wegen tatsächlicher Umweltauswirkungen oder weil die EU-Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht beachtet worden wäre, sondern aus politischen Gründen;
 - fehlende Wettbewerbsanreize für vertikal integrierte Erdgas- und Elektrizitätsunternehmen, auftretende Engpässe zu beseitigen; Vertikal integrierte Unternehmen haben ein wirtschaftliches Interesse an der Erhaltung von Engpässen, weil deren Beseitigung zum Anstieg des Wettbewerbs auf „ihren“ Märkten führt. Bei Kapazitätsauktionen erzielen sie in der Regel auch Monopolgewinne. Ferner haben sie ein Interesse daran, ihren eigenen Tochterunternehmen vorrangig oder zu geringeren Kosten Zugang zur überlasteten Infrastruktur zu gewähren;
 - Unsicherheit hinsichtlich der rechtlichen Regelungen, die für neue, risikoreiche Investitionen gelten werden.
- Einige Mitgliedstaaten verfügen über eine viel zu geringe Erzeugungsreserve und/oder unzureichende Verbindungen zu benachbarten Elektrizitätsnetzen. Auf der Grundlage der zu dieser Mitteilung durchgeführten Untersuchungen und in Anbetracht der Notwendigkeit, ein wirklich erreichbares erstes Ziel zu setzen, könnte als vernünftiges Anfangsziel festgelegt werden, dass alle Mitgliedstaaten einen Verbundgrad von mindestens 10 % ihrer installierten Erzeugungskapazität erreichen sollten. Zur Verwirklichung dieses Ziels, das regelmäßig zu überprüfen wäre, müssten zusätzliche Verbindungskapazitäten zwischen Frankreich und Spanien, zwischen dem Vereinigten Königreich und dem europäischen Festland, zwischen

Italien und seinen nördlichen Nachbarn, zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich, zwischen Portugal und Spanien sowie zwischen Griechenland und seinen Nachbarn gebaut werden. Darüber hinaus müssten für diejenigen Mitgliedstaaten, die zwar bereits einen Verbundgrad von über 10 % haben, in denen aber dennoch bedeutende Engpässe auftreten, die das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen, höhere Ziele festgesetzt werden. In diesem Zusammenhang müssen insbesondere in den Benelux-Ländern Maßnahmen ergriffen werden. Außerdem müssten für die Haupttransitländer innerhalb der EU, in denen hohe Verbindungskapazitäten besonders wichtig sind, entsprechend höhere Ziele festgesetzt werden. Dazu gehören insbesondere die Benelux-Länder, Deutschland, Österreich und Frankreich.

Eine einheitliche „Verbundzielsetzung“ ist zwar ein recht primitives Instrument, das auf den Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände sowie der Kosten und Vorteile flexibel anzuwenden wäre, die Kommission ist jedoch davon überzeugt, dass es wichtig und zweckdienlich ist, ein solches Anfangsziel zu festsetzen, um die zügige Entwicklung des Binnenmarktes sicherzustellen. Für den Aufbau dieser angestrebten Mindestverbindungskapazitäten in allen Mitgliedstaaten sind die Anstrengungen und die aktive Zusammenarbeit aller Beteiligten auf beiden Seiten der jeweiligen Grenze erforderlich. Die Kommission wird die Entwicklung des Verbundgrades zwischen den Mitgliedstaaten jährlich überprüfen, um sicherzustellen, dass die Minimalziele in einem Zeitraum erreicht werden, der in Abhängigkeit von der Vollendung des Binnenmarktes annehmbar ist. In diesem Zusammenhang wird die Abwicklung der in Abschnitt 3.4 und 3.5 dieser Mitteilung genannten vorrangigen Vorhaben von europäischem Interesse besondere Beachtung finden.

- Es können Schlüsselvorhaben auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten ermittelt werden, die für die Entwicklung des Binnenmarktes kurzfristig unverzichtbar sind. Diese Maßnahmen sind nicht nur für die Mitgliedstaaten und Unternehmen auf beiden Seiten der jeweiligen Grenze, an der die Kapazität nicht ausreicht, von Interesse, sondern für alle Mitgliedstaaten.
- Die wirksame, transparente und diskriminierungsfreie Zuweisung der vorhandenen Kapazität und der Zugang zur Infrastruktur sind die Voraussetzung für die Schaffung und Entwicklung des Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes. Gleichzeitig müssen die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine maximale Ausnutzung und Verfügbarkeit der vorhandenen Kapazität sicherzustellen, indem sie insbesondere entsprechende technische und administrative Vereinbarungen u. a. auch für den kurzfristigen Handel mit ungenutzten Kapazitäten treffen. Diese Maßnahmen („leichte Maßnahmen“) sind notwendig, um einen wirklichen Wettbewerb zu erreichen und den Fortbestand oligopolistischer nationaler oder regionaler Märkte zu verhindern. Im Bericht der Kommission über die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes wird nachgewiesen, dass die Erdgas- und Elektrizitätsunternehmen aufgrund der vorhandenen Binnenmarkt-Richtlinien zwar bereits heute rechtlich verpflichtet sind, einen nichtdiskriminierenden Zugang zur grundlegenden Infrastruktur zu gewähren, dass vertikal integrierte Unternehmen, die ein klares geschäftliches Interesse daran haben, Mitbewerber vom Zugang zu ihren Netzen fernzuhalten, da dies zur Abnahme ihrer eigenen Markteinteile führen würde, jedoch durchaus diskriminierend vorgehen.

Eine derartige Diskriminierung kann viele verschiedene Formen haben und von unfairen Tarifen und Preisstrukturen bis hin zur Verweigerung des Zugangs reichen.

Neben der Stärkung des Gemeinschaftsrechts und der notwendigen Annahme der Kommissionsvorschläge zur Überarbeitung der derzeitigen Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinien schlägt die Kommission daher zur Bewältigung dieser Probleme vor, eine Reihe von Maßnahmen im Rahmen der folgenden fünf Handlungsbereiche nun in Angriff zu nehmen:

- Bessere Nutzung der vorhandenen Infrastruktur,
- Gewährleistung eines stabilen und günstigen rechtlichen Umfelds für Infrastrukturinvestitionen,
- Neuausrichtung der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft auf vorrangige Vorhaben,
- Übernahme politischer Verpflichtungen auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene,
- Erdgasversorgung Europas.

3.2. Handlungsbereich 1: Bessere Nutzung der vorhandenen Infrastruktur

Wie in dieser Mitteilung und im jüngsten Bericht der Kommission über die Verwirklichung des Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes dargelegt, wird die vorhandene Elektrizitäts- und Erdgasinfrastruktur im Binnenmarkt noch nicht mit der größtmöglichen Effizienz genutzt. Die optimale Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen ist nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen wünschenswert, sondern auch wichtig, um die Auswirkungen auf die Umwelt dadurch möglichst gering zu halten, dass eine übergroße Zahl sowie eine unnötige Duplizierung von Leitungen vermieden werden. Umweltschutzfragen können auch neue Möglichkeiten eröffnen, etwa durch die stärkere Nutzung von Erdgas mit entsprechend niedrigeren Treibhausgasemissionen. Diesbezüglich muss der Bau der Erdgasinfrastruktur jedoch so erfolgen, dass das Austreten von Methangas, einem starken Treibhausgas, minimiert wird.

Natürlich werden das Einwirken auf die Nachfrage, Energieeffizienz und rationelle Verwendung von Erdgas und Elektrizität, dezentralisierte Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie die rationelle Energieübertragung dazu führen, dass die Energiemengen, die transportiert werden müssen, geringer werden. Die technologische Weiterentwicklung und neue Techniken wie die verteilte Elektrizitätserzeugung, die weniger auf überlastete Netze zurückgreifen, werden die gleiche Wirkung haben. Vorrang muss daher der Schaffung von günstigen Bedingungen für den Anschluss von Strom aus erneuerbaren Energien, zum Beispiel von off-shore Windanlagen, an das Netz eingeräumt werden, sowie für die Einspeisung von Strom aus solchen Energiequellen in das transeuropäische Netzwerk.

Weitere Maßnahmen sind daher erforderlich, um dank höherer Flexibilität einen flüssigeren Markt zu erreichen und somit eine effizientere Nutzung der vorhandenen Netzinfrastuktur zu gewährleisten.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

Maßnahme 1:

Die wichtigste Schlüsselaktion in diesem Zusammenhang ist die zügige Annahme der Vorschläge zur Änderung der Erdgas- und der Elektrizitätsrichtlinie und des Verordnungsentwurfs über den grenzüberschreitenden Stromhandel. Der Erlass der Vorschläge hätte eine positive Auswirkung auf die effiziente Nutzung der EU-Erdgas- und Elektrizitätsinfrastruktur, da dadurch die Entflechtung und der geregelte Netzzugang eine größere Wirkung entfalten werden. Die Kommission wird auch weiterhin die europäischen Wettbewerbsregeln entschlossen durchsetzen und gegen Diskriminierungsversuche auf dem Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarkt vorgehen.

Darüber hinaus müssen drei weitere vorrangige Fragen in Angriff genommen werden. Zunächst muss unbedingt die Transparenz bezüglich der Netznutzung sichergestellt werden. Ferner muss gewährleistet werden, dass den Marktteilnehmern im Falle von Netzengpässen, vor allem auf den Verbindungsleitungen, Übertragungskapazitäten auf eine möglichst diskriminierungsfreie Weise zugewiesen werden, die am besten dazu geeignet ist, einen echten Wettbewerb entstehen zu lassen und die Gemeinschaftsziele im Hinblick auf die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern zu erreichen. Dabei muss besonders darauf geachtet werden, dass der Netzzugang für erneuerbare Energien durch faire und offene Preise erleichtert wird. Darüber hinaus muss für die grenzüberschreitende Übertragung eine Entgeltbildung gewährleistet werden, die auf den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, Kostenverursachungsorientierung, Transparenz und Einfachheit beruht.

Dabei können sich Regulierungsmaßnahmen oder Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sowohl für den Erdgas- als auch den Elektrizitätsbereich als erforderlich erweisen, entscheidend für die Lösung dieser Probleme ist jedoch der Beitrag von Übertragungsnetzbetreibern, Regulierungsbehörden und anderen Beteiligten.

Elektrizität

Was die Transparenz betrifft, so wurden auf der sechsten Tagung des Forums von Florenz¹² Leitlinien für das Engpassmanagement vereinbart. Ein wesentliches Ziel dieser Leitlinien ist es, für die Marktteilnehmer eine bessere Transparenz hinsichtlich der verfügbaren Übertragungskapazität zu schaffen. Zu diesen Leitlinien gehören Regeln, nach denen die Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Daten bezüglich der gesamten Kapazitäten für die grenzüberschreitende Übertragung veröffentlichen sollten, vor allem die geschätzten Übertragungskapazitäten zu verschiedenen Zeitpunkten vor dem Transporttag. Ferner sollten die Übertragungsnetzbetreiber ein allgemeines Schema für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge sowie die Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards veröffentlichen.

Diese Regeln wurden in den Verordnungsentwurf der Kommission über den grenzüberschreitenden Stromhandel aufgenommen. Dennoch steht noch nicht genau fest, ob diese Regeln in allen Mitgliedstaaten mit der gleichen Konsequenz angewandt werden. Durch den Erlass der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften würde dies sichergestellt.

Wie bereits ausgeführt, wurden im Bereich des Engpassmanagements erhebliche Fortschritte dadurch erzielt, dass das Europäische Forum für Elektrizitätsregulierung entsprechende

¹² November 2000.

Leitlinien ausgearbeitet hat. Diese Leitlinien sehen als Anforderung vor, dass (i) die Mitgliedstaaten eine diskriminierungsfreie Kapazitätszuweisung gewährleisten, (ii) ein hoher Grad an Transparenz hinsichtlich der verfügbaren Übertragungskapazität besteht, (iii) die Kapazität nach marktorientierten Methoden (Auktionen, Markttrennung usw.) zugewiesen wird, (iv) Gewinne aus Auktionen nicht den Übertragungsnetzbetreibern zufallen und (v) das „Use-it-or-lose-it“-Prinzip (entweder man nutzt die Kapazität oder man gibt sie wieder frei)¹³ angewandt wird.

Wenngleich diese Leitlinien einen wichtigen Fortschritt markieren, bedarf es noch vieler zusätzlicher Arbeiten. Es ist alles andere als klar, dass diese Leitlinien in allen Mitgliedstaaten umfassend angewandt werden, und bei der Kommission gehen häufig informelle Beschwerden über die Folgen von Auktionen ein. Die Kommission wird auch weiterhin die überlasteten Verbindungsleitungen sowie die dort erfolgende Kapazitätszuweisung unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs prüfen. Außerdem konnte sich die Kommission mit einigen Marktteilnehmern, die im Rahmen langfristiger Verträge Kapazitäten reserviert haben, in gewissem Umfang auf deren Reduzierung einigen.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

Maßnahme 2:

Bezüglich der Verbesserung und der Harmonisierung der Auktionsverfahren müssen zügig Fortschritte gemacht werden, um ihre diskriminierungsfreie Anwendung und gemeinsame, europaweit befolgte Herangehensweisen in puncto Transparenz zu gewährleisten. Der Rat der europäischen Regulierungsbehörden im Energiebereich ist daher aufgefordert, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Branche dem Europäischen Forum für Elektrizitätsregulierung bis zum 30. April 2002 eine Überarbeitung der Leitlinien für die Transparenz und für das Engpassmanagement vorzulegen. Ferner wird die ETSO darum gebeten, bis dahin Empfehlungen für verbesserte gemeinsame Mindestanforderungen vorzuschlagen. Diese überarbeiteten Leitlinien werden als Grundlage für die rechtsverbindlichen Mindestanforderungen verwendet werden, die nach dem Verordnungsentwurf für den grenzüberschreitenden Stromhandel vorgesehenen sind. Der zügige Erlass dieser Verordnung ist von entscheidender Bedeutung.

Maßnahme 3:

Als Zwischenlösung werden alle nationalen Regulierungsbehörden oder ggf. Mitgliedstaaten von der Kommission aufgefordert werden, dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Leitlinien für das Engpassmanagement - auch im Hinblick auf die Veröffentlichung der verfügbaren Übertragungskapazitäten - vollständig umgesetzt werden und die Kommission über das Ergebnis informiert wird, das zu veröffentlichen ist.

¹³ Wenn z. B. ein Unternehmen einen Vertrag für eine bestimmte Kapazität abschließt, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen will, muss es den Übertragungsnetzbetreiber darüber informieren, der diese Kapazität dann dem Markt zur Verfügung stellt.

Maßnahme 4:

Die Übertragungsnetzbetreiber wenden technische/administrative Regeln für den Betrieb der Verbindungsleitungen an, die sich erheblich voneinander unterscheiden. Es wurde festgestellt, dass an bestimmten Grenzen mit sog. „leichten Maßnahmen“ eine dauerhafte oder zumindest zeitweilige Steigerung der verfügbaren Kapazität um bis zu 20 % erreicht werden könnte. Durch die Harmonisierung bzw. zumindest die Annäherung dieser Ansätze könnten die verfügbaren Kapazitäten spürbar erhöht werden. Die Vereinigung Europäischer Übertragungsnetzbetreiber ist aufgefordert, in enger Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden, der Branche, den Mitgliedstaaten und der Kommission Vorschläge für gemeinsame Standards zu diesen Punkten bis Juli 2002 vorzulegen. Die Kommission wird dem Rat „Energie“ und dem Parlament bis Ende 2002 über jede Maßnahme auf Gemeinschaftsebene Bericht erstatten, die erforderlich ist, um diesen Vorschlägen gerecht zu werden.

Die Entgeltbildung bei der grenzüberschreitenden Übertragung ist derzeit durch eine große Vielzahl unterschiedlicher, unkoordinierter nationaler Konzepte geprägt. Dies ist ein bedeutendes Handelshemmnis und führt zu einer unausgewogenen Nutzung der vorhandenen Netzinfrastruktur. Die zügige Verabschiedung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Stromhandel ist daher von allergrößter Bedeutung.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung wäre die Einführung einer vorläufigen Tarifregelung, wie sie etwa im Rahmen des Florenzer Forums entwickelt wurde, ein wichtiger Schritt, mit dem sich nützliche Erfahrungen schon vor Durchführung der Verordnung sammeln ließen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass bei der Entwicklung des Elektrizitätsbinnenmarktes keine Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation eintritt.

Auf jeden Fall muss zügig vorgegangen werden, um ein solides, ab 2003 einsatzbereites System zu entwickeln, das in vollem Einklang mit der vorgeschlagenen Verordnung über den grenzüberschreitenden Stromhandel steht.

Vorgeschlagene Maßnahmen:**Maßnahme 5:**

Der Rat der europäischen Regulierungsbehörden im Energiebereich (CEER) und die ETSO sind nun aufgefordert, mit verstärkten Anstrengungen ein detailliertes Entgeltbildungssystem auszuarbeiten, das im Jahr 2003 in Kraft treten kann, damit bei der nächsten Zusammenkunft des Europäischen Forums für Elektrizitätsregulierung in Florenz spürbare Fortschritte erzielt werden können. Gegebenenfalls wird die Kommission konkrete Vorschläge unterbreiten, damit Fortschritte erzielt werden.

Erdgas

Während im Elektrizitätssektor wichtige Fortschritte erzielt wurden, hielten sich die Fortschritte bezüglich der Transparenz im Gassektor in Grenzen. Auf der dritten Tagung des Europäischen Forums für Erdgasregulierung wurde herausgestellt, wie wichtig die angemessene Veröffentlichung von Informationen über die verfügbaren Übertragungskapazitäten ist, und wurde GTE (Verband der europäischen Gasfernleitungsnetzbetreiber) aufgefordert, *„eine [...] ausreichend detaillierte Karte des europäischen Erdgasnetzwerkes auszuarbeiten, auf der [...] die physikalischen Auslegungskapazitäten sowie die tatsächlich verfügbaren Übertragungskapazitäten [...] an allen wichtigen Ein- und Ausspeisepunkten des Netzes einschließlich der Flüssiggas- und Speicheranlagen ausgewiesen sind. Diese Übersicht soll*

die zugrunde gelegten Annahmen ausreichend detailliert beschreiben, auch die Annahmen darüber, welche Kapazitäten reserviert wurden und auf welcher vertraglichen Grundlage die Reservierung erfolgte.“

Ungeachtet dieser Aufforderung haben sich die Gasfernleitungsbetreiber „aus kommerziellen und vertraglichen Erwägungen“ geweigert, derartige Informationen zu veröffentlichen, was mit Fragen der Vertraulichkeit und technischen Schwierigkeiten bei der Berechnung der Daten begründet wurde. Wenngleich die Kommission die Bedeutung der Wahrung der Vertraulichkeit kommerziell sensibler Informationen anerkennt, wird allgemein davon ausgegangen, dass sich ein effektiver Binnenmarkt einfach nicht entwickeln wird, wenn keine Transparenz bezüglich der verfügbaren Fernleitungskapazitäten herrscht. Daher gilt es, in ausgewogener und angemessener Weise Fortschritte in dieser Frage zu erzielen.

Was das Engpassmanagement und die grenzüberschreitende Entgeltbildung betrifft, so wurde im Rahmen des Madrider Gasregulierungsforums mit den Arbeiten zu diesen Fragen erst jetzt begonnen. Beim Engpassmanagement erscheint aber die Einführung des „Use-it-or-lose-it“-Prinzips (nach dem Kapazitäten entweder genutzt oder wieder freigegeben werden müssen) unverzichtbar. Die Tatsache, dass sich ein deutsches Erdgasunternehmen im Rahmen eines Kartellverfahrens kürzlich verpflichtet hat, dieses Prinzip auf Kapazitätsreservierungen seiner eigenen Erdgashandelsparte anzuwenden, ist in diesem Zusammenhang ein gutes Beispiel.

In allen drei Punkten - Transparenz, Engpassmanagement und grenzüberschreitende Entgeltbildung - müssen nunmehr rasch Fortschritte gemacht werden.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

Maßnahme 6:

Auf der vorausgegangenen Tagung des Europäischen Forums für Erdgasregulierung waren die Vertreter der Gasfernleistungsunternehmen der EU aufgefordert worden, weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Transparenz vorzuschlagen. Diese soll der Verband der europäischen Gasfernleistungsnetzbetreiber, GTE, bis März 2002 vorlegen. Auf der Grundlage dieser Vorschläge wird die Kommission in enger Abstimmung mit den nationalen Regulierungsbehörden, den Mitgliedstaaten und der Branche prüfen, ob sie eine Verordnung der Kommission in diesem Bereich vorschlagen muss. Sollte dies erforderlich sein, wird die entsprechende Verordnung im Jahr 2002 vorgeschlagen werden.

Maßnahme 7:

Hinsichtlich des Engpassmanagements und der grenzüberschreitenden Entgeltbildung hat das Madrider Forum die Notwendigkeit eines abgestimmten Vorgehens anerkannt. Diesbezügliche Regeln sind erforderlich, da die Engpassproblematik eindeutig eine immer größere Rolle spielen dürfte. Vor allem müssen diese Regeln das „Use-it-or-lose-it“-Prinzip in geeigneter Form verankern und müssen die Entgelte Kosteneinsparungen infolge von Erdgastausgeschäften angemessen berücksichtigen. Daher wird der Rat europäischer Regulierungsbehörden im Energiebereich aufgefordert, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Branche einen Vorschlag für Leitlinien für das Engpassmanagement und für die Entgeltbildung für die grenzüberschreitende Fernleitung für die Erdgaswirtschaft bis zum März 2002 vorzulegen. Auf der Grundlage dieses Vorschlags wird die Kommission entscheiden, ob es notwendig ist, hierzu eine formelle Verordnung der Kommission vorzuschlagen. Sollte dies erforderlich sein, wird eine entsprechende Verordnung 2002 vorgeschlagen werden.

3.3. Handlungsbereich 2: Gewährleistung eines stabilen rechtlichen Umfelds für Infrastrukturinvestitionen

Die Hauptverantwortung für eine geeignete Infrastruktur trägt die EU-Privatwirtschaft. Die Hauptaufgabe der Regierungen besteht dagegen in der Gewährleistung eines transparenten und stabilen rechtlichen Umfelds, das den Aufbau neuer Kapazitäten auf einem wettbewerbsorientierten Markt fördert und angemessene finanzielle Anreize und Renditen für Infrastrukturunternehmen bietet. Dieser Rahmen sollte Regeln und allgemeine Zielvorgaben für die Versorgungssicherheit und die Infrastrukturanforderungen enthalten und die jeweiligen Zuständigkeiten der verschiedenen Beteiligten festlegen. Eine der Hauptlehren aus der kalifornischen Stromkrise ist, dass das Fehlen eines klaren und stabilen Rechtsrahmens ein enormes Hindernis für den Bau neuer Kapazitäten darstellt.

In diesem Zusammenhang kommt es nun zuallererst darauf an, dass die Vorschläge der Kommission zur Änderung der Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinien und die vorgeschlagene Verordnung über den grenzüberschreitenden Stromhandel zügig verabschiedet werden. Im Zusammenhang mit der Frage, inwiefern Infrastrukturinvestitionen belohnt werden müssen, sind enorme Risikounterschiede zwischen den Regionen und Projekten in der Gemeinschaft zu beachten. Es ist hervorzuheben, dass es hier keine wirkliche Koordinierung zwischen den verschiedenen nationalen Regulierungskonzepten gibt und dass geeignete Regulierungsmethoden oder -normen innerhalb der EU bisher nur wenig untersucht wurden. Diese Probleme müssen nun angegangen werden. Im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit und der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an den Verbindungsleitungen und mit angemessenen Zugangsentgelten müssen auch die Wettbewerbsregeln gebührend berücksichtigt werden.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

Maßnahme 8:

Der Rat der europäischen Regulierungsbehörden im Energiebereich (*Council of European Energy Regulators*, CEER) ist aufgefordert, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Wirtschaft bis Ende April 2002 Leitlinien für Regulierungsmaßnahmen und für die Renditeaussichten von Infrastrukturvorhaben unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 7 der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt vorzulegen. Daraufhin wird die Kommission entscheiden, ob es notwendig ist, eine förmliche Verordnung der Kommission vorzuschlagen.

3.4. Handlungsbereich 3: Politische und finanzielle Unterstützung vorrangiger Vorhaben durch die Gemeinschaft

In der Regel sind für den Aufbau von EU-Infrastruktureinrichtungen keine Finanzhilfen der Gemeinschaft oder sonstige staatliche Beihilfen erforderlich. Es gibt jedoch Ausnahmen: (i) Projekte, die unrentabel wären, die aber aus sozial- oder regionalpolitischen Gründen wichtig sind (z. B. die Energieversorgung benachteiligter Regionen), und (ii) Projekte von grundlegender Bedeutung für die Vollendung des Binnenmarktes, bei denen ein Gemeinschaftszuschuss zur Beschleunigung notwendig und zweckmäßig ist. Überdies bedürfen die meisten Energieinfrastrukturvorhaben einer starken politischen Unterstützung zur Überwindung administrativer und anderer Hindernisse.

Die Gemeinschaft spielt auf diesem Gebiet seit Jahren eine wichtige Rolle. So setzt Artikel 154 EG-Vertrag der Gemeinschaft das klare Ziel, transeuropäische Energienetze aufzubauen. In diesem Zusammenhang billigte der Europäische Rat von Essen 1994 auf der Grundlage eines Berichts der Christophersen-Gruppe eine Liste von 10 vorrangigen Energieprojekten, je fünf für Erdgas und Elektrizität. Alle fünf vorrangigen Erdgasprojekte wurden inzwischen verwirklicht. Dazu zählen die Erdgaseinführung in Griechenland, Portugal und Westspanien sowie der Bau von Versorgungsfernleitungen aus Russland durch Weißrussland und Polen in die EU und von Algerien durch Marokko nach Spanien. In Bezug auf die Elektrizitätsprojekte wurde eine Nordverbindung zwischen Portugal und Spanien gebaut. Ferner soll die Unterseeverbindung zwischen Italien und Griechenland im Dezember 2001 in Betrieb gehen. Die verbleibenden drei vorrangigen Elektrizitätsvorhaben wurden noch nicht abgeschlossen. Dazu zählen die Verbindungen zwischen Frankreich und Spanien, Frankreich und Italien sowie Ost- und Westdänemark.

Darüber hinaus gehört der Aufbau großer Infrastruktureinrichtungen von gemeinsamem EU-Interesse weiterhin zu den vorrangigen Zielen der Europäischen Investitionsbank (EIB). Seit 1993 hat die EIB für Energienetze Kredite in Höhe von 5,2 Mrd. EUR gewährt. Die Energieinfrastruktur ist auch ein wichtiger Handlungsschwerpunkt der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE). Darüber hinaus werden Energieinfrastrukturvorhaben in weniger entwickelten Regionen aus dem Strukturfonds der Gemeinschaft finanziell unterstützt. Im Rahmen einschlägiger Gemeinschaftsinitiativen (REGEN und INTERREG II) und der Strukturfonds der Gemeinschaft für Ziel-1-Regionen wurden umfangreiche Mittel für diese Vorhaben bereitgestellt, insbesondere für die Erdgaseinführung in Griechenland, in Teilen Spaniens und in Portugal sowie für die Stromverbindungsleitung zwischen Griechenland und Italien. Seit 1994 wurden aus Regionalfonds 2,5 Mrd. EUR für die Kofinanzierung von TEN-Energie-Projekten in weniger entwickelten Regionen bereitgestellt. TEN-Energie-Netze spielen eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

Das Programm für transeuropäische Energienetze (Erdgas und Elektrizität) läuft seit 1995. TEN-Energie dient der Förderung und Unterstützung der von den Unternehmen der Energiebranche unternommenen Anstrengungen zum Ausbau der Energienetze.

Im Rahmen des Programms TEN-Energie beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für den Neubau von Gas- und Elektrizitätsversorgungseinrichtungen. Obwohl die Mittel des TEN-Programms im Vergleich zu den Investitionen, die für die Verwirklichung solcher Vorhaben erforderlich sind, relativ gering sind, gab die Gemeinschaftsunterstützung doch Anstöße für Durchführbarkeitsstudien über mögliche neue Vorhaben von gemeinsamem Interesse und erfüllte damit eine Katalysatorfunktion.

In den vergangenen fünf Jahren konnten mit Hilfe der Leitlinien für transeuropäische Netze im Energiebereich 90 Vorhaben von gemeinsamem Interesse ermittelt werden. Davon sind bereits 24 in Betrieb gegangen, 12 befinden sich im Bau und für 22 dieser Projekte laufen die Genehmigungsverfahren. Im Rahmen des Programms TEN-Energie wurden seit 1995 mehr als 50 Erdgas- und Elektrizitätsprojekte mit insgesamt 123 Mio. EUR kofinanziert.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission beschlossen, parallel zu dieser Mitteilung eine Überarbeitung der Leitlinien für TEN-Energie vorzuschlagen, um die politische Unterstützung für die Entwicklung der transeuropäischen Energienetze zu unterstreichen, um die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft stärker auf diesen Bereich zu lenken und um eine flexiblere Methode zu schaffen, durch die besser gewährleistet wird, dass mit den unterstützten Projekten tatsächlich die gesetzten Ziele erreicht werden. Diese Leitlinien enthalten

klare Kriterien für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen, vor allem in Bereichen wie Schaffung des Binnenmarktes, Versorgungssicherheit, Einbeziehung erneuerbarer Energiequellen, EU-Erweiterung und Einbeziehung von Regionen in äußerster Randlage.

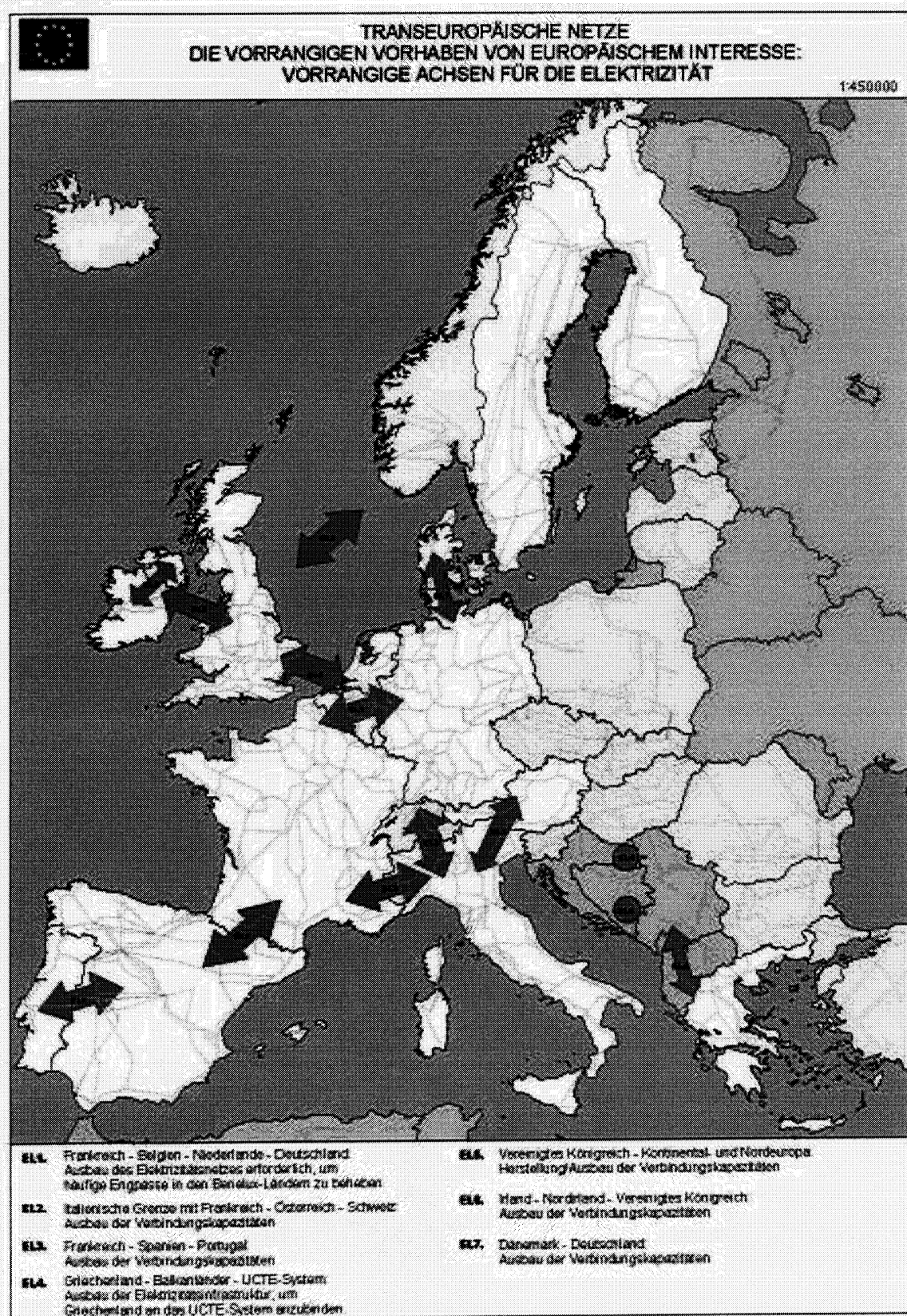
Neben der Festlegung dieser Grundsätze können bereits einige Projekte benannt werden, die wegen ihrer großen Bedeutung für die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes oder ihres Beitrags zur Erhöhung der Versorgungssicherheit der besonderen Anstrengungen und der politischen Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft bedürfen. Deshalb enthalten die überarbeiteten Leitlinien für TEN-Energie ein Verzeichnis der vorrangigen Vorhaben von europäischem Interesse, die entsprechend den Schlussfolgerungen dieser Mitteilung aus den Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewählt wurden.

Zusätzlich zur Ausrichtung der EU-Unterstützung über das TEN-Programm wird die Anhebung der Höchstgrenze für Gemeinschaftszuschüsse von 10 % auf 20 % der Gesamtinvestition in vorrangige Vorhaben von europäischem Interesse vorgeschlagen. Die Festlegung dieser Vorhaben dient auch anderen Gemeinschaftsprogrammen wie PHARE¹⁴, TACIS, INOGATE und MEDA sowie der EIB und der EBWE und anderen Finanzinstitutionen als Orientierung bei der Festlegung der Projekte, die eine besondere Beachtung und Unterstützung auf europäischer Ebene verdienen.

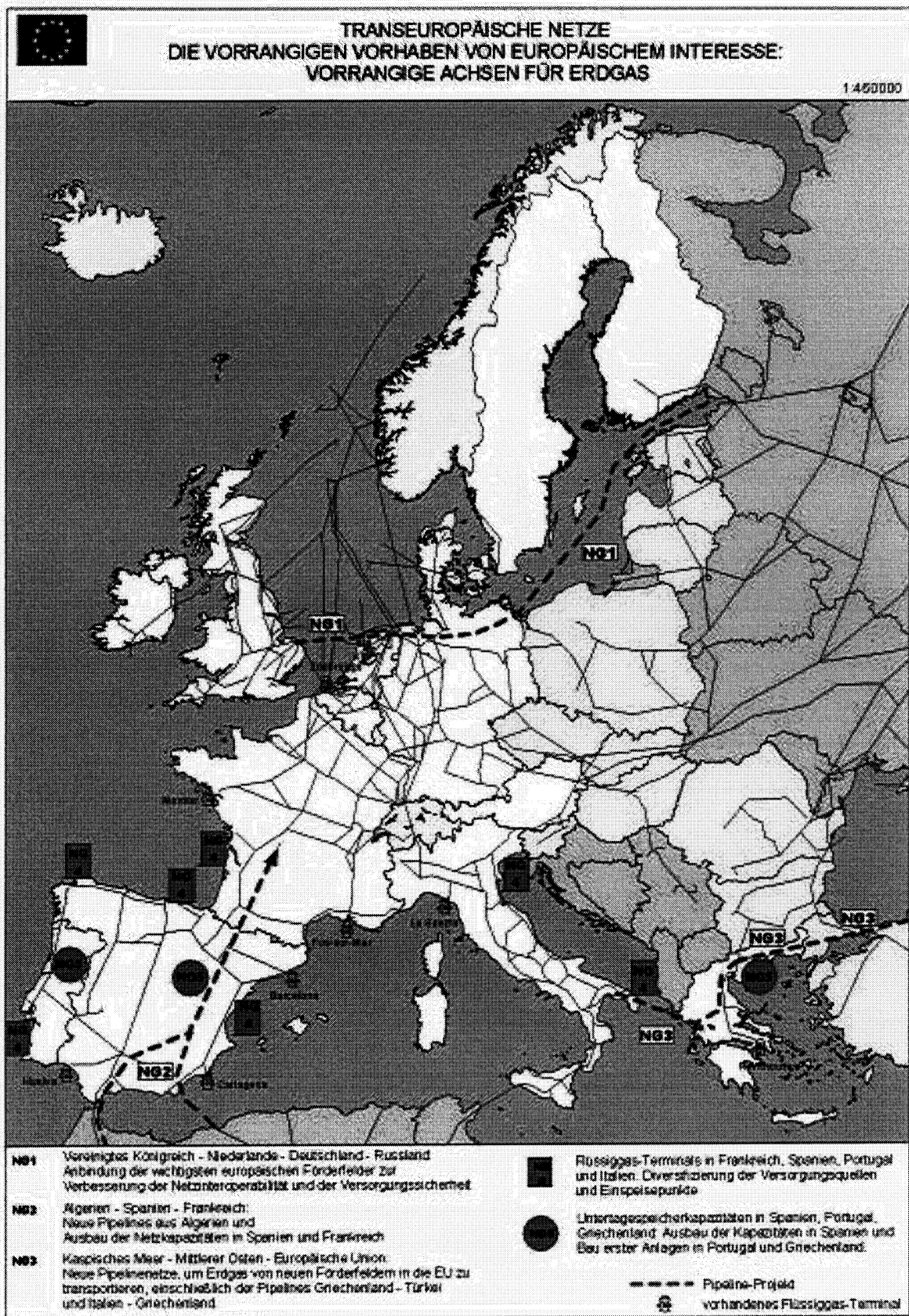
¹⁴ Weitere Einzelheiten zum PHARE-Programm in Bezug auf die Energieinfrastruktur sind in Anhang II enthalten.

Maßnahme 9: Unterstützung vorrangiger Vorhaben von europäischem Interesse - Übersichtskarten:

ELEKTRIZITÄT:



ERDGAS:



3.5. Handlungsbereich 4: Übernahme politischer Verpflichtungen

Engpässe sind längst nicht mehr nur das Problem der beiden Länder, deren Grenzverbindungen überlastet sind. Mit der Entwicklung des Binnenmarktes werden sie zunehmend zum Problem für alle. Solche Engpässe führen zur Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit, zur Minderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und zur Abschottung der nationalen Märkte gegen den EU-weiten Wettbewerb. Die Verabschiedung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Beseitigung von Engpässen ist ein wichtiger Bestandteil des vorgeschlagenen Maßnahmenpakets zur Schaffung des Energiebinnenmarktes, denn es hat keinen Sinn, durch die Marktöffnung faire Wettbewerbsbedingungen schaffen zu wollen, solange bestimmte Mitgliedstaaten die Engpässe an ihren Grenzen nicht beseitigen und dadurch auf ihrem Gebiet den Wettbewerb durch Einfuhren beschränken. Für die Schaffung eines wirklichen Binnenmarkts ist es daher erforderlich, dass sich alle Mitgliedstaaten gleichermaßen zur Beseitigung der Engpässe verpflichten.

Es gibt viele Gründe, weshalb die vorhandenen Engpässe in der EU bisher nicht abgebaut wurden. So werden durch den Auf- oder Ausbau von Verbindungskapazität schwierige Planungs-, Finanzierungs- und Umweltfragen aufgeworfen. Vertikal integrierte Unternehmen haben u. U. kein Interesse an Kapazitätsaufstockungen, weil sie dadurch ihre Märkte einem stärkeren Wettbewerb durch Einfuhren aussetzen. Privatunternehmen verfolgen möglicherweise kurzfristige Finanzkonzepte für den Kapazitätsausbau, ohne weitergehende Überlegungen des Binnenmarktes oder der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen. Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist es, schnell geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der hier aufgezeigten Engpässe zu ergreifen. Gleichzeitig müssen die erreichten Fortschritte und die Maßnahmen, die zur Beseitigung der Engpässe getroffen wurden, regelmäßig auf Gemeinschaftsebene geprüft werden. Ein abgestimmtes und entschlossenes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene ist in dieser Frage unverzichtbar.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

Maßnahme 10:

Die Kommission wird jährlich einen Bericht über die Sicherheit der Elektrizitäts- und Erdgasversorgung vorlegen. Dies ist bereits Bestandteil der Vorschläge für die überarbeiteten Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinien. In dieser Mitteilung wird näher darauf eingegangen, wie dies erfolgen soll. In einem Jahresbericht über die Versorgungssicherheit untersucht die Kommission - gestützt auf die Zuarbeit der Mitgliedstaaten und der Beitrittskandidaten - die Fortschritte, die bei der Energieinfrastruktur und vor allem bei den vorrangigen Vorhaben von europäischem Interesse erreicht wurden. Dieses Verzeichnis wird jährlich im Hinblick auf die Marktentwicklung, den zwischen den Mitgliedstaaten erreichten Verbundgrad, die Erfolge der Beitrittsländer bei der Integration in den Energiebinnenmarkt und die Fortschritte bei der Erfüllung der Gemeinschaftsziele für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen überprüft. Der Jahresbericht wird dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt. Dieser Bericht ist ein wichtiges politisches Instrument zur Überwachung der Fortschritte bei der Entwicklung der Infrastruktur und enthält jedes Jahr Vorschläge für die gegebenenfalls auf Gemeinschaftsebene notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung von Engpässen.

Maßnahme 11:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission ihre Infrastrukturvorhaben auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor mitzuteilen. In den letzten Jahren waren diese Angaben jedoch nicht ausführlich genug und damit nutzlos. Aus diesem Grund und im Hinblick auf den oben genannten Jahresbericht wird die Kommission vorschlagen, dass die Verordnung (EG) Nr. 736/96 aufgehoben wird. Dieser Ansatz stimmt mit dem politischen Konzept der Kommission für ein verantwortungsvolles Regieren überein; eine einheitliche und gleichwertige Informationsübermittlung durch die Mitgliedstaaten wird durch eine vergleichende Bewertung der aus den einzelnen Ländern eingehenden Berichte und die Erörterung des Kommissionsberichts im Rat gewährleistet.

3.6. Handlungsbereich 5: Erdgasversorgung Europas

Es ist davon auszugehen, dass der Erdgasverbrauch in Europa künftig weiter schnell zunehmen wird; bis 2020 wird mit einem Zuwachs um 60 % gegenüber dem derzeitigen Verbrauch gerechnet. Der mit Abstand größte Anteil der zusätzlichen Lieferungen wird von außerhalb der EU stammen, vor allem aus Russland, dem Mittleren Osten, dem Kaspischen Meer, Nordafrika und aus weiter entfernten Flüssiggaslieferländern (Nigeria, Trinidad, Katar usw.). Wie bereits ausgeführt, werden für diese Erdgasversorgung Investitionen in Höhe von mehr als 200 Mrd. EUR erforderlich sein. Von entscheidender Bedeutung ist es, dass die kommerziellen und finanziellen Voraussetzungen für die erforderliche Infrastruktur, Exploration und Produktionsanlagen jetzt geschaffen werden.

Vor allem in der Vergangenheit wurden Investitionen in der Erdgasversorgungswirtschaft üblicherweise durch den Abschluss langfristiger Verträge mit europäischen Erdgasunternehmen untermauert. Die Kommission ist sich der Tatsache bewusst, dass diese Verträge eine wichtige Rolle bei der Entwicklung des europäischen Erdgasmarktes spielten und stellt ihre Notwendigkeit auch künftig vor allem bei der Finanzierung neuer Infrastruktur- oder Produktionseinrichtungen nicht in Frage. Die Kommission geht davon aus, dass der Binnenmarkt zwar neue kommerzielle Vereinbarungen entstehen lassen wird, die langfristigen Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung - in einer der neuen Marktlage angepassten Form - jedoch auch künftig ein wichtiger Faktor einer ausgewogenen Erdgasversorgung sein werden und sein müssen. Das Aufkommen neuer kommerzieller Instrumente, insbesondere von Instrumenten für den Handel mit Flüssiggas, spielt eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, dafür zu sorgen, dass langfristige Verträge auf lange Sicht tragbar sind.

Langfristige Verträge werden zwar ihre Bedeutung behalten, es muss gleichzeitig aber sichergestellt werden, dass die Erdgasvermarktung in der EU im Einklang mit der Erdgas-Richtlinie und den EU-Wettbewerbsregeln erfolgt. Die Kommission wird deshalb die Lage aufmerksam beobachten, damit durch künstliche Beschränkungen in Gaslieferverträgen keine Hemmnisse für den freien Warenverkehr und den Wettbewerb beim Erdgashandel geschaffen werden. Die Kommission hat bereits eine Reihe solcher Beschränkungen festgestellt, darunter (i) Vertriebsabsprachen der Erdgasproduzenten, durch die der Kunde in seiner Auswahl eingeschränkt wird, (ii) Vertriebsgebietsbeschränkungen beim Wiederverkauf von Erdgas und (iii) Nutzungseinschränkungen, mit denen verhindert wird, dass der Käufer das Erdgas für andere Zwecke als den eigenen Verbrauch verwendet.

Als Grundlage und zur Förderung einer diversifizierten Erdgasversorgung der Europäischen Union und zur Sicherung der kommerziellen und finanziellen Voraussetzungen, die für

anhaltende und langfristige Investitionen in die Pipeline-Infrastruktur, in Explorations- und Produktionsanlagen erforderlich sind, müssen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Vorgeschlagene Maßnahmen:

Maßnahme 12:

Im Bericht 2002 über die Versorgungssicherheit wird die Kommission darlegen, welche wesentlichen Herausforderungen sich hinsichtlich der Deckung der künftigen Erdgasnachfrage und der Diversifizierung der Gaslieferungen stellen. Die Kommission hat die Absicht, eine Mitteilung über die externe Energiepolitik der EU mit möglichen Empfehlungen zur Sicherung von Projekten für die Erdgasversorgung Europas auszuarbeiten, die für die Schaffung des Erdgasbinnenmarktes und für die Versorgungssicherheit als wesentlich angesehen werden.

Maßnahme 13:

Der Rat der europäischen Regulierungsbehörden im Energiebereich (CEER) wird aufgefordert, bis Juli 2002 einen Bericht über Maßnahmen zu erstellen, die zu treffen sind, um innerhalb der EU die kommerziellen und finanziellen Voraussetzungen zur Förderung langfristiger Investitionen in die Erdgasversorgungsinfrastruktur zu schaffen. Auf der Grundlage dieser Vorschläge wird die Kommission in enger Abstimmung mit den Erdgaslieferanten, den Mitgliedstaaten und der Branche prüfen, ob sie in diesem Bereich eine Verordnung vorschlagen muss.

Schlussfolgerung

In der vorliegenden Mitteilung werden die ersten Maßnahmen auf dem Weg hin zu gemeinschaftsweiten Bemühungen dargelegt, die die Lösung der Engpassproblematik, die effiziente Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und eine möglichst weitgehende Vermeidung weiterer Engpässe in der Zukunft bei gleichzeitig minimalen Umweltauswirkungen zum Ziel haben. Die Bedeutung dieser Maßnahmen darf nicht unterschätzt werden. Sie sind notwendig, soll sich ein echter Binnenmarkt entwickeln und die Versorgungssicherheit beibehalten und verbessert werden. Das Erreichen dieser Ziele ist gefährdet, wird hinsichtlich der in dieser Mitteilung ausgewiesenen vorrangigen Vorhaben von europäischem Interesse nichts unternommen.

Es sei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um einen Prozess handelt, der in den nächsten Jahren sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten entschlossenes Handeln erfordert. Der Ausbau der Infrastruktur ist im Wesentlichen Aufgabe der europäischen Erdgas- und Elektrizitätswirtschaft. Der Regierung obliegt es daher, der Branche ein angemessenes, stabiles und zuverlässiges Rahmenregelwerk, das sinnvolle Anreize und Vorteile vorsieht, sowie politische und ggf. finanzielle Hilfestellung zu bieten, damit sie dieser Aufgabe gerecht wird.

Um die Ziele der Gemeinschaft zu erreichen, sind daher abgestimmte Maßnahmen vieler unterschiedlicher Akteure - der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden und der Privatwirtschaft - erforderlich. Die vorliegende Mitteilung hat im Einklang mit den Grundsätzen des Weißbuchs der Kommission über europäisches Regieren die geplanten Maßnahmen auf jeweils die Ebenen konzentriert, die für ein zügiges Erreichen flexibler und praktikabler Ergebnisse am besten geeignet sind. Dazu sollen insbesondere die Anstrengungen der Branche im Rahmen der

Verbände der europäischen Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber (ETSO und GTE) und der nationalen Regulierungsbehörden (CEER) gebündelt werden. Gemeinschaftsmaßnahmen werden ggf. die erzielten Ergebnisse unterstützen und eine Rechtsgrundlage für sie schaffen. Der Erfolg dieses Prozesses wird vom Beitrag und von der Entschlossenheit aller Beteiligten abhängen.

ANHÄNGE

ANHANG I

AUSWIRKUNG ANGEMESSENER VERBINDUNGSKAPAZITÄTEN AUF DIE VERWIRKLICHUNG DES ENERGIEBINNENMARKTES¹

Hintergrund

Die folgende Tabelle zeigt Verbindungsleitungen mit den auftretenden Engpässen, der Art der Zuweisung und den Kosten, die sich daraus für die Marktbeteiligten ergeben.

Tabelle 1: Vorhandene Engpässe an Verbindungsleitungen

Verbindung	Engpässe: ja/nein	Zuweisungsmethode	Preisunterschied zwischen benachbarten Märkten (EUR/MWh) ²	Durchschnitts- preis der Verbindungs- kapazität (EUR/MWh) ³
Innerhalb von Nordpool	Ja - sporadisch	Anbindung an Spotmarkt		
DK-DE	Ja an DE-Grenze	Auktion	3,0	1,62
BE-NL	Ja an NL-Grenze	Auktion	k. A.	3,01
DE-NL	Ja an NL-Grenze	Auktion	5-25	10,75
FR-VK	Ja nach VK	Auktion mit Mindestpreis	0-10	5,75
ES-PT	Ja - sporadisch	teilweise Auktion, teilweise Spotmarkt	4,0	
FR-ES	Ja nach ES	Reihenfolgeprinzip, Vorrang für langfristige Verträge	6-15	—
FR-BE	Ja nach BE/NL	Reihenfolgeprinzip, Vorrang für langfristige Verträge	9,0	—
FR-IT	Ja nach IT	Quoten, Vorrang für langfristige Verträge	ca. 30	—
AT-IT	Ja an IT-Grenze	Reihenfolgeprinzip	k. A.	—

Die Auswirkungen solcher Engpässe auf den Binnenmarkt sind offensichtlich. Die derzeit verfügbaren Verbindungskapazitäten und Zuweisungsmethoden führen zur Beibehaltung unterschiedlicher Einzelhandelspreise zwischen den einzelnen Märkten.

Die einzelstaatlichen Märkte werden in unterschiedlichem Ausmaß von einem oder von einigen wenigen großen Unternehmen beherrscht, was sowohl für den Stromerzeugungs- und -versorgungsmarkt als auch für die Erdgasproduktion, -einfuhr und -versorgung gilt. Daher dürfte der Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten ein wichtiger Faktor zur Förderung des Wettbewerbs sein. Die Entfaltung dieses Wettbewerbspotenzials kann jedoch auch dadurch behindert werden, dass die Verbindungskapazitäten zwischen den Mitgliedstaaten begrenzt sind oder die Regeln für die Entgeltbildung für grenzüberschreitende Transaktionen und für die Kapazitätszuweisung grenzüberschreitende Transaktionen eher verhindern. Die Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen wird derzeit hauptsächlich beeinträchtigt durch:

¹ Hier handelt es sich um eine Zusammenfassung einschlägiger Informationen aus dem ersten Bericht der Kommission über die Verwirklichung des Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes (SEK(2001) 1957).

² Großkundenpreis (24 GWh/Jahr), falls kein Großhandelsmarkt vorhanden.

³ „European Power Trading 2001“, Prospex Research Ltd. 2001.

- i. die Interaktion zwischen den Übertragungs-/Fernleitungsentgeltsystemen der verschiedenen Mitgliedstaaten und
- ii. die Zuweisung von Kapazitäten auf den Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten.

Elektrizität: Grenzüberschreitende Entgeltbildung und Kapazitätszuweisung

Derzeit stimmen sich die verschiedenen Übertragungsnetzbetreiber und Regulierer kaum ab, um Entgelte für grenzüberschreitende Transaktionen zu gewährleisten, die die tatsächlichen Kosten widerspiegeln. In den meisten Fällen werden in den einzelnen Mitgliedstaaten nach wie vor kumulierte Übertragungsentgelte entsprechend dem einzelstaatlichen Vertragsweg erhoben. Diese Entgeltkumulierung spiegelt die tatsächlichen Kosten nicht wider. So gibt sie den tatsächlichen physikalischen Leistungsfluss nicht wider und bringt auch nicht zum Ausdruck, dass bestimmte Leistungsflüsse Engpässe mildern und die Kosten reduzieren können. Bestimmte Mitgliedstaaten schreiben besondere Einfuhr- oder Ausfuhrentgelte vor. Beispiele sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Eine Vereinbarung über eine zeitlich befristete Entgeltstruktur für die grenzüberschreitende Übertragung, die die meisten dieser Entgelte abschaffen soll, wird möglicherweise ab Januar 2002 vorliegen.

Tabelle 2: Beispiele für Entgelte für grenzüberschreitende Transaktionen

Beispiel für Transaktionen	Export-/Importentgelte (EUR/MWh)	Transitentgelte (EUR/MWh)
Innerhalb von Nordpool	keine	keine
Nordel-DE	Import DE (0,64) Export DK (0,65-1,34)	keine
Nordel-NL	Export DK (0,65-1,34)	DE (1,20)
DE/BE-NL	Export DE (0,64) Export BE (1,00)	k. A.
FR-NL	Export FR (0,8-2,44)	BE (1,0-1,5)
BE-VK	Export BE (1,0)	FR (0,8-2,44)
DE-ES	Export DE (0,64)	FR (0,8-2,44)
FR-DE	Export FR (0,8- 2,44) Import DE (0,64)	k. A.
DE/AT-IT	Export DE (0,64) Export AT (0,81)	Transit CH (3,46-4,16)

Die Entgelte für die grenzüberschreitende Übertragung sind - wie in Tabelle 1 dargestellt - nicht nur inkonsistent, die einzelnen Mitgliedstaaten verfolgen auch unterschiedliche Ansätze bei der Zuweisung von Verbindungskapazitäten. Zu den verschiedenen Ansätzen gehören:

- 1) das Reihenfolgeprinzip, das zwischen FR-ES, FR-BE und AT-IT verwendet wird,
- 2) die Pro-rata-Kürzung, die zwischen FR-IT angewendet wird,
- 3) explizite Auktionen, die zwischen UK-FR, DE-DK, ES-PT und BE/DE-NL zum Tragen kommen,
- 4) die Kopplung zwischen Kapazitäten und Strom-Spotmärkten, die in nordischen Ländern und teilweise zwischen ES-PT praktiziert wird.

Überdies werden bei einer Reihe von Verbindungsleitungen Marktteilnehmer mit langfristigen Kapazitätsreservierungen vorrangig bedient.

Viele dieser Praktiken sind unbefriedigend, und marktorientierte Ansätze werden als fairere Lösung betrachtet. Insbesondere im nordischen System beruht die Zuteilung auf den

Angeboten der Erzeuger auf dem Strom-Spotmarkt. Die Kapazität wird dann vom Übertragungsnetzbetreiber automatisch zugewiesen, so dass die Preisunterschiede zwischen den beiden betreffenden Gebieten minimiert werden. Dieses Verfahren wird für jeden Abrechnungszeitraum in Echtzeit durchgeführt. Der Vorteil dieses Verfahrens besteht darin, dass der Übertragungsnetzbetreiber sicherstellen kann, dass die gesamte verfügbare Kapazität genutzt wird.

Bei expliziten Auktionen ist eine getrennte Transaktion erforderlich, um die Kapazität zu sichern. Dadurch entsteht unmittelbar ein zusätzlicher Druck auf die grenzüberschreitenden Transaktionen, obwohl gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen wird, Kapazitäten über einen längeren Zeitraum zu sichern. Ein Problem, das in Verbindung mit expliziten Auktionen entsteht, ist, dass Erzeuger an verschiedenen Spotmärkten unterschiedliche Preisgebote abgeben können. Dies könnte es ihnen ermöglichen, Märkte zu segmentieren und Preisunterschiede beizubehalten, die die Folge fehlender Verbindungskapazitäten wären.

Erdgas: Grenzüberschreitende Entgeltbildung und Kapazitätszuweisung

Wie dies auch gegenwärtig im Stromsektor der Fall ist, zeichnet sich die Entgeltbildung für den grenzüberschreitenden Gashandel dadurch aus, dass mit allen betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern, die an einem theoretischen Vertragsweg angesiedelt sind, verhandelt werden muss. In bestimmten Fällen ist dies unproblematisch, da über kurze Entfernungen eine gewisse Korrelation zwischen dem vertraglich vereinbarten und dem tatsächlichen Weg besteht, dem das Erdgas folgt.

Auf einer größeren europäischen Ebene trifft dies allerdings nicht mehr zu. Angesichts der zahlreichen Gaseinspeisepunkte ist die Wahrscheinlichkeit, dass bei einer Lieferung von Norwegen nach Spanien der Lastfluss tatsächlich von Norwegen nach Spanien erfolgt, gering. Bislang gibt es keine Vereinbarung zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern, die diesem Sachverhalt bei der Festsetzung der Entgelte für den Langstreckentransport Rechnung trägt. Entscheidend ist die Frage, inwiefern für solche Transaktionen über lange Strecken Kapazitäten entlang des Vertragsweges reserviert werden müssen, oder ob die Liefersicherheit durch andere, kostengünstigere Lösungen hergestellt werden kann.

Im Gegensatz zum Stromsektor wurde ein Mangel an verfügbarer Kapazität bislang nicht als Ursache größerer oder unmittelbar spürbarer Engpässe beim Zugang zum Netz in den meisten Teilen Europas gesehen. Zurzeit mangelt es allerdings generell an Transparenz bezüglich der verfügbaren Kapazität. Häufig sind alle oder ein Teil der Pipelinekapazitäten über langfristige Verträge an die etablierten Unternehmen gebunden, unabhängig davon, ob die Kapazitäten tatsächlich in Anspruch genommen werden, und gibt es seitens der meisten Fernleitungsnetzbetreiber keine Vereinbarung, nach der dem Markt Informationen über die Menge der frei verfügbaren Kapazitäten bereitgestellt würden.

Der Verband der Gasfernleitungsnetzbetreiber hat der freiwilligen Veröffentlichung detaillierter Informationen über die verfügbare Fernleitungskapazität noch nicht zugestimmt. Er hat allerdings ein „Ampelsystem“ für die auf dem europäischen Hauptgasnetz voraussichtlich freien Kapazitäten veröffentlicht. Diese Informationen werden jedoch nicht in Echtzeit übermittelt. Ferner gelten (entgegen dem für den Stromsektor vereinbarten Grundprinzip) nach den Definitionen der GTE vertraglich reservierte, jedoch nicht in Anspruch genommene Kapazitäten nicht als verfügbar. In der GTE-Übersicht sind etwa zwei Drittel der 55 Grenzübergangspunkte „rot“ (geringe oder keine Kapazität verfügbar) oder „gelb“ (Verfügbarkeit je nach Höhe der Anforderung) gekennzeichnet. Nur bei etwa einem Drittel der Übergangspunkte sind verfügbare Kapazitäten mit „grün“ gekennzeichnet.

Diese Lage führt dazu, dass sich echter Wettbewerb nur insofern entwickeln kann, als neue Marktteilnehmer Gas dort anbieten können, wo sich ihre potenziellen Kunden befinden. So herrscht in den Regionen der EU, die den Hauptgasbezugsquellen am nächsten liegen, in der Regel ein schärferer Wettbewerb, da dort möglicherweise eine Reihe von konkurrierenden Unternehmen Zugang zum Erdgas haben, vor allem, wenn Regierungen den etablierten Gaseinfuhrunternehmen Gasabtretungsprogramme auferlegen.

Derzeitiger Wettbewerbsstand

Wenn die Möglichkeiten für grenzüberschreitende Transaktionen beschränkt sind, wirkt sich dies wahrscheinlich auf das Ausmaß des Wettbewerbs aus, vor allem, wenn man berücksichtigt, welcher Konzentrationsgrad in bestimmten nationalen Märkten gegeben ist. Wie aus der nachstehenden Tabelle 1 hervorgeht, ist der Prozentsatz der Kunden, die den Versorger wechseln, ein Indiz dafür, dass neue Marktteilnehmer gewisse Schwierigkeiten haben, auf dem Markt Fuß zu fassen, was teilweise auf mangelnde Kapazitäten oder das Fehlen angemessener Kapazitätszuweisungen zurückzuführen sein kann.

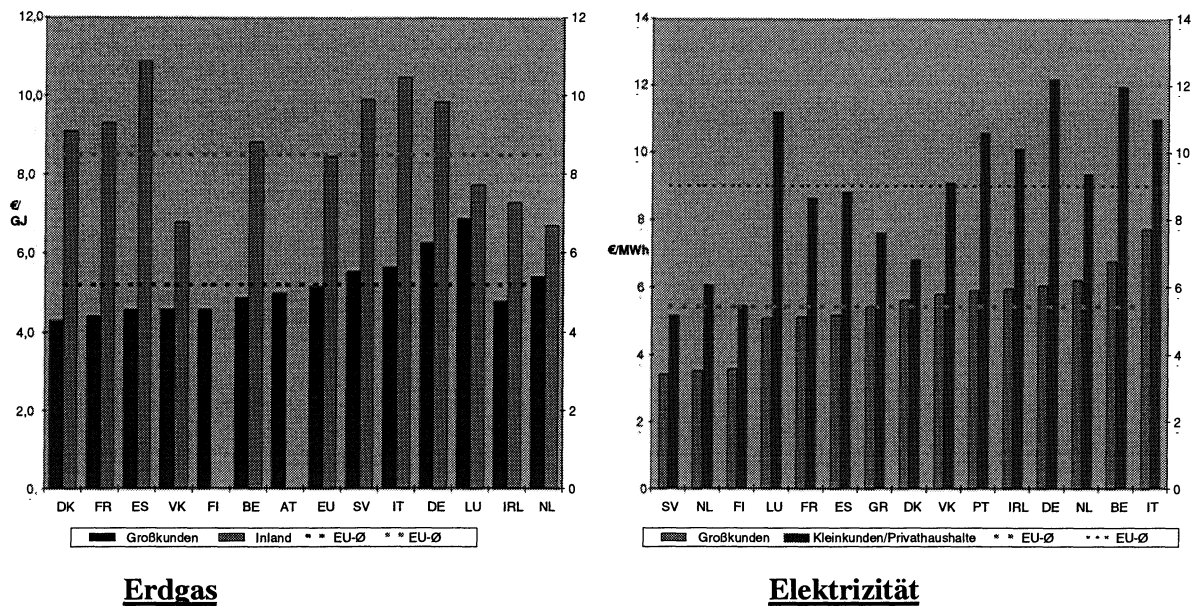
Tabelle 3: Erklärte Marktöffnung im Gegensatz zum geschätzten Versorgerwechsel⁴

	Elektrizität				Erdgas	
	erklärte Marktöffnung	tatsächlicher Versorgerwechsel Großkunden	tatsächlicher Versorgerwechsel andere Kunden	als Anteil der erklärten Marktöffnung	erklärte Marktöffnung	tatsächlicher Versorgerwechsel als Anteil der erklärten Marktöffnung
Österreich	100 %	5-10 %	0 %	<5 %	49 %	<5 %
Belgien	35 %	5-10 %	0 %	5-10 %	59 %	<5 %
Dänemark	90 %	k. A.	0 %	k. A.	30 %	0 %
Finnland	100 %	30 %	10-20 %	20-30 %	(90 %)	k. A.
Frankreich	30 %	5-10 %	0 %	5-10 %	20 %	10-20 %
Deutschland	100 %	10-20 %	<5 %	5-10 %	100 %	<5 %
Griechenland	30 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Irland	30 %	30 %	0 %	30 %	75 %	>30 %
Italien	45 %	10-20 %	0 %	5-10 %	96 %	10-20 %
Luxemburg	40 %	entfällt	0 %	0 %	51 %	0 %
Niederlande	33 %	10-20 %	0 %	10-20 %	45 %	>30 %
Portugal	30 %	<5 %	0 %	<5 %	0 %	0 %
Spanien	45 %	<5 %	0 %	<5 %	72 %	5-10 %
Schweden	100 %	100 %	10-20 %	30-40 %	47 %	<5 %
Vereinigtes Königreich	100 %	80 %	30 %	40-50 %	100 %	50+ %

Ein geringer Grad des Versorgerwechsels ist kein Anzeichen für einen „gesunden“ Strom- und Gasmarkt. Dies ist angesichts der großen Unterschiede zwischen den Strom- und Gasrechnungen in den Mitgliedstaaten, wie sie in den nachstehenden Grafiken für große Energiekunden ausgewiesen sind, besonders beunruhigend.

⁴ Quelle: Untersuchungen von GD TREN und EUROSTAT.

Schaubild: Vergleich der Strom- und Gaspreise nach Mitgliedstaaten



Schlussfolgerungen

Den Statistiken zufolge werden die meisten europäischen Stromverbindungsleitungen entweder voll genutzt oder ist ihr Nutzungsgrad hoch. Zwar gibt es noch einen gewissen Spielraum, um die physikalischen Leistungsflüsse zwischen den Mitgliedstaaten auf Basis der vorhandenen Infrastruktur zu erhöhen, doch sind Investitionen erforderlich, um eine Entlastung bei den Verbindungsleitungen mit den größten Engpässen herbeizuführen. Die Regulierungsbehörden müssen allerdings gewährleisten, dass die vorhandenen Verbindungsleitungen den Strommärkten mit größtmöglicher Effizienz zugute kommen. Selbst eine relativ geringe Verbindungskapazität kann die Märkte auf beiden Seiten der Verbindungsleitung miteinander verbinden, wenn zwischen den Märkten keine anhaltende Preisdifferenz besteht.

Im Erdgassektor sind die Verfahren sowohl für die Entgeltbildung als auch für die Kapazitätszuweisung gegenwärtig für die Entwicklung eines echten Erdgasbinnenmarktes nicht geeignet. Die Wahrscheinlichkeit, dass Erdgashändlern Tarife angeboten werden, die die tatsächlichen Kosten widerspiegeln, ist eher gering, vor allem, wenn große Entfernungen zwischen den Lieferanten und ihren Kunden liegen. Überdies sind Dritte mit einer unübersichtlichen Situation konfrontiert, was die verfügbaren Kapazitäten betrifft, zumal in bestimmten Fällen Kapazitäten reserviert sind, aber nicht in Anspruch genommen werden.

All dies trägt zur Schaffung und Erhaltung von Wettbewerbshindernissen bei, die zu erheblichen Unterschieden sowohl beim Umfang des Wettbewerbs als auch in Bezug auf die vom Endkunden zu zahlenden Energiepreise führen.

ANHANG II

Geplante Elektrizitäts- und Erdgasverbindungsleitungen zwischen der EU und den Beitrittskandidaten und anderen Drittstaaten sowie zwischen diesen Ländern

EU-Kohäsion und Erweiterung

Die Energieinfrastruktur ist eine wichtige Grundvoraussetzung für Wirtschaft und Kohäsion sowohl innerhalb der EU als auch im Hinblick auf die Beitrittskandidaten. Wie bereits in dieser Mitteilung dargelegt, haben die Regionalfonds der Gemeinschaft in erheblichem Maße zur Entwicklung der Energieinfrastruktur beigetragen, vor allem, was die Einführung von Erdgas in neue Regionen betrifft. Einem gut funktionierenden Energieversorgungs- und -verteilungssektor kommt eine Schlüsselrolle bei der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Beitrittskandidaten mit Blick auf die Erfüllung der Beitrittskriterien zu.

Die Gas- und Stromnachfrage wird in den Beitrittskandidatenländern in den nächsten zwanzig Jahren voraussichtlich viel stärker als in der EU steigen und dürfte sich mehr als verdoppeln. Daraus ergibt sich natürlich für die Beitrittskandidaten ein beträchtlicher Investitionsbedarf im Infrastrukturbereich.

Das Programm PHARE ist beitriffsorientiert. Im Rahmen von PHARE können gewinnträchtige Großinvestitionen (z. B. in Elektrizitäts- und Erdgasvorhaben) zwar nicht gefördert werden, es kann jedoch Unterstützung beim Aufbau von Institutionen in diesen Bereichen gewährt werden, um den Beitrittskandidaten bei der Übernahme und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu helfen, und es können im Rahmen der Projektvorbereitung Durchführbarkeitsstudien für aus anderen Quellen finanzierte Vorhaben (z. B. EIB oder EBWE) bezuschusst werden.

Im Zuge der Ausarbeitung der vorliegenden Mitteilung wurden die Beitrittskandidaten um die Mitteilung von Informationen über geplante Gas- und Stromverbindungsleitungen zwischen der EU und den Beitrittskandidatenländern sowie untereinander gebeten. Diese Vorhaben sind nachstehend aufgeführt; die Liste beruht im Wesentlichen auf Beiträgen, die während der Konsultation eingingen.

Elektrizität:

- Ausbau der Übertragungskapazität zwischen der Slowakei und Ungarn, Polen, Österreich und der Ukraine
- Ausbau der Übertragungskapazität zwischen der Tschechischen Republik und Polen, der Slowakei, Deutschland und Österreich
- Stromverbindungsleitungen Litauen-Polen (als Teil eines größeren Baltischen Rings)
- Ausbau der Verbindungsleitungen Polen-Deutschland
- Verbindungsleitung Slowenien-Italien
- Verbindungsleitung Slowenien-Ungarn
- Adria-Verbindung (UCTE-Griechenland)
- Verbindungsleitung Griechenland-Türkei
- Verbindungsleitung Türkei-Bulgarien
- Verbindungsleitung Estland-Finnland.

Darüber hinaus werden die Synchronisation und die Verbindung zwischen dem UCTE-System und Bulgarien, Rumänien, der Türkei, der westlichen Ukraine und den Maghreb-Ländern untersucht.

Erdgas

- Norwegen-Schweden/Dänemark-Polen (einschließlich der Gasleitung „Baltic Pipe“ Dänemark-Polen)
- Baltische Staaten-EU (eventuell als Teil des North TransGas-Projekts)
- Bulgarien: Ausbau des Transitsystems, Ausbau der Speicheranlagen und Modernisierung der Kompressor- und Messanlagen
- Verbindungsleitung Litauen/Baltische Staaten-Polen
- Österreich: Anbindung an die Tschechische Republik, Kroatien und Bosnien über Slowenien
- Polen: erhebliches Speicherpotenzial
- Lettland: Ausbau der Incukalns-Speicheranlage
- Litauen-Lettland: Bau einer Messstation an der Grenze
- Verbindungsleitung Rumänien-Ungarn
- Verbindungsleitung Rumänien-Moldawien
- Rumänien: Speicherausbau
- Rumänien: Modernisierung der Transitpipeline nach Bulgarien, Griechenland und der Türkei
- Polen-Slowakei: Yamal-Verbindungsleitung Nord/Süd zwischen den Transitleitungen in Polen und der Slowakei
- Malta: Verbindungsleitung nach Italien oder Anschluss an die Pipeline Libyen-Sizilien (wird derzeit bewertet)
- Türkei: Gasverbindungsleitungen zur EU für Erdgas aus dem Kaspischen Meer und dem Mittleren Osten.

ANHANG III

A. Zu den „roten Punkten“ auf der Karte des europäischen Gasfernleitungsnetzes gehören folgende wichtige Versorgungswege:

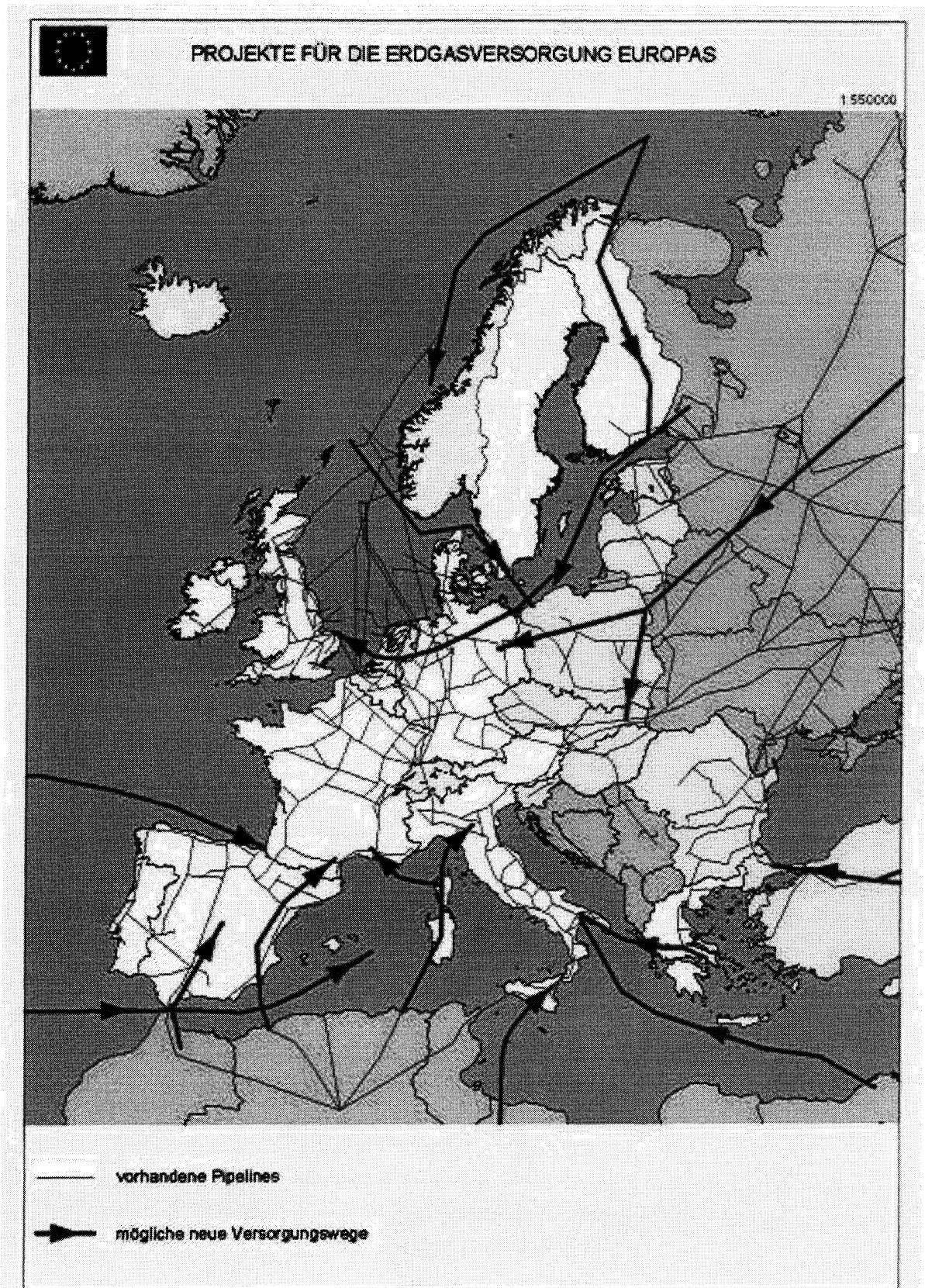
- Verbindungsleitung Vereinigtes Königreich - Irland,
- Verbindungsleitung Vereinigtes Königreich - europäisches Festland (Richtung VK-Belgien - in Gegenrichtung gelb),
- Zeepipe von Norwegen nach Belgien (Seebrügge),
- Europipe II von Norwegen nach Deutschland (Dornum),
- Dänemark - Deutschland (Deudan-Pipeline),
- Österreich - Deutschland (Oberkappel),
- Verbindungsleitung Frankreich - Spanien,
- Maghreb-Europa-Pipeline von Algerien über Marokko nach Spanien und Portugal,
- Ausfuhrfernleitungen von den Niederlanden nach Deutschland,
- Ausfuhrfernleitungen von den Niederlanden nach Belgien.

B. Im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten wurden folgende Lücken in der Haupt-Erdgasinfrastruktur festgestellt:

- Griechenland: Verbindungen nach Italien und/oder in die Türkei und Ausbau der Speicher- und Flüssiggasanlagen,
- Finnland: Verbindungsleitungen in die nordischen und/oder baltischen Länder und nach Kontinentaleuropa,
- Portugal: Ausbau der Flüssiggas- und Speicheranlagen,
- Spanien: Ausbau der Verbindungen nach Frankreich und Ausbau der Flüssiggas- und Speicheranlagen,
- Schweden: weitere Verbindungen nach Dänemark, Norwegen, Finnland oder Deutschland,
- Dänemark: Verbindungsleitung in das Vereinigte Königreich und nach Deutschland,
- Irland: zweite Verbindungsleitung in das Vereinigte Königreich, Entwicklung neuer Offshore-Erdgasfelder und Verbindung nach Nordirland sind vorgesehen,
- Italien: Ausbau der Flüssiggasanlagen,
- Frankreich: Ausbau der Flüssiggas- und Speicheranlagen,
- Niederlande: Verbindungsleitung in das Vereinigte Königreich,
- Deutschland: Ausbau der Flüssiggasanlagen,
- Vereinigtes Königreich: Ausbau der Flüssiggas-Anlagen und Bau einer Kompressorenstation für die Verbindungsleitung (in Belgien).

ANHANG IV

VORLÄUFIGE KARTE DER ERDGASLIEFERVORHABEN FÜR EUROPA:



Liste wichtiger geplanter oder angedachter Erdgasliefervorhaben für Europa:

- Medgaz-Pipeline zur Erdgaslieferung von Algerien (über Spanien und Frankreich) nach Europa
- Verbindungsleitung Libyen - Italien („Green Stream“)
- Algerien - Sardinien - EU
- Flüssiggaslieferung von Ägypten nach Italien (Brindisi), Spanien sowie eventuell in andere Mitgliedstaaten und die Türkei
- Flüssiggas von Katar nach Italien (Rovigo)
- russisches Erdgas über die North TransGas-Pipeline von St.-Petersburg durch die Ostsee nach Kontinentaleuropa
- Shtokman - Europa (Verbindung zwischen dem Shtokman-Feld in der Barentssee und den Märkten in Deutschland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich)
- Verdoppelung der Yamal-Europa-Erdgasleitung
- Verdoppelung der Erdgasleitung Algerien - Marokko - Spanien (EU)
- Iran/Irak - Türkei - EU
- Kaspisches Meer (Turkmenistan, Aserbaidschan/Kasachstan) - Türkei - EU
- Flüssiggaslieferung aus Trinidad und Tobago
- Flüssiggaslieferung aus Nigeria
- Flüssiggaslieferung aus Norwegen (Snøhvit-Feld in der Barentssee)
- Verbindungsleitung Norwegen - (Schweden/Dänemark/Finnland) - Polen und Anbindung Südkandinaviens an Kontinentaleuropa.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG über eine Reihe von Leitlinien
betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich**

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

1. Dem vorliegenden Vorschlag zur Überarbeitung der Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich (TEN-Energie) liegt die Bewertung der Funktion der derzeitigen TEN-Energie-Leitlinien zugrunde (siehe den Bericht über die Umsetzung der Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich in der Zeit von 1996 bis 2001, der zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt wird).

Im vorliegenden Vorschlag werden die Entwicklungen berücksichtigt, die seit 1996 auf dem Energiemarkt eingetreten sind, insbesondere die Anwendung der Richtlinien zur Liberalisierung der Elektrizitäts- und Erdgasmärkte, die zunehmende Einfuhrabhängigkeit bei der Energieversorgung (besonders beim Erdgas) und höhergesteckte Ziele bei der Marktdurchdringung erneuerbarer Energien.

Der vorliegende Vorschlag ist Teil der Maßnahmen, die der Europäische Rat von Stockholm mit dem Ziel gefordert hat, das Binnenmarktpotenzial auszuschöpfen, insbesondere zur Schaffung eines Rahmens für die Errichtung effizienter grenzübergreifender Märkte, die sich auf geeignete Infrastrukturkapazitäten stützen.

Der vorliegende Vorschlag dient ebenso der Stützung von Vorschlägen, die von der Kommission im März 2001 angenommen wurden und die vollständige und geregelte Öffnung der Elektrizitäts- und Erdgasmärkte sowie die Festlegung der Bedingungen für den Netzzugang bei einem grenzübergreifendem Elektrizitätsaustausch bezwecken.

Der vorliegende Vorschlag berücksichtigt den Aktionsplan für die nördliche Dimension, der vom Europäischen Rat von Feira im Juni 2000 angenommen wurde und spiegelt die Fortschritte wieder, die im Erweiterungsprozess erreicht wurden und befasst sich schwerpunktmäßig mit dem Stromverbund mit den Beitrittskandidaten.

2. Hauptsächlich bezweckt der vorliegende Vorschlag die Änderung der TEN-Energie-Leitlinien, indem eine unterschiedliche Kategorie von Vorhaben von gemeinsamem Interesse festgelegt wird:

Projekte von gemeinsamen Interesse sind solche, die den in den TEN-Energie-Leitlinien festgelegten Kriterien und Zielen entsprechen. Die gegenwärtige Liste wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat als Anhang der Entscheidung angenommen, die die TEN-Energie-Leitlinien 1996 aufgestellt hat. Diese Liste der Projekte von gemeinsamen Interesse wurde 1997 und 1999 ergänzt. Die Aktualisierung der Liste ist in diesem Vorschlag vorgesehen (s. Anhang II und III). Die Projekte von gemeinsamen Interesse können in Übereinstimmung mit den gegenwärtigen Bestimmungen der TEN-Finanzhilfen von einer maximalen finanziellen Unterstützung von bis zu 10 % der Investitionskosten profitieren.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Kategorie von **vorrangigen Vorhaben von europäischem Interesse** unter den Projekten von gemeinsamen Interesse zu bestimmen. Diese Kategorie wird eine begrenzte Anzahl von Energienetzprojekten enthalten, die unter dem Gesichtspunkt der wesentlichen Kriterien der Energiepolitik,

d.h. Vollendung des Binnenmarktes und Verbesserung der Versorgungssicherheit, sehr wichtige Auswirkungen haben (s. Anhang I).

Diese vorrangigen Vorhaben werden von den Mitgliedstaaten und der Kommission mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt werden.

Die Kommission schlägt vor, auf die vorrangigen Projekte die für die TEN-Politik zur Verfügung stehenden Mittel zu konzentrieren. Insbesondere werden diese Vorhaben Vorrang erhalten bei Finanzierungsbeschlüssen nach der Verordnung über TEN-Finanzhilfen.

Um diese Projekte, für deren Vollendung eine erhöhte finanzielle Unterstützung entscheidend ist, wirksam unterstützen zu können, erwägt die Kommission, dass für diese vorrangigen Vorhaben die Möglichkeit geschaffen werden muss, den Finanzierungshöchstsatz nach der Verordnung über TEN-Finanzhilfen von 10 % auf 20 % anzuheben. Die Kommission wird diese Änderung bei der zurzeit erfolgenden Überarbeitung der Verordnung über TEN-Finanzhilfen vornehmen.

Die Kommission glaubt auch, dass bei Finanzierungsbeschlüssen nach der TEN-Verordnung künftig die Entwicklungsphase (die der Phase der vorbereitenden Studien folgt) einschließlich der Beseitigung von Hindernissen für die Projektverwirklichung Vorrang erhalten muss, während in den Vorjahren die Konzeptionsphase und erste Durchführbarkeitsstudien vorrangig gefördert worden waren. Dies ist im Rahmen der zurzeit erfolgenden Überarbeitung der Verordnung über TEN-Finanzhilfen zu regeln.

3. Der vorliegende Vorschlag bezweckt darüber hinaus die Änderung der Leitlinien für die TEN-Energie in folgender Hinsicht:

- Neuordnung der politischen Prioritäten für die TEN-Energie angesichts der Entwicklungen seit 1996;
- umfassendere Festlegung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der TEN-Energie (10 thematische Vorhaben statt zurzeit 90 detaillierte Vorhaben);
- Aufnahme detaillierter Projektdefinitionen in die Spezifikationen der Vorhaben, die bereits in den Leitlinien vorgesehen sind;
- Hinweis darauf, dass die Nennung von Vorhaben die Bewertung ihrer Umweltverträglichkeit nicht präjudiziert;
- Aktualisierung der Bestimmungen bezüglich des Ausschussverfahrens ohne deren grundlegende Änderung;
- Verlängerung des Berichtszeitraums für die Berichte zur Umsetzung der Leitlinien von 2 auf 4 Jahre, da ein jährlicher TEN-Bericht für alle drei Sektoren vorgelegt wird.

Die in Kraft befindlichen Vorschriften über die Unterrichtung und Konsultation der Öffentlichkeit im Rahmen der Gemeinschaftsregeln über den Umweltschutz werden beachtet werden.

2. DIE ERKLÄRUNG ZU VORRANGIGEN VORHABEN VON EUROPÄISCHEM INTERESSE

Es wird vorgeschlagen, in den TEN-Energie-Leitlinien diejenigen Vorhaben hervorzuheben, die unter dem Gesichtspunkt eines funktionierenden Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt oder einer Erhöhung der Versorgungssicherheit als besonders wichtig anzusehen sind.

Mit dieser Zielsetzung werden die vorrangigen Achsen für die Elektrizitäts- und Erdgasnetze ermittelt und die Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf diesen Achsen als vorrangig angesehen. Diese vorrangigen Vorhaben werden zu „vorrangigen Vorhaben von europäischem Interesse“ erklärt, und es wird ein besonderer Einsatz der betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission zu ihren Gunsten erwartet.

Dies ist Gegenstand von Artikel 1 Absatz 2 des Entscheidungsvorschlags.

Die vorrangigen Achsen, auf denen sich die vorrangigen Vorhaben befinden, sind in Anhang I des Entscheidungsvorschlags aufgeführt.

Die vorrangigen Achsen sind auf zwei Karten, einer Karte für die transeuropäischen Elektrizitätsnetze und einer Karte für die transeuropäischen Gasnetze, die dieser Begründung als Anhang beigelegt sind, schematisch dargestellt.

Da der Binnenmarkt nur in den Mitgliedstaaten verwirklicht ist, ist es zurzeit nicht möglich, vorrangige Achsen in den Kandidatenländern anzugeben. Die Kommission ist sich der Tatsache bewusst, dass mit der Erweiterung künftig neue Länder in den Energiebinnenmarkt zu integrieren sind. Spätestens 2004 wird die Kommission eine Überarbeitung der TEN-Energie-Leitlinien vorschlagen, um darin die vorrangigen Achsen aufzunehmen, die den Verbindungen mit und zwischen den neuen Mitgliedsländern entsprechen.

Für die vorrangigen Vorhaben wird angemessene Unterstützung sowohl von den Mitgliedsstaaten als auch von der Kommission erwartet. Insbesondere die Europäische Kommission wird, wann immer dies erforderlich ist, ihre personellen und finanziellen Mittel zugunsten der vorrangigen Vorhaben von europäischem Interesse einsetzen.

3. NEUORDNUNG DER POLITISCHEN PRIORITÄTEN FÜR DIE TEN-ENERGIE

Die Neuordnung der politischen Prioritäten bezweckt eine bessere Abstimmung der wesentlichen politischen Kriterien für die TEN-Energie auf die tatsächlichen Bedürfnisse bezüglich der Netze. Dazu wird vorgeschlagen,

- zwei neue politische Prioritäten einzuführen, nämlich
 - die Begleitung der Verwirklichung des Binnenmarkts durch Fertigstellung der fehlenden Teilstücke und Behebung von Engpässen durch ein innovatives Management sowie, falls nötig, durch die Steigerung der physischen Kapazität unter Berücksichtigung der neuen Bedürfnisse, die sich aus der Liberalisierung der Elektrizitäts- und Erdgasmärkte ergeben;
 - die Einbeziehung erneuerbarer Energiequellen in den Energienetzverbund;

- die politischen Prioritäten hinsichtlich der Versorgungssicherheit, der Erweiterung und des Zusammenhalts zu bestätigen, nämlich
 - die Interoperabilität der Elektrizitätssysteme des gesamten Kontinents, indem der Schwerpunkt auf den Netzverbund mit Drittländern gelegt wird, die Beitrittskandidaten sind;
 - die Entwicklung der Gasinfrastruktur für die Versorgung der Europäischen Union mit Erdgas und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit;
 - den Anschluss von Gebieten in Randlage unter Neuaufnahme der Kategorie von Gebieten in äußerster Randlage.

Die Neuordnung der politischen Prioritäten ist Gegenstand von Artikel 1 Absatz 1 des Entscheidungsvorschlags.

Durch diese Neuordnung der politischen Prioritäten wird der unmittelbare Beitrag herausgestellt, den die TEN-Energie zur Weiterentwicklung der Energiepolitik und zur Verwirklichung einer Politik der nachhaltigen Entwicklung, der Regionalentwicklung und der Erweiterung leisten können.

4. UMFASSENDE DEFINITION VON VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE

Es wird vorgeschlagen, das jetzige Verzeichnis der Vorhaben von gemeinsamem Interesse durch ein neues Verzeichnis der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die umfassender definiert sind, zu ersetzen.

Das neue Verzeichnis der Vorhaben von gemeinsamem Interesse umfasst 10 Vorhaben (5 Vorhaben im Bereich der Elektrizitätsnetze und 5 Vorhaben im Gasbereich) statt bislang 90 Vorhaben.

Die Einführung des neuen Verzeichnisses ist Gegenstand von Artikel 1 Absatz 7 des Entscheidungsvorschlags.

Das neue Verzeichnis der Vorhaben von gemeinsamem Interesse ist in Anhang II des Entscheidungsvorschlags enthalten.

Die umfassendere Definition der Vorhaben von gemeinsamem Interesse bietet die nötige Flexibilität für eine harmonische Umsetzung der Politik und des Programms für die TEN-Energie. Insbesondere ermöglicht die umfassendere Definition folgendes:

- Die TEN-Energie-Leitlinien, die seit ihrer Verabschiedung 1996 bereits zweimal geändert werden mussten, um das (detaillierte) Verzeichnis der Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf den neuen Stand zu bringen, brauchen nicht mehr so oft überarbeitet zu werden.
- Neue interessante Vorhaben können schnell gefördert werden. Beim jetzigen Stand vergehen ein bis zwei Jahre, bis ein der Kommission vorgelegtes neues Vorhaben für eine eventuelle Finanzförderung durch das TEN-Energie-Programm am Ende eines Mitentscheidungsverfahrens in Frage kommt.

- Bei der Umsetzung der Politik und des Programms für die TEN-Energie können interessante Vorhaben der neuen Mitgliedstaaten ab den ersten Monaten nach ihrem Beitritt in Betracht gezogen werden, sofern die ins Auge gefassten Vorhaben den in den Leitlinien festgelegten Prioritäten und Kriterien sowie der umfassenderen Definition der Vorhaben von gemeinsamem Interesse entsprechen.

5. DETAILLIERTE DEFINITION VON VORHABEN IN DEN SPEZIFIKATIONEN

Es wird vorgeschlagen, die detaillierte Beschreibung der Vorhaben in die Spezifikationen der Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufzunehmen, die bereits in den Leitlinien vorgesehen sind.

Dies ist Gegenstand von Artikel 1 Absatz 3 des Entscheidungsvorschlags.

Die neuen Spezifikationen sind in Anhang III des Entscheidungsvorschlags enthalten.

Diese Spezifikationen tragen der Entwicklung der bereits angegebenen Vorhaben wie auch den neuen Vorhaben Rechnung, die den Kommissionsdienststellen zur Kenntnis gebracht wurden.

Die Spezifikationen umfassen die detaillierten Vorhaben, die so weit ausgereift sind, dass Bauarbeiten oder Studien im Lauf der nächsten fünf Jahre in Betracht gezogen werden können.

Gegebenenfalls könnte die Aktualisierung der Spezifikationen von der Kommission nach einem bereits in den Leitlinien vorgesehenen Ausschussverfahren vorgenommen werden.

Die detaillierten Vorhaben sind auf zwei Karten, einer Karte für die transeuropäischen Elektrizitätsnetze und einer Karte für die transeuropäischen Gasnetze, die dieser Begründung als Anhang beigefügt sind, schematisch dargestellt.

6. EINSCHRÄNKUNG DER GELTUNG DER LEITLINIEN

Es wird vorgeschlagen, die Einschränkung, die derzeit als Fußnote im Anhang der Entscheidung über die Leitlinien vermerkt ist, in den Text der Leitlinien aufzunehmen, also den Hinweis darauf, dass die Entscheidung über die Leitlinien das Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen der Vorhaben nicht präjudiziert.

Dies ist Gegenstand von Artikel 1 Absatz 4 des Entscheidungsvorschlags.

Die Einfügung dieser Einschränkung in den Text der Leitlinien steht im Einklang mit der umfassenderen Definition der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und unterstreicht die Frühzeitigkeit der Maßnahmen im Rahmen der Politik und des Programms für die TEN-Energie.

Das TEN-Energie-Programm wird häufig für die Kofinanzierung von Studien zur Umweltverträglichkeit von Vorhaben genutzt, die in den Leitlinien aufgeführt sind.

7. AKTUALISIERUNG DER BESTIMMUNGEN ZUM AUSSCHUSSVERFAHREN

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmungen zum Ausschussverfahren entsprechend der einschlägigen interinstitutionellen Vereinbarung von 1999 in dieser Frage zu aktualisieren.

Dies ist Gegenstand von Artikel 1 Absatz 5 des Entscheidungsvorschlags.

Als Ausschussverfahren wird weiterhin das Verfahren des Regelungsausschusses vorgeschlagen.

8. BERICHTSZEITRÄUME

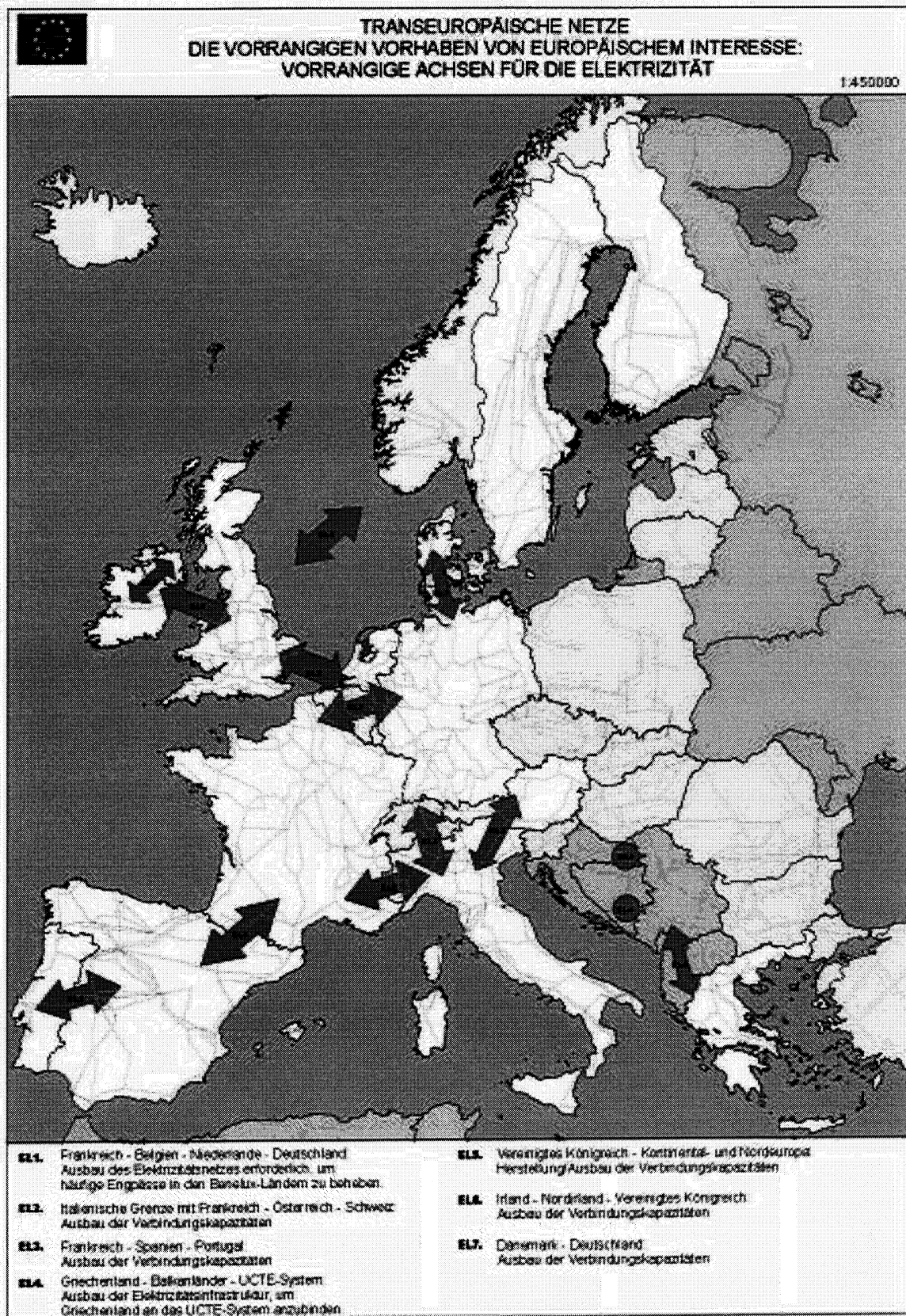
Es wird vorgeschlagen, den Berichtszeitraum für die dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen vorzulegenden Berichte auf 4 Jahre (von derzeit 2 Jahren) auszudehnen.

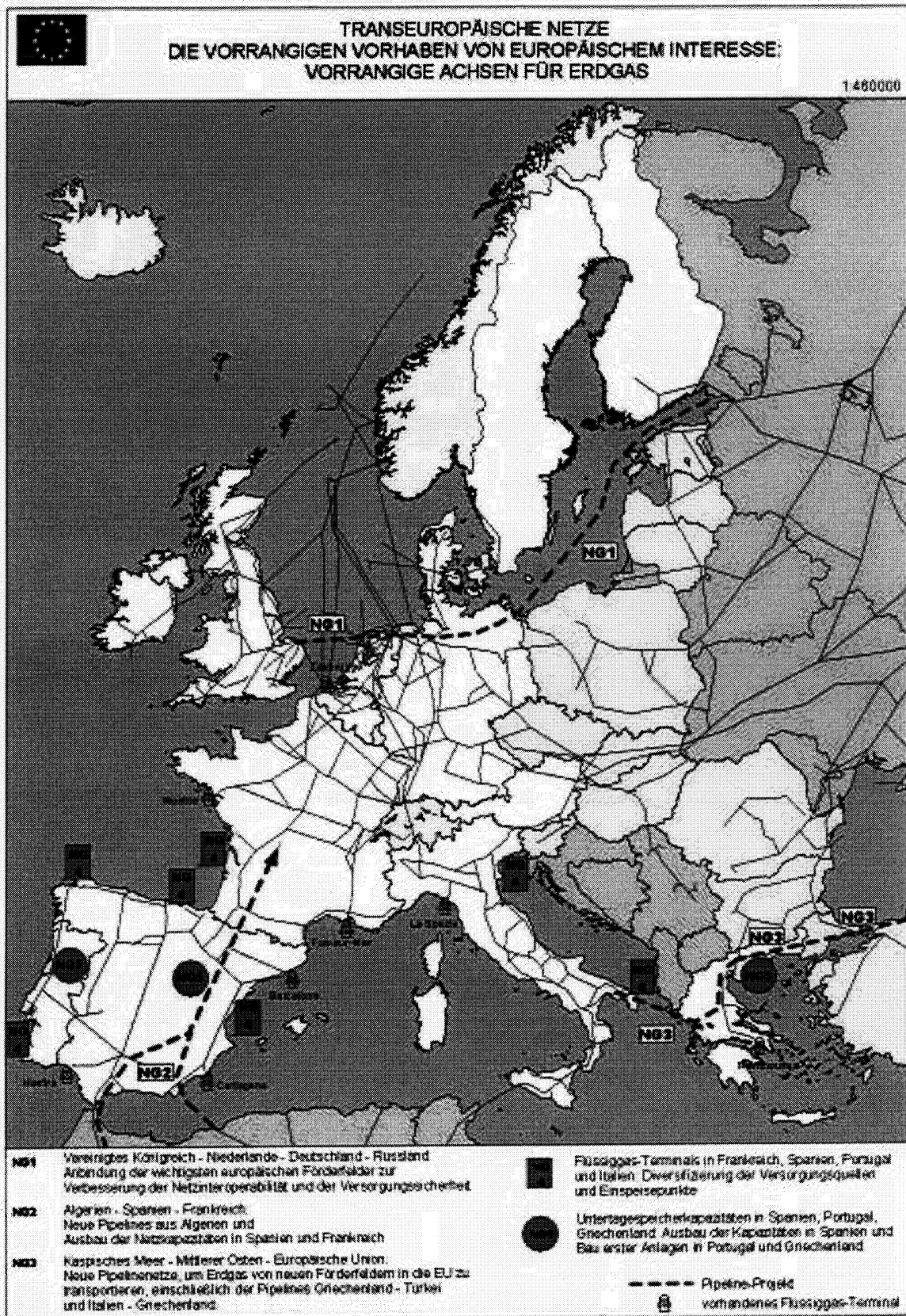
Dies ist Gegenstand von Artikel 1 Absatz 6 des Entscheidungsvorschlags.

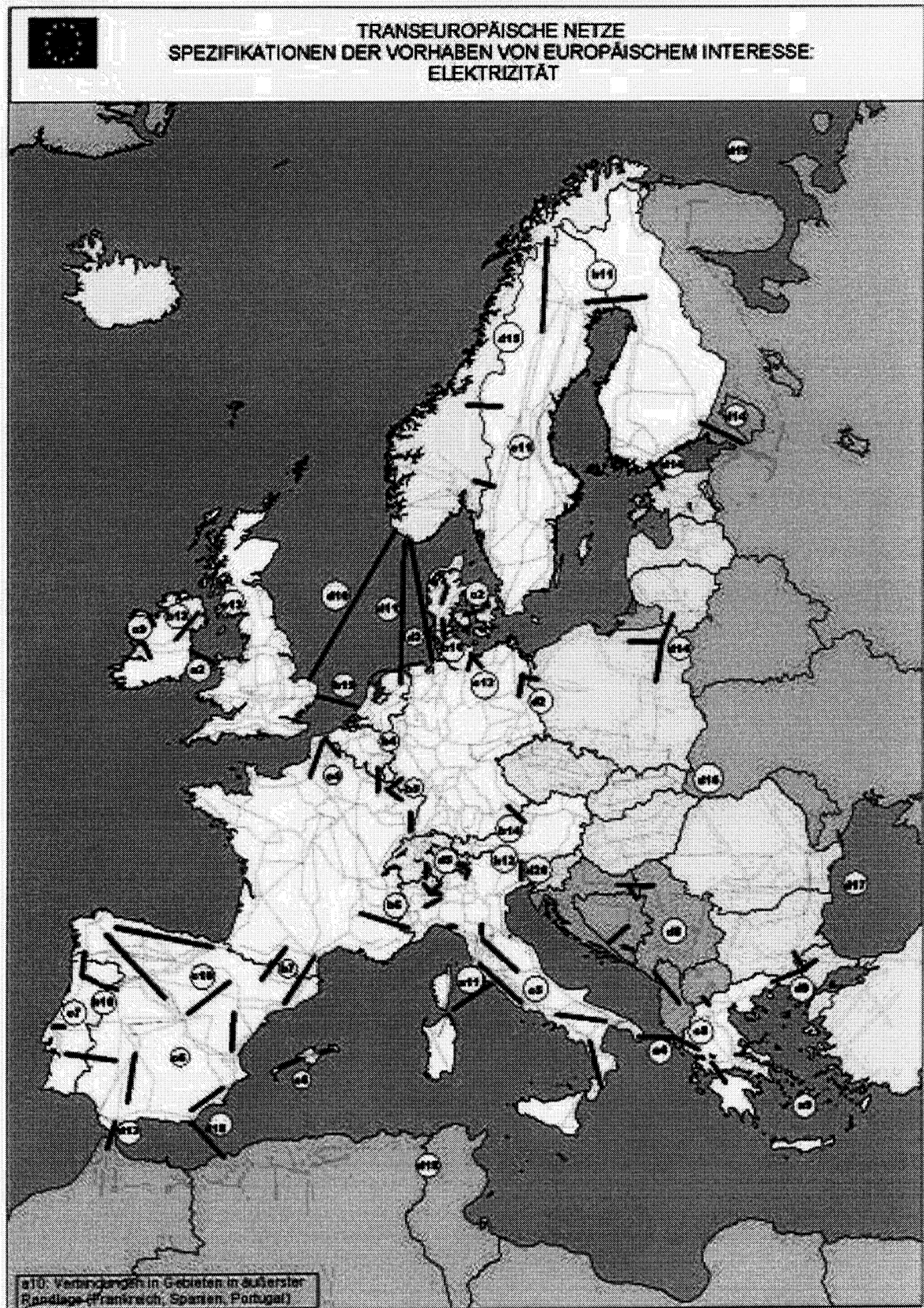
Die Verlängerung des Berichtszeitraums wird vorgeschlagen, da die Kommission denselben Organen der Gemeinschaft seit 1995 jährlich einen Bericht zu den TEN (gemeinsamer Bericht für die drei Bereiche Verkehr, Telekommunikation und Energie) vorlegt.

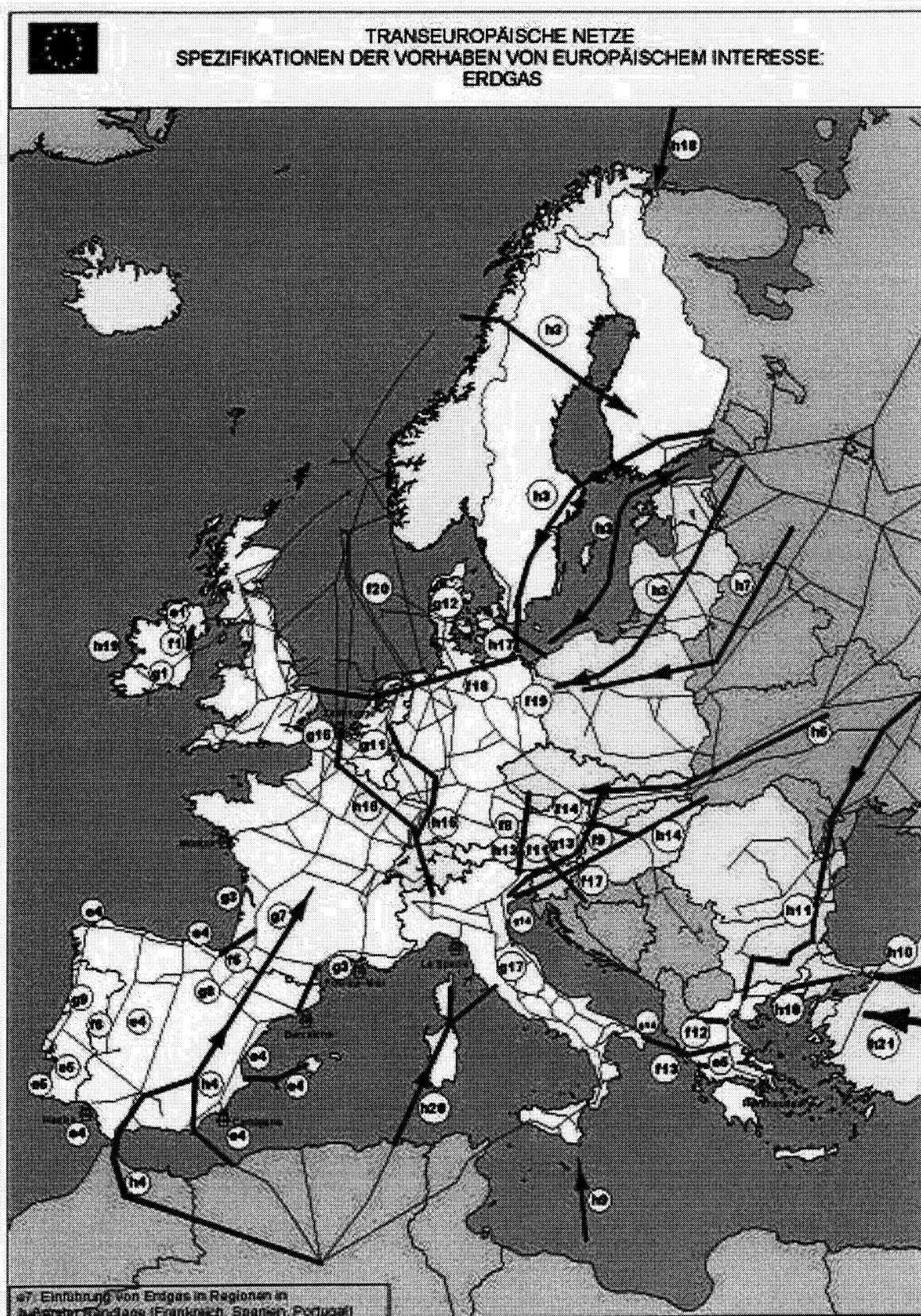
In diesem jährlichen TEN-Bericht werden die wesentlichen politischen Entwicklungen und die Fortschritte bei den vorrangigen TEN-Vorhaben dargelegt und Angaben zu den Finanzmaßnahmen zugunsten der TEN in den drei Bereichen gemacht.

Anhang: 4 Karten









2001/0311 (COD)

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG über eine Reihe von Leitlinien
betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 156, Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,⁴

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit der Verabschiedung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 1996, in der die gemeinschaftlichen Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich festgelegt werden⁵, hat es sich als notwendig erwiesen, die neuen Prioritäten einzuführen, die besonders wichtigen Vorhaben hervorzuheben, das Verzeichnis der Vorhaben zu aktualisieren und das Verfahren zur Ermittlung der Vorhaben zu regeln.
- (2) Diese neuen Prioritäten ergeben sich zum einen aus der Schaffung eines offeneren und von mehr Wettbewerb geprägten Energiebinnenmarkts nach Umsetzung der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt⁶ und der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt⁷. Sie folgen den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm im März 2001 bezüglich des Auf- und Ausbaus der für einen funktionierenden Energiemarkt erforderlichen Infrastruktur und berücksichtigen das Ziel einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zu einer Politik der nachhaltigen Entwicklung.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 147. Entscheidung wie zuletzt geändert durch Entscheidung Nr. 1741/1999/EG (ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 1).

⁶ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.

⁷ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 1.

- (3) Die Prioritäten ergeben sich zum anderen auch aus der zunehmenden Bedeutung der transeuropäischen Energienetze für die Diversifizierung der Gasversorgung der Gemeinschaft, für die Einbeziehung der Energienetze der Kandidatenländer und für die Gewährleistung einer koordinierten Funktionsfähigkeit der Elektrizitätsnetze Europas und des Mittelmeer- und Schwarzmeerraums.
- (4) Bei den Vorhaben für die transeuropäischen Energienetze ist es erforderlich, diejenigen vorrangigen Vorhaben hervorzuheben, die für das Funktionieren des Energiebinnenmarkts oder die Energieversorgungssicherheit besonders wichtig sind.
- (5) Die Anpassung des Verfahrens zur Ermittlung der Vorhaben im Bereich der transeuropäischen Energienetze ist für eine harmonische Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze⁸ erforderlich.
- (6) Das Verfahren zur Ermittlung der Vorhaben im Bereich der transeuropäischen Energienetze sollte so geregelt werden, dass in zwei Stufen vorgegangen wird, wobei in der ersten Stufe eine begrenzte Zahl von Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die thematisch definiert sind, ermittelt werden und in der zweiten Stufe eine detailliertere Beschreibung der Vorhaben, die so genannte Spezifikation, erfolgt.
- (7) Da die Spezifikationen der Vorhaben Änderungen unterliegen können, werden sie unverbindlich mitgeteilt. Die Kommission sollte deshalb weiterhin ermächtigt sein, sie auf den neuesten Stand zu bringen.
- (8) Die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 1254/96/EG über das Ausschussverfahren sollten angepasst werden, um der Entscheidung 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse Rechnung zu tragen⁹.
- (9) Die Ermittlung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse, ihren Spezifikationen und vorrangigen Vorhaben, sollte erfolgen ohne die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Vorhaben oder der Pläne oder Programme zu präjudizieren.
- (10) Es ist angezeigt, die Frist für die Vorlage des regelmäßigen Berichts der Kommission über die Umsetzung der Leitlinien gemäß der Entscheidung Nr. 1254/96/EG zu verlängern, da die Kommission einen jährlichen Bericht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 vorlegt, der Informationen über den Stand der Vorhaben, insbesondere der vorrangigen Vorhaben, umfasst.
- (11) Die Entscheidung Nr. 1254/96/EG sollte dementsprechend geändert werden -

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Entscheidung Nr. 1254/96/EG wird wie folgt geändert:

⁸ ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1. Verordnung geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (AbI. L 197 vom 29.7.1999, S. 1).

⁹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Prioritäten

Die Prioritäten der Gemeinschaftsaktion im Bereich der transeuropäischen Energienetze sind, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, nachhaltige Entwicklung zu sichern,

- (a) die Anpassung und Entwicklung der Energienetze zur Unterstützung eines funktionierenden Energiebinnenmarkts, insbesondere die Überwindung von grenzüberschreitenden und anderen Engpässen, die Behebung von Überlastungsproblemen und die Errichtung fehlender Teilstücke sowie die Berücksichtigung neuer Bedürfnisse aufgrund der Liberalisierung der Elektrizitäts- und Erdgasmärkte;
- (b) der Anschluss erneuerbarer Energiequellen;
- (c) die Errichtung von Energienetzen in Inselregionen, abgelegenen Regionen und Regionen in Randlage und äußerster Randlage unter Förderung der Diversifizierung der Energieversorgung und des Rückgriffs auf erneuerbare Energien sowie gegebenenfalls der Anschluss dieser Netze;
- (d) die Interoperabilität der Elektrizitätsnetze der Gemeinschaft mit den Netzen der Kandidatenländer und der anderen Länder Europas und des Mittelmeer- und Schwarzmeerraums;
- (e) die Entwicklung der Gasnetze, die für die Erdgasnachfrage in der Gemeinschaft nötig sind, die Kontrolle der Gasversorgungssysteme der Gemeinschaft und die Diversifizierung der Erdgasquellen und -transportwege.“

2. Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- „2. Die Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind in Anhang II aufgeführt.
- 3. Alle Änderungen, durch die die in Anhang II enthaltene Beschreibung eines Vorhabens geändert wird, werden nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag erlassen.
- 4. Die indikativen Spezifikationen der Vorhaben, die die detaillierte Beschreibung der Vorhaben sowie gegebenenfalls ihrer geographischen Lage umfassen, sind in Anhang III enthalten.

Diese Spezifikationen werden gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren aktualisiert.“

3. Es wird ein neuer Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

Vorrangige Vorhaben von europäischem Interesse

1. Als vorrangig gelten Vorhaben zur Entwicklung der Netze, die mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind und folgende Kriterien erfüllen:
 - a) sie müssen wesentliche Auswirkungen auf das Funktionieren des Wettbewerbs im Energiebinnenmarkt haben; und/oder
 - b) sie müssen die Versorgungssicherheit der Gemeinschaft erhöhen.

Die Reihe von vorrangigen Achsen, die diese Kriterien erfüllen, ist in Anhang I aufgeführt.

2. Die Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die gemäß dieser Entscheidung ermittelt wurden und sich auf den vorrangigen Achsen befinden, werden zu „vorrangigen Vorhaben von europäischem Interesse“ erklärt.
3. Die betreffenden Mitgliedstaaten und die Kommission setzen sich in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen für Fortschritte bei der Verwirklichung der vorrangigen Vorhaben von europäischem Interesse ein.“
4. Artikel 8, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 8

Einschränkungen

1. Diese Entscheidung präjudiziert nicht die finanzielle Beteiligung eines Mitgliedstaats oder der Gemeinschaft.
2. Diese Entscheidung präjudiziert nicht die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben und der Pläne oder Programme, die den Rahmen für die zukünftige Genehmigung der in Frage stehenden Projekte festlegen. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung werden berücksichtigt.

Artikel 9

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss, der „TEN-Energie Ausschuss“ genannt wird unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8 anzuwenden.
3. Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 10

Bericht

Die Kommission erstellt alle vier Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung und legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen vor.“

5. Der Anhang wird durch den im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Text ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang

„ANHANG I

TRANSEUROPÄISCHE ENERGIEKETZE

Die vorrangigen Vorhaben von europäischem Interesse:

Vorrangige Achsen

ELEKTRIZITÄTSNETZE

EL.1. **Frankreich - Belgien - Niederlande - Deutschland:** Ausbau der zur Behebung der häufigen Überlastungsprobleme in den Benelux-Ländern erforderlichen Elektrizitätsnetze.

EL.2. **Grenzen Italiens mit Frankreich, Österreich und der Schweiz:** Erhöhung der Kapazitäten zur Zusammenschaltung der Stromnetze.

EL.3. **Frankreich - Spanien - Portugal:** Erhöhung der Kapazitäten zur Zusammenschaltung der Stromnetze zwischen diesen Ländern und für die iberische Halbinsel.

EL.4. **Griechenland - Balkanländer - UCTE-System:** Aufbau der Elektrizitätsinfrastruktur für den Anschluss Griechenlands an das UCTE-System.

EL.5. **Vereinigtes Königreich - Kontinental- und Nordeuropa:** Auf-/Ausbau der Kapazitäten zur Zusammenschaltung der Stromnetze.

EL.6. **Irland - Nordirland - Vereinigtes Königreich:** Ausbau der Kapazitäten zur Zusammenschaltung der Stromnetze.

EL.7. **Dänemark - Deutschland:** Ausbau der Kapazitäten zur Zusammenschaltung der Stromnetze.

ERDGASNETZE

NG.1. **Vereinigtes Königreich - Niederlande - Deutschland - Russland:** Gasfernleitungen, die die wichtigsten Gasvorkommen in Europa miteinander verbinden und so die Interoperabilität der Netze verbessern und die Versorgungssicherheit erhöhen.

NG.2. **Algerien - Spanien - Frankreich:** Bau einer neuen Gasfernleitung von Algerien nach Spanien und Frankreich und Erhöhung der Kapazitäten der Netze in Spanien und Frankreich.

NG.3. **Länder am Kaspischen Meer - Mittlerer Osten - Europäische Union:** neue Gasfernleitungsnetze in die Europäische Union zum Anschluss neuer Vorkommen, einschließlich der Gasfernleitungen Griechenland - Türkei und Italien-Griechenland.

NG.4. **Umschlagsanlagen für Flüssiggas in Frankreich, Spanien, Portugal, Italien:** Diversifizierung von Versorgungsquellen und Eingangspunkten.

NG.5. **Unterirdische Lager in Spanien, Portugal, Griechenland:** Erhöhung der Kapazität in Spanien und Bau der ersten Anlagen in Portugal und Griechenland.

ANHANG II

TRANSEUROPÄISCHE ENERGIE NETZE

Die Vorhaben von gemeinsamem Interesse

ELEKTRIZITÄTSNETZE

- a) Aufbau von Elektrizitätsnetzen in insularen und abgeschlossenen Regionen, in Randgebieten und in Gebieten in äußerster Randlage unter Förderung der Diversifizierung der Energieversorgung und des Rückgriffs auf erneuerbare Energien und gegebenenfalls Anbindung dieser Netze.
- b) Ausbau des für das Funktionieren des Binnenmarkts und zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Stromnetze erforderlichen Stromverbunds zwischen den Mitgliedstaaten.
- c) Ausbau der für die Nutzung des Stromverbunds zwischen den Mitgliedstaaten, das Funktionieren des Binnenmarkts sowie für die Einspeisung erneuerbarer Energien benötigten Binnennetze in den Mitgliedsstaaten.
- d) Aufbau des Stromverbunds mit den Drittländern, insbesondere mit den Beitrittskandidaten, um die Interoperabilität, die Zuverlässigkeit und die Betriebssicherheit der Stromnetze oder die Stromversorgung der Gemeinschaft zu gewährleisten.
- m) Maßnahmen im Hinblick auf ein besseres Funktionieren der Stromverbünde im Rahmen des Binnenmarktes, insbesondere derjenigen, die auf die Ermittlung von Engpässen und fehlender Verbindungsglieder, die Erarbeitung von Lösungen für das Problem der Überlastung und Anpassung der Methoden für die Vorausplanung und den Betrieb der Stromnetze abzielen.

ERDGASNETZE

- e) Einführung von Erdgas in neue Regionen, vor allem in insulare und abgeschlossene Gebiete, in Randgebiete und Gebiete in äußerster Randlage, und Aufbau von Erdgasnetzen in diesen Regionen.
- f) Aufbau der für das Funktionieren des Binnenmarkts oder die Erhöhung der Versorgungssicherheit erforderlichen Gasverbünde, einschließlich des Anschlusses getrennter Gasnetze.
- g) Aufbau der zum Auffangen von Bedarfsschwankungen, zur Steuerung der Gassysteme und zur Diversifizierung der Quellen und Transportwege erforderlichen Kapazitäten für den Umschlag von verflüssigtem Erdgas (LNG) und die Speicherung von Erdgas.
- h) Aufbau der zur Deckung des Bedarfs und zur Diversifizierung der Versorgung mit Hilfe interner und externer Quellen erforderlichen Gastransportkapazitäten (Gasfernleitungen) und der entsprechenden Transportwege.
- n) Maßnahmen im Hinblick auf ein besseres Funktionieren der Gasverbünde im Rahmen des Binnenmarktes, insbesondere derjenigen, die auf die Ermittlung von Engpässen und fehlender Verbindungsglieder, die Erarbeitung von Lösungen für das Problem der Überlastung und Anpassung der Methoden für die Vorausplanung und den Betrieb der Gasnetze abzielen.

ANHANG III

TRANSEUROPÄISCHE ENERGIE NETZE

Spezifikationen der Vorhaben von gemeinsamem Interesse *

ELEKTRIZITÄTSNETZE

Projekt (a) Aufbau von Elektrizitätsnetzen in insularen und abgeschlossenen Regionen, in Randgebieten und in Gebieten in äußerster Randlage unter Förderung der Diversifizierung der Energieversorgung und des Rückgriffs auf erneuerbare Energien und gegebenenfalls Anbindung dieser Netze.

Spezifikationen:

a02 IRLAND - VEREINIGTES KÖNIGREICH (Wales) Verbindung der Netze Irlands und des Vereinigten Königreichs (Wales) durch Unterseekabel.
a04 GRIECHENLAND - ITALIEN Verbindung der Netze Griechenlands und Italiens durch Unterseekabel: Teilstück Ipiros - Puglia (Ausbau der bestehenden Verbindung)
a09 GRIECHENLAND Verbindungen zwischen den Inseln untereinander und zwischen den Inseln und dem Festland: Verbindung zu den südlichen Kykladen.
a10 GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE: FRANKREICH, SPANIEN, PORTUGAL Verbindungen in Gebieten in äußerster Randlage.
a11 ITALIEN (Sardinien) - FRANKREICH (Korsika) - ITALIEN (Festland) Verbindung der Netze Sardiniens und Italiens (Festland) durch Unterseekabel. Ausbau der Verbindung mit Korsika.

* Diese Liste wurde auf Basis von Projekten erstellt, die der Kommission von den Mitgliedstaaten und von betroffenen Akteuren mitgeteilt wurden.

Projekt (b) Ausbau des für das Funktionieren des Binnenmarkts und zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Stromnetze erforderlichen Stromverbunds zwischen den Mitgliedstaaten.

Spezifikationen:

b04 FRANKREICH - BELGIEN - NIEDERLANDE- DEUTSCHLAND Verbindungsleitung Moulaine (F) - Aubange (B).
b05 FRANKREICH - DEUTSCHLAND Verbindungsleitung Vigy (F) - Marlenheim (F). Verbindungsleitung Vigy (F) - Uchtelfangen (D).
b06 FRANKREICH - ITALIEN Verbindungsleitung Grand Île - Piosasco. Phasentransformator La Praz (F).
b07 FRANKREICH - SPANIEN Verbindungsleitung Cazaril - Aragón oder alternative Strecke/Auslegung, einschließlich Anbindung an die Leitung Sallente - Sentmenat. Phasentransformator Pragneres (F). Verbindungsleitung östliche Pyrenäen.
b10 SPANIEN - PORTUGAL Verbindungen zwischen diesen beiden Ländern durch Nordportugal und Nordwestspanien. Neue Verbindung durch Südportugal und Südwestspanien: Verbindungsleitung Balboa-Alqueva-Sines.
b11 FINNLAND - SCHWEDEN Verbindungen nördlich des Bottnischen Meerbusens: Neue Leitungen parallel zu den bestehenden.
b12 ÖSTERREICH - ITALIEN Verbindungsleitung Lienz - Cordignano.
b13 IRLAND - VEREINIGTES KÖNIGREICH (Nordirland)
b14 ÖSTERREICH - DEUTSCHLAND Verbindungsleitung St. Peter - Isar.
b15 NIEDERLANDE - VEREINIGTES KÖNIGREICH Verbindung durch Unterseekabel zwischen Südostengland und den zentralen Niederlanden (Raum Rotterdam).
b16 DÄNEMARK - DEUTSCHLAND Oberirdische Verbindungen zwischen den beiden Ländern: Leitung Kasso - Flensburg.

Projekt (c) Ausbau der für die Nutzung des Stromverbunds zwischen den Mitgliedstaaten, das Funktionieren des Binnenmarkts sowie für die Einspeisung erneuerbarer Energien benötigten Binnennetze in den Mitgliedsstaaten.

Spezifikationen:

c02 DÄNEMARK

Verbindungen auf der Nord-Süd-Achse.

Verbindungen auf der Ost-West-Achse:

Verbindungen durch Unterseekabel zwischen dem westlichen Netz (UCTE) und dem östlichen Netz (NORDEL) des Landes: Verbindungsstück Fyn - Sjælland.

c04 FRANKREICH:

Verbindungen im Norden des Landes entsprechend der Expansion des innergemeinschaftlichen Elektrizitätshandels:

Verbindungsleitung Dünkirchen - Lille.

Verbindungsleitung Amiens - Lille.

Verbindungen im Nordosten des Landes: Verbindungsleitung Sierrentz - Mulbach.

c05 ITALIEN

Verbindungen auf der Ost-West-Achse:

Verbindungsleitung Vado Ligure - Morigallo.

Verbindungsleitung Turbigo - Rho.

Verbindungsleitung Turbigo - Baggio.

Verbindungsleitung Gorlago - San Fiorano.

Verbindungsleitung Turbigo - Piedilago.

Pumpstation Piedilago.

Verbindungsleitung Chivasso - Magenta.

Verbindungsleitung Colunga - Calenzano.

Verbindungen auf der Nord-Süd-Achse:

Verbindungsleitung Pietrafitta - Santa Barbara.

Verbindungsleitung Santa Barbara - Tavaruzze.

Verbindungsleitung Matera - Santa Sofia.

Verbindungsleitung Pian della Speranza/Rom Nord - Montalto/Suvereto.

Verbindungsleitung Pietrafitta - Villavalle.

Verbindungsleitung Laino - Rizziconi.

c06 SPANIEN

Verbindungen auf den folgenden Achsen:

Nordachse.

Mittelmeerachse.

Achse Galicien - Centro.

Achse Centro - Aragón.

Achse Aragón - Levante.

Verbindungen in Andalusien.

Verbindungen auf den Balearischen Inseln.

c07 PORTUGAL Erforderliche Verbindungen für den Verbund mit Spanien: Im Zentrum des Landes: Verbindungsleitung Pego - Rio Maior II. Im Norden des Landes: Verbindungsleitung Recarei - Pocinho - Aldeadávila.
c08 GRIECHENLAND Transformatorstationen Thessaloniki, Lamia und Patras sowie Verbindungsleitungen.
c09 IRLAND Verbindungen im Nordwesten des Landes: Verbindungsleitung Tynagh - Cashla. Verbindungsleitung Flagford - East Sligo.
c10 SPANIEN Verbindungen im Nordosten und im Westen des Landes, insbesondere Anbindung der Stromproduktionskapazitäten aus Windkraft: Verbindungen im Nordosten: Im Baskenland, Aragón und Navarra. Verbindungen im Westen: in Galicien.
c11 SCHWEDEN Verbindungen in Zentralschweden. Verbindungen in Südschweden.
c12 DEUTSCHLAND Verbindungen im Norden des Landes: Verbindungsleitung Lübeck/Siems - Görries. Verbindungsleitung Lübeck/Siems - Krümmel.
c13 VEREINIGTES KÖNIGREICH Verbindungen in Nordirland, im Hinblick auf einen Verbund mit Irland: Verbindungen im Nordwesten. Verbindungen in Schottland und England, im Hinblick auf die Aufnahme der steigenden Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen.

Projekt (d) Aufbau des Stromverbunds mit den Drittländern, insbesondere den Beitrittskandidaten, um die Interoperabilität, die Zuverlässigkeit und die Betriebssicherheit der Stromnetze oder die Stromversorgung der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Spezifikationen:

d02 DEUTSCHLAND - POLEN Verbindungsleitung Neuenhagen (D) - Vierraden (D) - Krajnik (PL).
d03 DEUTSCHLAND - NORWEGEN Verbindung durch Unterseekabel zwischen Norddeutschland (UCTE) und Südnorwegen (NORDEL): Verbindungsleitung Brunsbüttel - Südnorwegen.
d05 ITALIEN - SCHWEIZ Verbindungsleitung S. Fiorano - Robbia. Verbindungsleitung Piedilago - Airolo.
d08 GRIECHENLAND - BALKANLÄNDER Verbindungen zwischen Griechenland und Albanien, Bulgarien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien: Verbindungsleitung Philippi (GR) - Maritsa 3 (Bulgarien). Verbindungsleitung Amintaio (GR) - Bitola (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien). Verbindungsleitung Kardina (GR) - Elbasan (Albanien) Anschluss Griechenlands an das UCTE-System: Verbindungsleitung Elbasan (Albanien) - Podgorica (Bundesrepublik Jugoslawien). Transformatorstation und Verbindungen Mostar (Bosnien und Herzegowina). Transformatorstation und Verbindungen Ernestinovo (Kroatien).
d09 GRIECHENLAND - TÜRKEI Verbindungen zwischen den beiden Ländern durch Nordostgriechenland: Verbindungsleitung Philippi - Hamidabad.
d10 VEREINIGTES KÖNIGREICH - NORWEGEN Verbindung durch Unterseekabel zwischen Nordost-/Ostengland und Südnorwegen (NORDEL).
d11 NIEDERLANDE - NORWEGEN Verbindung durch Unterseekabel zwischen dem Nordosten der Niederlande und Südnorwegen (NORDEL): Verbindungsleitung Eemshaven - Fedra.
d13 SPANIEN - MAROKKO Verbindung durch Unterseekabel zwischen Südspanien und Marokko (Ausbau der bestehenden Verbindung).

d14 BALTISCHER RING: DEUTSCHLAND - POLEN - RUSSLAND - ESTLAND - LETTLAND - LITAUEN - SCHWEDEN - FINNLAND - DÄNEMARK - BELARUS

Verbindungen zwischen den Netzen dieser Länder durch Freileitungen und/oder Unterseekabel:

Verbindungsleitungen Südfinnland - Russland.

Verbindung Deutschland - Polen - Litauen - Belarus - Russland (Ost-West-Hochspannungsverbindung).

Verbindungsleitung Polen - Litauen.

Verbindungsleitung Finnland - Estland (durch Unterseekabel).

d15 SCHWEDEN - NORWEGEN

Verbindungsleitungen Nordschweden - Nordnorwegen.

Verbindungsleitungen Mittelschweden - Mittelnorwegen.

Verbindung Borgvik (Schweden) - Hoesle (NO) - Region Oslo.

d16 EU - BELARUS - RUSSLAND - UKRAINE

Verbindungen und Nahtstellen zwischen dem (erweiterten) UCTE-Netz und den Netzen von Drittländern in Osteuropa:

Verbindungen zwischen den UCTE- und CENTREL-Systemen.

Verbindungen zwischen dem UCTE- und dem CENTREL-System und den Balkanländern.

Verbindungen und Nahtstelle zwischen dem erweiterten UCTE-System und Belarus, Russland und der Ukraine, einschließlich der Verlegung der früheren Gleichstromkonverter zwischen Österreich und Ungarn, Österreich und der Tschechischen Republik sowie Deutschland und der Tschechischen Republik.

d17 SCHWARZMEERRING: RUSSLAND - UKRAINE - RUMÄNIEN - BULGARIEN - TÜRKEI - GEORGIEN

Verbindungen in der Schwarzmeerregion im Hinblick auf die Interoperabilität des erweiterten UCTE-Systems und den Netzen der betroffenen Länder.

d18 MITTELMEERRING: FRANKREICH - SPANIEN - MAROKKO - ALGERIEN - TUNESIEN - LIBYEN - ÄGYPTEN - LÄNDER DES NAHEN OSTENS - TÜRKEI - GRIECHENLAND - ITALIEN

Verbindungen in der Mittelmeerregion im Hinblick auf die Interoperabilität des erweiterten UCTE-Systems und den Netzen der betroffenen Länder.

Verbindung durch Unterseekabel zwischen Südspanien und Nordwestalgerien.

d19 NORWEGEN - SCHWEDEN - FINNLAND - RUSSLAND

Verbindungen in der Barentsee-Region.

d20 ITALIEN - SLOWENIEN

Installation flexibler alternativer Fernleitungssysteme.

Projekt (m) Maßnahmen im Hinblick auf ein besseres Funktionieren der Stromverbünde im Rahmen des Binnenmarktes, insbesondere Ermittlung von Engpässen und fehlender Verbindungsglieder, Erarbeitung von Lösungen für das Problem der Überlastung und Anpassung der Methoden für die Vorausplanung und den Betrieb der Stromnetze.

Spezifikationen:

m1 ENGPÄSSE UND FEHLENDE VERBINDUNGSGLIEDER IN DEN STROMNETZEN

Identifizierung von - insbesondere grenzübergreifenden - Engpässen und fehlenden Verbindungsgliedern in den Stromnetzen.

Entwicklung von Lösungen für die Leitung von Energieströmen, um Überlastungsprobleme in den Stromnetzen zu überwinden.

m2 METHODEN FÜR DIE VORAUSPLANUNG UND DEN BETRIEB DER STROMNETZE

Anpassung der Methoden für die Vorausplanung und den Betrieb der Stromnetze an die Erfordernisse des Elektrizitäts-Binnenmarkts und die geplante Einspeisung eines höheren Anteils erneuerbarer Energien.

ERDGASNETZE

Projekt (e) Einführung von Erdgas in neue Regionen, vor allem in insulare und abgeschlossene Gebiete, in Randgebiete und Gebiete in äußerster Randlage, und Aufbau von Erdgasnetzen in diesen Regionen.

Spezifikationen:

e01 VEREINIGTES KÖNIGREICH (Nordirland) - IRLAND Erweiterung des Gasnetzes von Belfast in den nordwestlichen Teil Nordirlands und ggf. weiter bis an die irische Westküste.
e04 SPANIEN Aufbau von Gasnetzen und von Umschlagsanlagen für Flüssiggas in neuen Gebieten auf dem Festland und im insularen Bereich. LNG in Huelva (Erweiterung des vorhandenen Terminals). LNG in Cartagena (Erweiterung des vorhandenen Terminals). LNG in Galicien (neues Terminal). LNG in Bilbao (neues Terminal). LNG in der Region Valencia (neues Terminal). Verbindung zwischen den Balearischen Inseln und dem Festland.
e05 PORTUGAL Aufbau von Gasnetzen in diesem Land, einschließlich eines LNG-Terminals: LNG in Sines (neues Terminal).
e06 GRIECHENLAND Aufbau von Gasnetzen in diesem Land, einschließlich LNG-Terminals und Speicheranlagen: Hochdruckleitung nach Thrakien. Hochdruckleitung nach Korinth. Hochdruckleitung nach Nordwest-Griechenland. Verdichterstation im Zuge der Hauptfernleitung. Speicheranlage in Süd-Kavala (Umwandlung eines erschöpften Offshore-Erdgasfeldes). LNG in Revithoussa (Erweiterung des vorhandenen Terminals). Bau eines zweiten LNG-Terminals.
e07 GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE: FRANKREICH, SPANIEN, PORTUGAL Einführung von Erdgas in Regionen in äußerster Randlage.

Projekt (f) Aufbau der für das Funktionieren des Binnenmarkts oder die Erhöhung der Versorgungssicherheit erforderlichen Gasverbünde, einschließlich des Anschlusses getrennter Gasnetze

Spezifikationen:

f01 IRLAND - VEREINIGTES KÖNIGREICH Zusätzlich Gasverbund-Fernleitung zwischen Irland und Schottland. Nord-Süd-Verbindung einschließlich Fernleitung Dublin - Belfast.
f05 FRANKREICH - SPANIEN Verbund über die Westgrenze. Verdichterstation im Zuge der Fernleitung Lumbier - Calahorra. Fernleitung Perpignan - Barcelona.
f06 PORTUGAL - SPANIEN Erhöhung der Transportkapazität von Ferngasleitungen für die Versorgung von Portugal über Süds Spanien und für die Versorgung von Galicien und Asturien über Portugal.
f08 ÖSTERREICH - DEUTSCHLAND Fernleitung Puchkirchen - Burghausen. Fernleitung Andorf - Simbach.
f09 ÖSTERREICH - UNGARN Fernleitung Wiener Neustadt - Sopron.
f11 ÖSTERREICH Verbindungsleitungen zwischen den Ferngasleitungen Österreich-Deutschland und Österreich-Italien: Fernleitung Bad Leonfelden - Linz. Anbindung isolierter Gasleitungsnetze.
f12 GRIECHENLAND - ALBANIEN Fernleitung Nordwestgriechenland - Elbasan.
f13 ITALIEN - GRIECHENLAND - ANDERE BALKANLÄNDER Gasverbund-Fernleitung, zunächst zur Versorgung Griechenlands und anderer Balkanländer über Süditalien.
f14 ÖSTERREICH - TSCHHECHISCHE REPUBLIK Verbindung zwischen den Netzen der beiden Länder.
f17 ÖSTERREICH - SLOWENIEN - KROATIEN Gastransportkorridor nach Südost-Europa durch diese Länder.
f18 VEREINIGTES KÖNIGREICH - NIEDERLANDE - DEUTSCHLAND Verbundfernleitungen zum Anschluss der wichtigsten Vorkommen im Nordwesten Europas.
f19 DEUTSCHLAND - POLEN Verbindung zwischen Nordostdeutschland (Region Berlin) und Nordwestpolen (Region Szczecin). Zweigleitung von Schmölln nach Lubmin (Region Greifswald).
f20 DÄNEMARK - VEREINIGTES KÖNIGREICH Verbindung zwischen Offshore-Anlagen in der Nordsee.

Projekt (g) Aufbau der zum Auffangen von Bedarfsschwankungen, zur Steuerung der Gassysteme und zur Diversifizierung der Quellen und Transportwege erforderlichen Kapazitäten für den Umschlag von verflüssigtem Erdgas (LNG) und die Speicherung von Erdgas.

Spezifikationen:

g01 IRLAND Aufbau unterirdischer Gasspeicheranlagen.
g03 FRANKREICH Aufbau von LNG-Anlagen: LNG in Verdon-sur-mer (neues Terminal) und Fernleitung zur Speicheranlage Lussagnet. LNG in Fos-sur-mer (Erweiterung des vorhandenen Terminals).
g07 FRANKREICH Aufbau unterirdischer Gasspeicheranlagen: Speicheranlage in Lussagnet (Erweiterung der vorhandenen Anlage). Speicheranlage in Pecorade (Umwandlung eines erschöpften Ölfeldes).
g08 SPANIEN Aufbau unterirdischer Gasspeicheranlagen: Speicheranlagen auf der Nord-Süd-Achse (neue Standorte) in: Cantabria, Aragon, Castilla y León, Castilla - La Mancha, Andalusien. Speicheranlagen auf der Mittelmeer-Achse (neue Standorte) in: Katalonien, C.A. Valenciana, Murcia.
g09 PORTUGAL Aufbau unterirdischer Gasspeicheranlagen: Speicheranlage in Carriço (neuer Standort).
g11 BELGIEN Aufbau unterirdischer Gasspeicheranlagen: Speicheranlage in Loenhout (Erweiterung der vorhandenen Anlage).
g12 DÄNEMARK Aufbau unterirdischer Gasspeicheranlagen: Speicheranlage in Stenlille (Erweiterung der vorhandenen Anlage). Speicheranlage in Toender (neue Anlage nahe der Grenze mit Deutschland).
g13 ÖSTERREICH Aufbau unterirdischer Gasspeicheranlagen: Speicheranlage in Purchkirchen (Erweiterung der vorhandenen Anlage), einschließlich Anschlussfernleitung zum Penta-West-System nahe Andorf. Speicheranlage in Baumgarten (neuer Standort). Speicheranlage in Haidach (neuer Standort), einschließlich Anschlussfernleitung zum europäischen Gasnetz.

g14 ITALIEN

Aufbau von LNG-Anlagen:

Bau eines Offshore-LNG-Terminals in der Nordadria (neues Terminal).

LNG an der südadriatischen Küste (neues Terminal).

g16 BELGIEN

Aufbau von LNG-Anlagen:

LNG in Zeebrugge/Dudzele (Erweiterung des vorhandenen Terminals).

g17 ITALIEN

Aufbau unterirdischer Gasspeicheranlagen.

Projekt (h) Aufbau der zur Deckung des Bedarfs und zur Diversifizierung der Versorgung mit Hilfe interner und externer Quellen erforderlichen Gastransportkapazitäten (Gasfernleitungen) und der entsprechenden Transportwege.

Spezifikationen:

h03 NÖRDLICHES GASNETZ: NORWEGEN - DÄNEMARK - DEUTSCHLAND - - SCHWEDEN - FINNLAND - RUSSLAND - BALTISCHE STAATEN - POLEN

Schaffung und Entwicklung von Verbindungen zwischen den Netzen dieser Länder im Hinblick auf ein integriertes Gasnetz:

Baltisches Erdgas-Anschlussprojekt: Deutschland, Dänemark, Schweden.

Mittelnordische Gasfernleitung: Norwegen, Schweden, Finnland.

Fernleitung Nybro - Dragor, einschließlich der Anschlussfernleitung an die Speicheranlage in Stenlille, Dänemark.

Nordeuropäische Gasfernleitung: Russland, Ostsee, Deutschland.

Gasfernleitung von Russland nach Deutschland, über Lettland, Litauen und Polen, einschließlich des Baus unterirdischer Gasspeicheranlagen in Lettland.

h04 ALGERIEN - SPANIEN - FRANKREICH

Aufbau von Gasfernleitungen von Algerien nach Spanien und Frankreich sowie entsprechende Kapazitätserhöhung der internen Netze in diesen Ländern:

- Fernleitung Algerien - Marokko - Spanien (bis Córdoba): Erhöhung der Transportkapazität.

- Erweiterung nach Nordost-Spanien:

Fernleitung Córdoba - Ciudad Real.

Fernleitung Ciudad Real - Madrid.

Fernleitung Ciudad Real - Mittelmeerküste.

Zweigleitungen in Castilla - La Mancha.

- Erweiterung nach Nordwestspanien: Westliche Fernleitung.

- Untersee-Fernleitung Algerien - Spanien sowie Fernleitung für den Anschluss an Frankreich.

h06 RUSSLAND - UKRAINE - EU

Ausbau der Transportkapazität aus russischen Vorkommen in die Europäische Union über die Ukraine, die Slowakei und die Tschechische Republik:

Abschnitte in der Tschechischen Republik und der Slowakei.

Abschnitte in Österreich und Italien.

h07 RUSSLAND - BELARUS - POLEN - EU

Ausbau der Transportkapazität aus russischen Vorkommen in die Europäische Union über Belarus und Polen.

Abschnitt in Deutschland:

YAGAL-Süd-Fernleitung (zwischen der STEGAL-Fernleitung ins Dreieck DE, FR, CH).

SUDAL-Ost-Fernleitung (zwischen der MIDAL-Fernleitung nahe Heppenheim und dem Anschluss Burghausen an die PENTA-Fernleitung in Österreich).

h09 LIBYEN - ITALIEN

Gasnetz von den Vorkommen in Libyen nach Italien.

h10 LÄNDER AM KASPISCHEN MEER - EU Gasnetz von den Vorkommen in den Ländern am Kaspischen Meer in die Europäische Union: Gasfernleitung Griechenland - Türkei.
h11 RUSSLAND - UKRAINE - MOLDAU - RUMÄNIEN - BULGARIEN - GRIECHENLAND - ANDERE BALKANLÄNDER Erhöhung der Transportkapazität von den russischen Vorkommen nach Griechenland und in andere Balkanländer über die Ukraine, Rumänien und Bulgarien: Abschnitt in Rumänien. Abschnitt in Bulgarien: Gasfernleitung St. Zagora - Ihtiman.
h13 DEUTSCHLAND - TSCHECHISCHE REPUBLIK - ÖSTERREICH - ITALIEN Verbindungsleitungen zwischen den Gasnetzen Deutschlands, der Tschechischen Republik, Österreichs und Italiens.
h14 RUSSLAND - UKRAINE - SLOWAKEI - UNGARN - SLOWENIEN - ITALIEN Ferngasleitung von den russischen Vorkommen nach Italien über die Ukraine, die Slowakei, Ungarn und Slowenien.
h15 NIEDERLANDE - DEUTSCHLAND - SCHWEIZ - ITALIEN Erhöhung der Gastransportkapazität der TENP-Leitung von den Niederlanden über Deutschland nach Italien.
h16 BELGIEN - FRANKREICH - SCHWEIZ - ITALIEN Erhöhung der Gastransportkapazität aus Nordwesteuropa über Frankreich nach Italien: Gasfernleitung Taisnières (F) - Oltingue (CH).
h17 DÄNEMARK - POLEN Ferngasleitung durch Dänemark nach Polen: Unterseefernleitung Dänemark - Polen.
h18 NORWEGEN - RUSSLAND - EU Gasnetz von den Vorkommen an der Barentsee in die Europäische Union, über Schweden und Finnland.
h19 IRLAND Gasleitung vom Feld Corrib (offshore).
h20 ALGERIEN - ITALIEN - FRANKREICH Gasfernleitung von den Vorkommen in Algerien nach Italien, über Sardinien. Zweigleitung nach Korsika.
h21 MITTLERER OSTEN - EU Gasnetz von den Vorkommen im Mittleren Osten in die Europäische Union.

Projekt (n) Maßnahmen im Hinblick auf ein besseres Funktionieren der Gasverbünde im Rahmen des Binnenmarktes, insbesondere derjenigen, die auf die Ermittlung von Engpässen und fehlender Verbindungsglieder, die Erarbeitung von Lösungen für das Problem der Überlastung und Anpassung der Methoden für die Vorausplanung und den Betrieb der Gasnetze abzielen.

Spezifikationen:

n1 ENGPÄSSE UND FEHLENDE VERBINDUNGSGLIEDER IN DEN ERDGASNETZEN

Identifizierung von - insbesondere grenzübergreifenden - Engpässen und fehlenden Verbindungsgliedern in den Gasnetzen.

Entwicklung von Lösungen für die Leitung von Erdgasströmen, um Überlastungsprobleme in den Stromnetzen zu überwinden.

n2 METHODEN FÜR DIE VORAUSPLANUNG UND DEN BETRIEB DER ERDGASNETZE

Anpassung der Methoden für die Vorausplanung und den Betrieb der Gasnetze an die Erfordernisse des Erdgas-Binnenmarkts.

””

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT,
DEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER
REGIONEN**

**über die Umsetzung der Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich in
der Zeit von 1996 bis 2001**

A. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die transeuropäischen Netze (TEN) sind wesentliche Elemente für:

- eine ausgewogene und harmonische Entwicklung der EU - auf wirtschaftlichem Gebiet (für das Funktionieren des Binnenmarkts und zur Sicherung der Energieversorgung) ebenso wie in sozialer Hinsicht (als Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft);
- die Fortentwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Drittländern und die Stärkung der politischen Stabilität auf dem europäischen Festland und in den angrenzenden Gebieten.

2. Bei den transeuropäischen Netzen im Energiebereich (TEN-Energie) besteht die Rolle der EU darin, Initiativen der auf diesem Gebiet tätigen Kräfte anzuregen und zu fördern, und zwar durch:

- das Ausweisen von Vorhaben gemeinsamen Interesses, um zu verdeutlichen, dass die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Gemeinschaft die betreffenden Vorhaben übereinstimmend für nützlich erachten;
- die Förderung der Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse durch:
 - Stimulierung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur leichteren Überwindung verwaltungstechnischer Hindernisse;
 - Förderung der Zusammenarbeit der Netzbetreiber bei der Definition von Vorhaben und Maßnahmen zur beschleunigten Ausführung der Projektstudien;
 - (soweit angebracht) Einsatz der Bezuschussungs- und Darlehensinstrumente der Gemeinschaft, um in Ergänzung der privaten Mittel die finanzielle Ausstattung der Vorhaben sicherzustellen.

3. Die Umsetzung der TEN-Energie-Leitlinien in der Zeit von 1996-2001 ermöglichte:

- das Ausweisen von 90 Vorhaben gemeinsamen Interesses, von denen 24 während des genannten Zeitraums betriebsreife erreichten und 12 derzeit im Bau sind. Für 22 Vorhaben läuft das Genehmigungsverfahren, während sich die restlichen 32 noch in der Studienphase befinden.

- die Gewährung finanzieller Beihilfen aus dem Haushaltsposten TEN-Energie zur Förderung von Projektstudien und in zwei Fällen ausnahmsweise auch als Beitrag zur Investitionsphase, die sich während der Jahre 1995-2001 auf insgesamt 123 Mio. EUR beliefen und auf 53 Vorhaben von gemeinsamem Interesse verteilten, und außerdem die Unterstützung von Vorhaben gemeinsamen Interesses durch andere Finanzinstrumente der Gemeinschaft, in Form von EFRE-Zuschüssen und EIB-Darlehen;
 - sonstige Aktionen zur Förderung der Verwirklichung von TEN-Energie-Vorhaben: zu den Genehmigungsverfahren (Empfehlung an die Mitgliedstaaten), zu allgemeinen Fragen der Koordinierung zwischen den verschiedenen öffentlichen und privaten Akteuren, zur Veranstaltung von zwei bestimmten Konferenzen und zur Berücksichtigung der Außendimension der Entwicklung der Netze (30 Vorhaben gemeinsamen Interesses haben Streckenabschnitte in Drittländern).
4. In Anbetracht der Erfahrungen bei der Umsetzung der derzeitigen Leitlinien, der Notwendigkeit, neue Vorhaben im Bereich der Energienetze auszuweisen, und der Vollendung des Binnenmarkts für Elektrizität und Erdgas stehen bei der Revision der TEN-Energie-Leitlinien folgende Aspekte im Mittelpunkt:
- die Aufstellung eines Verzeichnisses vorrangiger Vorhaben von europäischem Interesse;
 - die Neuausrichtung der TEN-Energie-Prioritäten mit Schwerpunkt auf der Liberalisierung der Energiemärkte; die Erhöhung der Versorgungssicherheit; die Einbeziehung der Energie aus erneuerbaren Energiequellen; die Erweiterung der Europäischen Union; und die Berücksichtigung der Regionen in Randlage oder äußerster Randlage;
 - die allgemeinere Festlegung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und die Vereinfachung des Verfahrens zur Aktualisierung des ausführlichen Verzeichnisses der Vorhaben;
 - die Aktualisierung des ausführlichen Verzeichnisses der Vorhaben.

B. HINTERGRUND DER GEMEINSCHAFTSAKTION IM BEREICH DER TRANSEURO-PÄISCHEN ENERGIENETZE

5. Die Erstellung dieses Berichts erfolgt gemäß Artikel 10 der Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 1996 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich¹ („Leitlinien-Entscheidung“) und Artikel 5 der Entscheidung Nr. 391/96/EG des Rates vom 28. März 1996 betreffend eine Reihe von Aktionen zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für den Ausbau der transeuropäischen Netze im Energiebereich² („Entscheidung über die Rahmenbedingungen“).

¹ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 147-153.

² ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 154-155.

6. Gegenstand dieses Berichts ist eine Analyse der Durchführung dieser beiden Entscheidungen im Sinne der von Artikel 154 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für TEN gesetzten Ziele.
7. Wie im Vertrag ausdrücklich dargelegt, dient die Tätigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet der transeuropäischen Netze dem Zweck, im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte den Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze und den Zugang zu diesen Netzen zu fördern, wobei sie insbesondere der Notwendigkeit Rechnung trägt, insulare, eingeschlossene und abgelegene Gebiete mit den zentralen Regionen der Gemeinschaft zu verbinden.
8. Die Entwicklung der transeuropäischen Netze dient somit in erster Linie der Integration. Einerseits ermöglicht sie durch Ausbau der Austauschkapazitäten den Zugang zu einem größeren und stärker wettbewerbsorientierten Markt und leistet damit einen Beitrag zur Vollendung des Binnenmarkts. Andererseits ist die Anbindung von Randgebieten an die transeuropäischen Elektrizitäts- und Erdgasnetze ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung dieser Regionen und damit zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft.
9. Außerdem dient die Verbindung der transeuropäischen Netze der EU mit Drittländern der Stärkung der Versorgungssicherheit und der Zusammenarbeit mit diesen Ländern, zu denen auch die Länder gehören, die sich um einen Beitritt zur Europäischen Union bemühen. Die Zusammenarbeit mit diesen Ländern trägt ferner zur rascheren Integration ihrer Volkswirtschaften bei.
10. Artikel 5 der „Leitlinien-Entscheidung“ umreißt die Grundzüge der Tätigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet der transeuropäischen Energienetze, deren Umsetzung in diesem Bericht analysiert wird:
 - die Festlegung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse - dieser Punkt wird in Kapitel C des vorliegenden Berichts behandelt;
 - die Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für den Ausbau dieser Netze.
11. Artikel 2 und 3 der vorerwähnten Entscheidung Nr. 391/96/EG des Rates über die Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen umschreiben die Aktionen, die auf den Gebieten der Zusammenarbeit und der finanziellen Unterstützung für die transeuropäischen Netze im Energiebereich durchzuführen sind. Diese Aspekte werden in Kapitel D untersucht.
12. Kapitel E behandelt die Außendimension der auf dem Gebiet der transeuropäischen Energienetze verfolgten Politik.
13. Kapitel F beschreibt das Ergebnis der von unabhängigen Sachverständigen durchgeführten Bewertung des TEN-Energie-Programms (Prüfung der Zuweisung von Finanzmitteln aus dem Haushaltsposten TEN-Energie zur Förderung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse).
14. Das abschließende Kapitel G vermittelt einen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung der Maßnahmen und auf die anstehende Überarbeitung der TEN-Energie-Leitlinien.

C. AUSWEISUNG DER VORHABEN IM BEREICH DER TRANSEUROPÄISCHEN ENERGIEKETZE

Die spezifischen Vorhaben (Essener Projekte).

15. Auf dem Europäischen Rat in Essen vom Dezember 1994 wurde für den Energiebereich eine Liste von 10 vorrangigen (bzw. spezifischen) Vorhaben aufgestellt. Alle diese Vorhaben wurden auch in das im Juni 1996 verabschiedete Verzeichnis der Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufgenommen.
16. In der Zeit von 1996 bis 2001 hat es bei 7 dieser 10 spezifischen Vorhaben entscheidende Fortschritte gegeben.
17. Im Gasbereich konnten in dieser Zeit fünf spezifische Vorhaben in Betrieb genommen werden. Es handelt sich um die Erdgasfernleitungen Algerien - Marokko - Spanien und Russland - Weißrussland - Polen - EU sowie neue Erdgasleitungsnetze in Griechenland, Portugal und im Süden und Westen Spaniens.
18. Bei den fünf spezifischen Vorhaben im Elektrizitätsbereich ist die Lage weniger günstig. Ein Vorhaben (die Verbindung zwischen Nordportugal und Spanien) wurde in Betrieb genommen, und ein zweites (die Verbindung zwischen Italien und Griechenland) befindet sich in der Bauendphase. Die drei anderen Vorhaben scheiterten bisher an Schwierigkeiten bei den Genehmigungsverfahren (Verbindungen Frankreich - Italien und Frankreich - Spanien) oder am Ausbleiben einer endgültigen Entscheidung über die Schaffung eines neuen Regulierungsrahmens (Verbindung zwischen den östlichen und westlichen Teilen Dänemarks).

Die Vorhaben von gemeinsamem Interesse

19. In der „Leitlinien-Entscheidung“ Nr. 1254/96/EG vom 5. Juni 1996 wurden 43 Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen (23 Elektrizitäts- und 20 Erdgasvorhaben).
20. Diese Liste wurde mit der Entscheidung Nr. 1047/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997³ um 31 weitere Vorhaben (16 Elektrizitäts- und 15 Erdgasvorhaben) ergänzt, um den schnellen Entwicklungen in diesen Sektoren und insbesondere der Erweiterung der Europäischen Union durch den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens Rechnung zu tragen.
21. Eine zweite Aktualisierung der Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse erfolgte durch die Entscheidung Nr. 1741/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juli 1999⁴, mit der 16 Vorhaben (5 Elektrizitäts- und 11 Gasvorhaben) hinzugefügt und die Beschreibungen von 5 bestehenden Vorhaben geändert wurden.

³ ABl. L 152 vom 11.6.1997, S. 12-14.

⁴ ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 1.

Die Kategorien der Vorhaben von gemeinsamem Interesse

22. Die Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse umfasst derzeit 90 Projekte, davon 44 im Elektrizitäts- und 46 im Gasbereich. Gemäß den in der „Leitlinien-Entscheidung“ vom Juni 1996 festgelegten Prioritäten sind sie in folgende Kategorien unterteilt.

Elektrizitätsbereich:

- a) Anbindung isolierter Elektrizitätsnetze: 6 Vorhaben;
- b) Ausbau der Verbundnetze zwischen den Mitgliedstaaten: 14 Vorhaben;
- c) Ausbau der für die Verbundnetze zwischen den Mitgliedstaaten benötigten Binnennetze: 13 Vorhaben;
- d) Ausbau des Verbunds mit Drittländern: 11 Vorhaben.

Erdgasbereich:

- e) Einführung von Erdgas in neue Regionen: 4 Vorhaben;
- f) Anbindung isolierter Gasnetze: 15 Vorhaben;
- g) Erhöhung der Umschlags- und -speicherkapazitäten für Flüssiggas (LNG): 13 Vorhaben;
- h) Erhöhung der Transportkapazitäten (Erdgasfernleitungen): 14 Vorhaben.

Die Fortschritte bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse

23. Während mehr als ein Viertel der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Zeitraum von 1996 bis 2001 in Betrieb genommen wurde, befindet sich ein Drittel dieser Vorhaben noch in der Vorstudienphase. Die nachstehende Tabelle enthält eine Einstufung der Vorhaben der im vorigen Abschnitt erwähnten Kategorien in die üblichen Fortschrittsstadien.

ZAHL DER VORHABEN IN DEN VERSCHIEDENEN FORTSCHRITTSSTADIEN					
	BIS ENDE 2001 ERREICHTES STADIUM				
	Durchführbar- keitsstudien	Genehmigungs- verfahren	Im Bau	In Betrieb	Insgesamt
Kategorie (a)	3	0	2	1	6
Kategorie (b)	5	6	0	3	14
Kategorie (c)	4	7	1	1	13
Kategorie (d)	4	4	2	1	11
Summe Elektrizität	16	17	5	6	44
Kategorie (e)	0	0	1	3	4
Kategorie (f)	5	2	1	7	15
Kategorie (g)	7	3	2	1	13
Kategorie (h)	4	0	3	7	14
Summe Gas	16	5	7	18	46
Insgesamt	32	22	12	24	90

Im Zeitraum 1996-2001 in Betrieb genommene Vorhaben

24. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 24 Vorhaben in Betrieb genommen (6 im Elektrizitäts- und 18 im Erdgasbereich), darunter 6 Essener Projekte.
25. Im Elektrizitätsbereich wurden die folgenden Vorhaben abgeschlossen:
- Anbindung isolierter Elektrizitätsnetze:
 - a07 Vereinigtes Königreich (Anbindung der Isle of Man).
 - Ausbau der Verbundnetze zwischen den Mitgliedstaaten:
 - b01 Deutschland - Dänemark (Verbindung durch Unterseekabel);
 - b10 Nordportugal - Nordwestspanien (Essener Projekt);
 - b11 Finnland - Schweden (im Norden des Bottnischen Meerbusens).

- Ausbau der Binnennetze der Mitgliedstaaten:
 - c03 Niederlande (im Nordosten des Landes).
- Ausbau des Verbunds mit Drittländern:
 - d13 Spanien - Marokko (erste Verbindung durch Unterseekabel).

Außer diesen Vorhaben wurden verschiedene Abschnitte inländischer Verbindungen in Italien (Projekt c05), Spanien (Projekt c06) und Deutschland (Projekt c12) in Betrieb genommen.

Darüber hinaus sollen die Verbindungen durch Unterseekabel zwischen Nordirland und Schottland (Projekt a01) und zwischen Griechenland und Italien (Projekt a04) bis Dezember 2001 fertig gestellt werden.

26. Bei den Erdgasnetzen wurden folgende Vorhaben in Betrieb genommen:

- Einführung von Erdgas in neue Regionen:
 - e04 Spanien (im Westen des Landes) (fast vollendet) (Essener Projekt);
 - e05 Portugal (Essener Projekt);
 - e06 Griechenland (Haupt- und Zweigleitungen) (Essener Projekt).
- Anbindung isolierter Netze:
 - f02 Vereinigtes Königreich - europäisches Festland (durch Belgien);
 - f03 Luxemburg - Deutschland;
 - f06 Portugal - Spanien (Essener Projekt);
 - f07 Frankreich (Anschluss der südlichen und südwestlichen Netze);
 - f09 Österreich - Ungarn (teilweise);
 - f10 Österreich - Slowakei (Anschluss Österreichs an die unterirdischen Lager in der Slowakei);
 - f11 Österreich (interne Verbindung) (teilweise).
- Erhöhung der Umschlag- und -speicherkapazitäten für Flüssiggas (LNG):
 - g3 Frankreich (Ausbau der Flüssiggasumschlaganlage in Montoir).
- Ausbau von Erdgasfernleitungen:
 - h01 Norwegen - Frankreich (bis Dünkirchen);
 - h04 Algerien - Spanien - Portugal;
 - h05 Algerien - Tunesien - Italien;

- h07 Russland - Weißrussland - Polen - EU (1. Phase) (Essener Projekt);
- h11 Bulgarien - Griechenland;
- h12 Belgien - Deutschland;
- h13 Deutschland - Tschechische Republik - Österreich - Italien (teilweise, 94 km in Betrieb).

Die Beschäftigungswirkung der Verwirklichung der TEN-Energie-Vorhaben

27. Eine im Jahr 1997 bei den Betreibern der damals ausgewiesenen 74 Vorhaben durchgeführte Umfrage lieferte die folgenden Ergebnisse:
- geschätzte Investitionen: 18 Mrd. EUR in der EU und 7,8 Mrd. EUR in Drittländern;
 - insgesamt 200 000 Personenjahre für die Verwirklichung der Vorhaben im Zeitraum 1995 bis 2005 (in der EU);
 - 11 Personenjahre je aufgewandter Mio. EUR;
 - 45 % direkt, 55 % indirekt;
 - 80 % Zeitkräfte; 20 % Stammpersonal.
28. Die Verteilung der aus den 74 Vorhaben resultierenden Beschäftigung wurde wie folgt eingeschätzt:
- 2/3 Erdgas, 1/3 Elektrizität, entsprechend den geschätzten Investitionen für die betreffenden Vorhaben;
 - 48 % in Ländern, die für Mittel aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen (E, P, EL, IRL);
 - zusätzliche Beschäftigung für Arbeiten in Drittländern = 1/2 EU;
 - die Schätzungen der Beschäftigungswirkung gelten allein für die Verwirklichung der Vorhaben; die darüber hinaus zu erwartenden positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der betreffenden Länder bzw. Regionen sind nur schwer quantifizierbar

D. SCHAFFUNG GÜNSTIGER RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN AUSBAU DER ENERGIEKETZE

Die Entscheidung des Rates über die Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen

29. In der Entscheidung des Rates über eine Reihe von Aktionen zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für den Ausbau der transeuropäischen Netze im Energiebereich werden für die Europäische Gemeinschaft die folgenden spezifischen Aufgaben genannt:

- Förderung der technischen Zusammenarbeit der Betreiber;
- Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei den Genehmigungsverfahren;
- Finanzielle Unterstützung im Rahmen der Verordnung über die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze;
- Einsatz der Finanzinstrumente der Gemeinschaft zur Förderung von Vorhaben gemeinsamen Interesses.

Die Empfehlung zur Verbesserung der Genehmigungsverfahren

30. Die Ausführung von Vorhaben gemeinsamen Interesses stößt oft auf verwaltungstechnische Schwierigkeiten, die sich insbesondere aus Verzögerungen bei den Verfahren für die Erteilung der Baugenehmigungen ergeben. Diese Verfahren sind manchmal komplex und nicht hinreichend transparent.
31. In Artikel 2 der Entscheidung über die Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen erhält die Gemeinschaft die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, um die Durchführung der Genehmigungsverfahren für Vorhaben auf dem Gebiet der transeuropäischen Energienetze zu erleichtern und die Vorlaufzeiten dieser Vorhaben zu verkürzen.
32. Die Dienststellen der Kommission haben in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bereits einige dieser Probleme näher untersucht. In Abstimmung mit dem Ausschuss „TEN-Energie“ verabschiedete die Kommission am 14. Dezember 1998 eine an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung zur Verbesserung der Verfahren zur Genehmigung transeuropäischer Energienetze⁵.
33. In diesem Dokument empfiehlt die Kommission die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und auch mit den betreffenden Drittstaaten, um die Durchführung und den Ablauf einiger dieser Verfahren zu erleichtern. Insbesondere empfiehlt die Kommission eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahren für grenzübergreifende Vorhaben, wenn möglich im Rahmen eines gemeinsamen und koordinierten Vorgehens. Ziel der empfohlenen Maßnahmen ist die Verbesserung der Transparenz der Verfahren, die frühzeitige Übermittlung von Informationen über die Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die Koordinierung der verschiedenen Verfahren und die integrierte Präsentation der Unterlagen unter Einbeziehung sowohl technisch-wirtschaftlicher als auch umweltbezogener Aspekte.
34. Im Sinne dieser Empfehlung hat die Kommission die Durchführung einer Studie über die umweltrelevanten und technischen Aspekte der Genehmigungsverfahren in Auftrag gegeben. Die Arbeiten an dieser Studie im Januar 2002 abgeschlossen werden.

⁵

ABl. L 8 vom 14.1.1999, S. 27.

Die Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze

35. Gemäß der Verordnung über die finanzielle Unterstützung von TEN-Vorhaben und in Anbetracht der Wettbewerbslage im Energiesektor ist die Kofinanzierung von Durchführbarkeitsstudien die bevorzugte Form der Gemeinschaftsaktion. Ausnahmsweise können - soweit gerechtfertigt - auch die anderen in der Verordnung vorgesehenen Formen der Förderung praktiziert werden, insbesondere Zinszuschüsse, Anleihebürgschaften oder Subventionen.
36. Von den insgesamt 90 TEN-Energie-Vorhaben gemeinsamen Interesses wurden mehr als die Hälfte, d. h. 53 Vorhaben in der Zeit von 1995 bis 2001 aufgrund der Verordnung über die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze gefördert. Darunter waren:
 - 3 Vorhaben (von 10) der Essener Liste;
 - 31 Vorhaben (von 44) für den Elektrizitätsbereich;
 - 22 Vorhaben (von 46) für den Erdgasbereich.
37. Insgesamt wurden in der Zeit von 1995 bis 2001 auf Beschluss der Kommission 123 Mio. EUR für TEN-Energie-Vorhaben verwendet. Die Zahl der in diesem Zeitraum geförderten Anträge belief sich auf 140 (darunter 138 Anträge auf Kofinanzierung von Studien und 2 Anträge auf Investitionssubventionen). Investitionssubventionen wurden gewährt für die Projekte d11 (Untersee-Elektrizitätsverbindung zwischen den Niederlanden und Norwegen) und d14 (Untersee-Elektrizitätsverbindung zwischen Schweden und Polen als Teil des Gesamtvorhabens „Baltischer Ring“). Im ersteren Fall beliefen sich die Subventionen auf 4,2 Mio. EUR bei förderfähigen Gesamtkosten von 263 Mio. EUR, im zweiten Fall handelte es sich um Subventionen in Höhe von 2,3 Mio. EUR bei erstattungsfähigen Kosten von 337 Mio. EUR.
38. Die nachfolgenden Tabellen vermitteln einen Überblick über die von der Kommission geleisteten Beiträge zu Vorhaben im Bereich der transeuropäischen Energienetze (für den Zeitraum 1995-2001).

	1995 - 1999		2000		2001		Insgesamt	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Elektrizität	38,1	42	7,5	54	8,4	47	54,0	44
Erdgas	52,1	58	6,3	46	10,4	53	68,8	56
Insgesamt	90,2	100	13,8	100	18,8	100	122,8	100

Die detaillierte Liste der in den einzelnen Jahren im Rahmen des TEN-Energie-Programms (aus dem Haushaltsposten TEN-Energie) geförderten Aktionen wird im Jahresbericht der Kommission über die transeuropäischen Netze veröffentlicht.

39. Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Höhe der Finanzhilfe, die in den von der Kommission in der Zeit von 1995 bis 2001 abgeschlossenen Verträgen für TEN-Energie-Vorhaben der verschiedenen Kategorien gewährt wurde.

in Tausend EUR

KATEGORIE ⁶	JAHR			
	1995-1999	2000	2001 (Schätzung)	Insgesamt 1995-2001
Kategorie (a)	2 407,0	-	2 000,0	4 407,0
Kategorie (b)	3 562,7	4 235,4	2 355,0	10 153,1
Kategorie (c)	5 949,8	527,0	102,5	6 579,3
Kategorie (d)	26 221,5	2 704,7	3 966,0	32 892,2
Summe Elektrizität	38 141,0	7 467,1	8 423,5	54 031,6
Kategorie (e)	4 654,5	-	1 043,5	5 698,0
Kategorie (f)	3 620,5	911,4	-	4 531,9
Kategorie (g)	35 604,9	1 502,6	9 392,0	46 499,4
Kategorie (h)	8 179,0	3 886,0	-	12 065,3
Summe Erdgas	52 058,9	6 299,9	10 435,5	68 794,3
Insgesamt	90 199,9	13 767,0	18 859,0	122 825,9

Etwa zwei Drittel der gesamten finanziellen Unterstützung wurde für Vorhaben der Kategorien (d) und (g) aufgewendet.

Die Finanzierung von Vorhaben gemeinsamen Interesses und die Beiträge der Finanzinstrumente der Gemeinschaft

40. Eine Schätzung des Investitionsbedarfs für die 74 im Jahr 1997 ausgewiesenen TEN-Energie-Vorhaben belief sich auf 18 Mrd. EUR innerhalb der EU und 7,8 Mrd. EUR für in Drittländern gelegene Abschnitte.
41. Im allgemeinen beruht die Finanzierung der Investitionen für TEN-Energie-Vorhaben auf den Ressourcen der Netzbetreiber (Eigenmittel und Kapitalmarkt).

⁶ Diese Kategorien entsprechen den in den Leitlinien dargelegten Prioritäten.

42. Dabei spielt die Europäischen Gemeinschaft im wesentlichen eine Rolle als:
- Initiator und Beschleuniger von Studien;
 - Katalysator für Investitionen.
43. Für die Förderung von Studien oder Investitionen im Zusammenhang mit TEN-Energie-Vorhaben stehen die folgenden Finanzinstrumente und Mechanismen der Gemeinschaft zur Verfügung:
- der Haushaltsposten TEN-Energie
 - die Strukturfonds (im Rahmen der Regionalpolitik);
 - die Europäische Investitionsbank (EIB);
 - der Europäische Investitionsfonds (EIF);
 - die für die Zusammenarbeit mit Drittländern geschaffenen Programme (PHARE - TACIS - MEDA - CARDS - Synergy).

Unter Beachtung der für das TEN-Energie-Programm geltenden Prioritäten und der Vorhabenliste funktionieren die einzelnen Instrumente und Mechanismen jeweils nach ihren eigenen Kriterien.

44. Im Zeitraum 1996-2000 hat die Gemeinschaft erhebliche finanzielle Beiträge zu TEN-Energie-Vorhaben geleistet. Diese kamen vor allem aus den Strukturfonds (etwa 2 Mrd. EUR als Zuschüsse) und von der EIB (etwa 3 Mrd. EUR als Darlehen).

E. DIE AUSSENDIMENSION DES TEN-ENERGIE-PROGRAMMS

Die Ziele

45. Die Entwicklung der Außendimension der mit dem TEN-Energie-Programm verfolgten Politik dient der Erfüllung folgender Aufgaben:
- der Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung;
 - der Stärkung der Beziehungen zu Energie produzierenden bzw. durchleitenden Drittländern;
 - der Integration von Netzen auf Ebene des europäischen Festlands und der angrenzenden Gebiete;
 - der Vorbereitung auf die Erweiterung der EU.
46. Außerdem dient die Entwicklung der Außendimension des TEN-Energie-Programms einigen weiter gesteckten Zielen der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere:
- dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in einem größeren geographischen Raum als Beitrag zur politischen Stabilität;
 - der Belebung von Handel, Wettbewerb und industrieller Zusammenarbeit.

47. Tatsächlich ist der Ausbau der Energienetze ein entscheidender Beitrag, nicht nur zur Sicherung der Energieversorgung der Europäischen Union (die insbesondere bei Erdgas in starkem Maße von Quellen in Drittländern abhängig bleiben wird), sondern auch zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklung im allgemeinen. Die in den Jahren 1996-2001 bestätigten Perspektiven hinsichtlich der Erweiterung der Europäischen Union sind ein weiteres klares Indiz für die Notwendigkeit, die Energienetze der Beitrittsländer mit denen der Europäischen Union zu verbinden und in diese zu integrieren.

Die Einbeziehung von Drittländern in Vorhaben von gemeinsamem Interesse

48. In Anbetracht der Abhängigkeit der Europäischen Union von Drittländern bei der Energieversorgung sind bereits in den Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich eine Anzahl Gas- und Elektrizitätsvorhaben ausgewiesen, die Arbeiten in Beitrittsländern oder anderen Drittländern erfordern.
49. Von den in der Leitlinien-Entscheidung und ihren Aktualisierungen ausgewiesenen TEN-Energie-Vorhaben betreffen 30 (11 für Elektrizität und 19 für Erdgas) auch Drittländer. Ihre regionale Aufteilung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

TEN-ENERGIE-VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE UNTER EINBEZIEHUNG VON DRITTLÄNDERN, 1996-1999			
	Elektrizitäts- vorhaben	Erdgas- vorhaben	Gesamtzahl der Vorhaben
EFTA (Norwegen + Schweiz)	5	4	9
Mittel- und Osteuropa und Balkanländer	4	13	17
Mittelmeerraum, Schwarzes und Kaspisches Meer	2	3	5

Die Vorstudien für mehrere dieser Vorhaben, insbesondere im Elektrizitätsbereich, wurden in der Zeit von 1995 bis 2001 von der Gemeinschaft im Rahmen des TEN-Energie-Programms finanziell unterstützt.

Die Vorhaben von regionalem Interesse für Drittländer

50. Studien und Aktivitäten der regionalen Zusammenarbeit im Energiebereich, die in den Jahren 1995 bis 2001 aus den Programmen PHARE, TACIS, MEDA, CARDS und Synergy im baltischen Raum, auf dem Balkan sowie im Schwarzmeer- und Mittelmeerraum gefördert wurden, führten zur Ausweisung von eher regional ausgerichteten TEN-Energie-Vorhaben, die als Vorhaben von regionalem Interesse für Drittländer angesehen werden können.

Die Konferenzen von Berlin und Riga

51. In der Zeit von 1996 bis 2001 organisierte die Kommission zwei größere Veranstaltungen: eine Konferenz am 11. und 12. Dezember 1997 in Berlin über „die Entwicklung der transeuropäischen Energienetze“ und ein Nachfolgeseminar am 9. April 1999 in Riga zum 6. OSZE-Wirtschaftsforum zum Thema „Regionale Zusammenarbeit auf dem Energiesektor im baltischen Raum und die Rolle der transeuropäischen Energienetze“. Das Seminar von Riga wurde gemeinsam mit dem Sekretariat der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) und dem Wirtschaftsministerium der Republik Lettland veranstaltet.
52. Der Zweck der Berliner Konferenz bestand darin, die wichtigsten TEN-Energie-Vorhaben von gemeinsamem Interesse vorzustellen und die mit ihrer Realisierung verbundenen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Fragen zu diskutieren. Ziel der Konferenz war es, den von der Gemeinschaft und den beteiligten Unternehmen geleisteten Anschub herauszustellen und aufzuzeigen, auf welche Weise die Verwirklichung dieser Vorhaben gefördert wird. Ein besonderer Schwerpunkt der Konferenz war die Entwicklung der Netze in den nordischen Ländern, in Mittel-, Ost- und Südosteuropa und im Mittelmeerraum.
53. Der Zweck des Seminars von Riga bestand darin, durch Intensivierung der Zusammenarbeit im Energiegebiet und Verstärkung der Energie-Infrastrukturen und speziell der Energienetze die Versorgungssicherheit und den Umweltschutz im baltischen Raum zu stärken und den Energiehandel zu beleben.

F. BEWERTUNG DES TEN-ENERGIE-PROGRAMMS

54. Aufgrund einer Ausschreibung wurde Tractebel Energy Engineering mit einer unabhängigen Bewertung der im Rahmen des TEN-Energie-Programms in der Zeit von 1995 bis 1998 durchgeführten Aktionen beauftragt. Der Schlussbericht wurde im Oktober 1999 geliefert.
55. Die Aussagen der Prüfer zur Definition des Programms, zu seinen Ressourcen und seiner Durchführung sind generell positiv. Sie befürworten die Dezentralisierung bestimmter Entscheidungen, die derzeit die Einschaltung der politischen Ebene erfordern. In diesem Kontext stellt sich die Frage einer Vereinfachung des Verfahrens für die Ausweisung förderfähiger Vorhaben (das derzeit im Mitentscheidungsverfahren erfolgt), die es an die bei Gemeinschaftsprogrammen üblichen Regeln der Förderfähigkeitsprüfung (im Ausschussverfahren) annähern würde.
56. Im Bewertungsbericht wird die Tatsache hervorgehoben, dass die mit Hilfe des Haushaltspostens TEN-Energie finanzierten Aktionen nach fünf Jahren Erfahrung von den Empfängern positiv beurteilt werden; sie ermöglichen es, die Realisierung der Vorhaben zu beschleunigen und in manchen Fällen greifbare Ergebnisse, wie die Erteilung von Genehmigungen oder den Beginn der Bauarbeiten, zu erzielen. Die Empfänger bestätigen den Nutzeffekt der Kofinanzierung durch die Gemeinschaft, der darin besteht, eine umfassende Prüfung der Alternativen und eine detaillierte Analyse der gewählten Lösungen zu ermöglichen.
57. Weitere positive Wirkungen des Programms sieht man darin, dass es die Aufmerksamkeit der Empfänger auf die in den TEN-Energie-Leitlinien definierten

förderfähigen Vorhaben lenkt, Kooperationsstrukturen für internationale Vorhaben schafft und durch Verleihung eines „EU-Gütesiegels“ die Aushandlung und Finanzierung der Vorhaben erleichtert.

58. Kritische Anmerkungen der Empfänger beziehen sich auf die Komplexität der Verfahren im Zusammenhang mit der Auswahl der Anträge und der Überwachung der Verträge sowie auf Verzögerungen bei den Zahlungen. Die Prüfer haben dementsprechend eine Reihe von Empfehlungen für die Verwaltung und Überwachung des Programms formuliert. Die Empfehlungen hinsichtlich einer vollständigeren Beschreibung der zu fördernden Aktionen sind mit der Neufassung der Antragsformulare vom Dezember 1999 bereits umgesetzt worden. Die finanziellen Verfahren und die Überwachung der Verträge sind überprüft worden. Die Vereinfachung der mit der Prüfung der Förderfähigkeit verbundenen Verfahren ist eines der Hauptthemen bei der Überarbeitung der TEN-Energie-Leitlinien.

G. AUSBLICK AUF DIE WEITERE ENTWICKLUNG DER GEMEINSCHAFTSAKTION IM BEREICH DER TRANSEUROPÄISCHEN ENERGIEKETZE

59. Was die Leitlinien anbetrifft, so müssen Kontinuität und Konsolidierung der Gemeinschaftsaktion gewährleistet werden, und zwar durch:

- Überarbeitung der TEN-Energie-Leitlinien zur Aufstellung eines Verzeichnisses der vorrangigen Vorhaben von europäischem Interesse, denen die Kommission und die Mitgliedstaaten besondere Beachtung schenken sollen;
- Überarbeitung der Leitlinien zur angemessenen Berücksichtigung der Fragen des Binnenmarkts (Beseitigung von Engpässen, Beherrschung von Überlastungssituationen), der Erhöhung der Versorgungssicherheit, der zunehmende Bedeutung erneuerbarer Energiequellen und der Interessen von Regionen in extremer Randlage.
- Überarbeitung der Leitlinien zur Vereinfachung der Verfahren:
 - Tatsächlich müssen neue Vorhaben von gemeinsamem Interesse für die Mitgliedstaaten ausgewiesen werden. Dies hat zu häufigen Aktualisierungen der Leitlinien geführt (ein Mitentscheidungsverfahren alle zwei Jahre), was sehr wahrscheinlich auch in der Zukunft so sein wird, wenn es nicht gelingt, ein einfacheres Verfahren zu schaffen.
 - Eine Überarbeitung der einschlägigen Bestimmungen der Leitlinien könnte hierfür eine Antwort liefern - insbesondere durch:
 - Ausweitung des Begriffs „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“; und
 - Straffung des Verfahrens für die detaillierte Spezifizierung der Vorhaben durch entsprechende Gestaltung des Ausschussverfahrens.
- Förderung der Durchführung von Vorhaben gemeinsamen Interesses, insbesondere der im Verzeichnis vorrangiger Vorhaben von europäischem Interesse aufgeführten Vorhaben;

60. Hinsichtlich der Außendimension ist es notwendig, die Aktion der Gemeinschaft zu intensivieren und dabei den Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Vorbereitung des Beitritts zu legen, insbesondere durch:
- Fortsetzung der regionalen Zusammenarbeit (Baltikum, Mittel- und Osteuropa, Mittelmeer- und Schwarzmeerraum;
 - Konzentration dieser regionalen Zusammenarbeit auf die Spezifizierung und Durchführung der wichtigsten Vorhaben von regionalem Interesse, die nach dem Beitritt der Kandidatenländer für diese in die Leitlinien der Gemeinschaft einbezogen werden könnten.

Anhang: Geltende Gemeinschaftsbestimmungen im Bereich der transeuropäischen Energienetze (TEN-Energie):

- a) Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 1996 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich.

(Grundlagentext; Festlegung der Leitlinien für die TEN-Energie).
(im Anhang sind 43 Vorhaben aufgeführt).
- b) Entscheidung Nr. 1047/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich.

(Erweiterung um 31 Vorhaben).
- c) Entscheidung Nr. 1741/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich.

(Änderung von 5 Vorhaben und Erweiterung um 16 neue Vorhaben).
- d) Entscheidung Nr. 761/2000/EG der Kommission vom 16. November 2000 zur Spezifikation der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen Energienetze, die durch die Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Entscheidungen Nr. 1047/97/EG und Nr. 1741/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ausgewiesen sind.
- e) Entscheidung Nr. 96/391/EG des Rates vom 28. März 1996 betreffend eine Reihe von Aktionen zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für den Ausbau der transeuropäischen Netze im Energiebereich
- f) Empfehlung Nr. 1999/28/EG der Kommission vom 14. Dezember 1998 zur Verbesserung der Verfahren zur Genehmigung transeuropäischer Energienetze.